

Wien, am 09.04.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
UW.4.1.11/0717-
I/6/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Rinofner/ 6692

gabriele.rinofner@bmlfuw.gv.at

**Gegenstand: Verbund Hydro Power AG, LIFE + Netzwerk Donau, Donaukraftwerk
Ottensheim-Wilhering, Errichtung einer Organismenwanderhilfe, wasser-
rechtliche Bewilligung, Bescheid**

B E S C H E I D

I.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der Verbund Hydro Power AG gemäß §§ 9, 11-14, 100 Abs.1 lit. b, 105 und 111 WRG 1959 idGF die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „LIFE+ Netzwerk Donau – Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering (neue Variante)“ gemäß der in Abschnitt A enthaltenen Projektbeschreibung und unter den in Abschnitt B enthaltenen Auflagen und Bedingungen.

II.

Die Bewilligung wird unter der Bedingung erteilt, dass

- zwischen der Konsensinhaberin und der Republik Österreich, vertreten durch die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H., hinsichtlich der vom gegenständlichen Projekt berührten Grundstücke der Republik Österreich,
- zwischen der Konsensinhaberin und der Republik Österreich, vertreten durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes, hinsichtlich der vom gegenständlichen Projekt berührten Grundstücke der Republik Österreich und
- zwischen der Konsensinhaberin und der Gemeinde Popping, hinsichtlich des vom gegenständlichen Projekt berührten Grundstückes der Gemeinde Popping

ein zivilrechtliches Übereinkommen abgeschlossen wird.

III.

Gem. § 13 Abs. 1 und 4 WRG 1959 idgF wird die Dotierung der Fischwanderhilfe (ohne Leitstromaufhöhung) abhängig vom Donaudurchfluss außerhalb von Hochwässern mit 2,5 – 20,0 m³/s festgelegt.

IV.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 idgF bis zum 31.12.2059 befristet.

V.

Die Bauvollendungsfrist für die Umsetzung des Projektes wird gemäß § 112 Abs. 1 WRG idgF mit 31.12.2015 festgelegt.

VI.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellt gemäß § 100 Abs.1 lit. b und § 120 WRG 1959 idgF Dr. Thomas Spindler als ökologische Bauaufsicht zur Überwachung der Bauausführung des Projektes „LIFE+ Netzwerk Donau – Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering (neue Variante)“.

VII.

Es wird festgestellt, dass den Fischereiberechtigten gem. § 117 Abs. 1 WRG 1959 idgF eine fischereiliche Entschädigung gebührt.

Die Art und Höhe der fischereilichen Entschädigung, die von der Verbund Hydro Power AG zu leisten ist, wird binnen eines Jahres einem Nachtragsbescheid gemäß § 117 Abs. 2 WRG 1959 idgF vorbehalten.

A) Projektbeschreibung

Die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit stellt ein wesentliches Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie dar. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 sieht vor, dass bis 2015 die biologische Durchgängigkeit beim Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering wiederherzustellen ist.

Die Organismenwanderhilfe (OWH) stellt einen durchgehenden, dynamischen Umgehungsarm von insgesamt 14,2 km (bis Mündung in geplanten Donaunebenarm) Länge dar. Die OWH wird von oben (Dotation der OWH) bis zur Mündung in die Donau (Einstieg in die OWH) in 5 Abschnitte gegliedert:

- Abschnitt 1/2 Einlaufgerinne und Augerinne im Bereich Brandstätter Arm
- Abschnitt 3 Aschach Restwasserstrecke, Brandstätter Arm bis Kläranlage Eferding
- Abschnitt 4 Aschach Restwasserstrecke, Kläranlage Eferding bis Mündung Innbach
- Abschnitt 5 Innbach, Mündung Aschach bis Zuströmbereich Trinkwasserbrunnen Wilhering
- Abschnitt 6 Innbach, Zuströmbereich Trinkwasserbrunnen Wilhering bis Mündung Donaunebenarm

Durch die dynamische Dotation aus der Donau und die Abflusssdynamik der Zubringer Aschach und Innbach wird bei der Mündung in die Donau eine sehr große Leitströmung, speziell bei höheren Wasserführungen, erzeugt. Durch die hohe dynamische Leitströmung und die Nähe der Mündung zum Kraftwerk sind günstige Rahmenbedingungen für die Auffindbarkeit gegeben. Im Zuge einer Migrationsstudie wurde die Einwanderung von 46 Arten in das Innbach-Aschach-Gerinne belegt. Dieses Ergebnis zeigt bereits im Bestand die hohe Bedeutung des Zubringersystems als Migrationskorridor, was angesichts des sehr schlechten Fischbestands im Unterwasser (Stauraum Abwinden-Asten) diese Bedeutung noch zusätzlich hervorstreicht.

Durch die oberstromige Anbindung in der Stauwurzel des Kraftwerks Ottensheim-Wilhering (Aschacher Au) wird die OWH auf der gesamten Länge dynamisch dotiert. Aufgrund des geringen, donautypischen Gefälles und der moderaten Fließgeschwindigkeiten, die zu großen Fließquerschnitten führen, sind sowohl für große als auch schwimmschwache sowie stark bodenorientierte Fische besonders gute Rahmenbedingungen für die Durchwanderbarkeit der OWH gegeben. Verhaltensbarrieren, wie sie bei beengten oder bei hydraulisch stark beanspruchten Korridoren auftreten können, sind deutlich weniger wahrscheinlich.

Die hohe Funktionalität dieser OWH ist in der guten Beurteilung hinsichtlich der biologischen Durchgängigkeit gegeben. Auch hinsichtlich der umfangreichen Verbesserung des Lebensraums sind die Maßnahmen als sehr bedeutend zu sehen. Insgesamt werden auf einer Län-

ge von ca. 14 km bzw. einer Fläche von ca. 30-40 ha (je nach Wasserstand) Fließgewässerlebensräume hydromorphologisch - im Sinne des Gewässertyps - aufgewertet bzw. neu geschaffen.

Die Umsetzung des Projekts erfolgt im Rahmen des Projekts LIFE+ Netzwerk Donau. Die Maßnahmen selbst liegen nicht in Natura2000-Gebieten. Sie stellen allerdings eine wichtige Verbindung zwischen den Natura2000-Gebieten an der Donau und deren Zubringern dar.

Weitere Ausführungen sind den am 04.09.2013 eingereichten und am 24.11.2013 ergänzten Projektunterlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zu entnehmen.

B) Auflagen und Bedingungen

Allgemein

1. Soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen keine Änderungen ergeben, hat sich die Bauausführung an das eingereichte Projekt zu halten. Wesentliche Projektänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde. Die gesamten Anlagen sind fachgemäß, dem neuesten Stand der Technik entsprechend und unter Beachtung aller einschlägigen Normen auszuführen.
2. Unmittelbar nach der Projektausführung sind die Ausführungsunterlagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Überprüfung 3-fach vorzulegen.

Wasserbautechnik

3. Die Fischaufstiegshilfe (FAH) ist 1-jährlich und zusätzlich unmittelbar nach Hochwässern der Donau über HQ5 auf Erosionen und Uferanrisse zu kontrollieren. Festgestellte Anrisse die eine Überschreitung der Sicherheitslinie beim nächsten Hochwasser erwarten lassen sind umgehend massiv technisch zu sichern (geschichtete Wasserbausteine).
4. Bei km 3,25 bis 2,97 linksufrig ist anstatt der geplanten Steindepots der neu geplante Außenbogen von Beginn an mit einer Steinschichtung bis 50 cm über Mittelwasser zu sichern; Ansatzstein mindestens 300 kg, Böschungsteine mindestens 80 kg.
5. Bei km 3,04 bis 3,18 rechtsufrig ist die bestehende Ufersicherung zu erhalten.
6. Von km 2,97 bis 2,31 und km 2,09 bis 2,25 linksufrig ist auf die Steindepots zu verzichten und der neu geplante Weg ist als Verteidigungslinie anzusehen. Sobald sich der Außenbogen bis nahe des Weges entwickelt (lokal auf weniger als 5 m) ist eine Ufersicherung analog km 3,25 bis 2,97 zu errichten.
7. Die Sohle von km 1,31 bis 1,22 ist mit Steinen von 20 bis 80 kg Gewicht flächig abzudecken, die Sicherung ist über die Böschung hochzuziehen mit Steinen von mindestens 300 kg.

8. Auf Höhe der Brücke von Fall ist die Sohle mit Wasserbausteinen von 20 bis 80 kg flächig eingebracht zu sichern.
9. Für die Massivbauwerke – Dotationsbauwerk, Bauwerk der Zusatzdotations, Brücken, Regenwasserkanalverlängerung – sind rechtzeitig mindestens 3 Monate vor Baubeginn Standsicherheitsberechnungen von einem Befugten auszuarbeiten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
10. Bis 3 Monate vor Inbetriebnahme ist die aktualisierte „vorläufige Betriebsordnung“ der Behörde vorzulegen.
11. Zur Beweissicherung der Grundwasserverhältnisse sind die Beweissicherungsmaßnahmen entsprechend dem Kapitel 5 Beweissicherung aus der Beilage „Fremde Rechte“ auszuführen und zur Kollaudierung ist ein zusammenfassender Bericht der Behörde vorzulegen. Eine zusätzliche quantitative Beweissicherung ist für die Brunnen von Herrn und Frau Langmayr, Herrn und Frau Auer sowie Pointner (PZ 405/856) vorzusehen.
12. Soweit bestehende Wasserrechte Nachteile durch das gegenständliche Projekt erfahren, sind die Brunnenanlagen entsprechend anzupassen oder wirtschaftliche Nachteile durch Entschädigungen zu kompensieren.
13. Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.
14. Die Betankung von Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb von Schutzgebieten zulässig und es sind generell Unterstellfassen zu verwenden oder die Betankung auf gedichteten Flächen auszuführen.
15. Die Bevorratungslagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb von Schutzgebieten zulässig.
16. Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb von Schutzgebieten abzustellen.
17. Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind in Schutzgebieten nicht gestattet.
18. Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten in Schutzgebieten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.
19. Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
20. Baustellenflächen, die aufgrund ihrer Benützung potenziell stärker qualitativ belastet sind (Betankungsflächen, Abstellflächen, Reparaturplätze, Waschplätze) sind mit einer wasserdichten Oberfläche auszuführen. Die belasteten Wässer sind zu sammeln

und mit Schlammfang- und Leichtflüssigkeitsabscheider zu reinigen bevor eine Versickerung oder Ableitung in Oberflächengewässer erfolgt.

21. Baustelleneinrichtungsflächen mit Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder mit langfristigem Abstellen von Baumaschinen sind nur außerhalb des HQ 30 Hochwasserabflussbereiches einzurichten.
22. Die Reduktion der Dotation bei Aschach-Hochwässern hat bereits bei einem Pegel Hofaubrücke 262,60 zu erfolgen.
23. Erreicht oder übersteigt der Wasserstand in der Messstelle 2149,002 den Wert 256,8 müA, ist der Zulauf zur FAH aus der Donau auf die Wassermenge gemäß Regelbetrieb zu drosseln bzw. die Zusatzdotation einzustellen.

Gewässerökologie

24. Die Baumaßnahmen haben in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit einer auf diesem Fachgebiet erfahrenen biologischen Fachperson zu erfolgen. Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht ist Folge zu leisten.
25. Von km 14,19 bis 13,05 der FAH ist feinkörniges Material in der Basis des Aufbaus der FAH zur Abdichtung unter der kiesigen Deckschicht des künstlichen Gewässers einzubauen.
26. Die Mindesttiefen an Furten sind in den ersten fünf Jahren jährlich nach Errichtung der FAH zu prüfen. Danach ist diese Prüfung jedes sechste Jahr zu wiederholen.
27. Um den in den unteren Bereich der FAH eingewanderten Fischen eine ausgewogene Lockstromsituation zu bieten, sind die Dotationen gegenüber den Einreichunterlagen bei MQ um 0.8 m³/s (auf 4.2 m³/s) und bei Q330 um 2.6 m³/s (auf 8.3 m³/s) zu erhöhen.
28. Die Einhaltung der Dotationswassermengen ist lückenlos für den Zulauf der FAH (Messung im Einlaufbauwerk), weiters die Wasserstände und Wasserführung in der Aschach-Restwasserstrecke, im Innbach und der Donau zu messen. Die Messdaten sind absolut sowie ausgewertet als Prozentwerte bezogen auf die Donaumesswerte in Zeitreihen darzustellen.
29. Die tatsächliche Detailausführung der FAH ist unmittelbar nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen lückenlos planlich und fotografisch (Raster von einer Aufnahme je 25 Laufmeter) zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.
30. Alle im Zuge der Eigenüberwachung der FAH gewonnenen Daten sind der Behörde jederzeit auf Anfrage vorzulegen und jeweils für ein Kalenderjahr in einem Bericht zusammengefasst der Behörde bis 30. April des Folgejahres vorzulegen.
31. Der oberste Abschnitt der FAH vom Einlaufbauwerk bis zur Vereinigung mit dem Brandstätter Arm darf nur von befugten Personen betreten werden. Die fischereiliche Ausgangstatistik ist jährlich vorzulegen. Die FAH darf in diesem Abschnitt nicht mit

Booten oder Schwimmkörpern befahren werden. Sie darf nicht zum Baden verwendet werden. Dies ist durch Schilder am Beginn und am Ende dieses Abschnitts deutlich sichtbar kundzutun.

32. Fünfzig Meter stromauf und stromab der Reusen des Beweissicherungsprogrammes ist die Entnahme von Fischen - außer zu Beweissicherungszwecken im Rahmen des diesbezüglichen Programmes - zu untersagen.
33. Sedimente, die im Zuge der Bauarbeiten anfallen, jedoch nicht für Strukturierungen im Projekt benötigt werden, sind der Unterliegerstrecke des Kraftwerks Ottensheim-Wilhering zur teilweisen Kompensation der Unterwassereintiefung zuzuführen.
34. Der Zustand des Ofenwassers ist jährlich gewässerökologisch zu erfassen. Im mittleren Abschnitt, der vom Mühlbach gespeist wird, ist ein Wasserstandspegel einzurichten und wöchentlich abzulesen. Im Falle der Gefahr des Austrocknens ist eine Anspeisung einzurichten und bis Erreichen der Kote im dauernd vom Mühlbach dotierten Bereich zu betreiben.
35. Die derzeitige Dotation im oberen Bereich des Brandstätter Arms ist durch eine Einleitung aus der Donau im Bereich der Zusatzdotationsanlage der FAH mit 200 l/s neu zu errichten und zu betreiben.

Fischökologie

Bauarbeiten

36. Die Bauarbeiten, insbesondere direkt im Stau sowie direkt im Unterwasserbereich (FAH-Einstieg), in den verwendeten Gewässerstrecken des Innbachs (Innbach-FKm 0-5.7) und der Aschach-Restwasserstrecke (Aschach-FKm 0-6.8) sowie des Ausrinns des Brandstätter Arms sind unter größtmöglicher Schonung des Gewässers und der darin befindlichen Organismen durchzuführen. Das Augerinne ist unter geringster möglicher Trübstoffproduktion (wie bei Trockenbauweise) herzustellen.
37. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen wassergefährdende und organismenschädigende Stoffe nicht in das Gewässer abgeleitet werden. Verunreinigtes Baugrubenwasser darf erst nach entsprechender Vorreinigung (z. B. Absetzbecken mit einer Wassertaufenthaltszeit von mind. 30 Minuten oder Sandfilterpassage) in das Gewässer abgeleitet werden.
38. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, bedienen und abzustellen, dass es zu keiner Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes kommt.
39. Im Zuge des Baugeschehens ist ein Bautagebuch zu führen. Dabei sind insbesondere die Tage und Zeiten der Bauarbeiten im Gewässer sowie der Zeitpunkt und die Dauer der verursachten Gewässertrübungen festzuhalten. Darüber hinaus ist eine Fotodokumentation anzulegen.
40. Unmittelbar vor den Bauarbeiten müssen soweit wie möglich Bergungsbefischungen der beeinträchtigten Gewässerabschnitte erfolgen. Die Fische sind in von den Baumaßnahmen unbeeinträchtigten Abschnitten in Übereinkunft mit den Fischereiberechtigten zu entnehmen.

tigten zu verbringen. Die Fischereiberechtigten sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

41. Zumindest drei Trübstoffmessungen pro Tag sind während der Bauphase über den Tag verteilt an folgenden Messstellen durchzuführen:
 - Donau rechtsufrig zwischen unterhalb des KW Ottensheim-Wilhering und oberhalb der Innbachmündung;
 - Innbach 0.1 km oberhalb der Donaumündung;
 - Innbach 0.1 km oberhalb der Vereinigung mit der Restwasserstrecke Aschach.
42. Das Einvernehmen des FAH-Errichters ist bei Eintritt eines fischereilichen Schadens z.B. durch Trübung aufgrund Bauarbeiten mit Fischereiberechtigten anzustreben. Im Falle, dass dies nicht gelingt, sind die Beweismittel der Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
43. Für die wasserrechtliche Überprüfung ist ein Ausführungsbericht von der ökologischen Bauaufsicht vorzulegen. In diesem sind die tatsächlich zur Ausführung gelangten Maßnahmen zu beschreiben und hinsichtlich bescheid- und projektgemäßer Ausführung unter Bezugnahme auf gewässerökologisch relevante Kenngrößen Stellung zu nehmen.
44. Das Defizit an Kies, i.e. 21.423 m³ ist von andernorts auszugleichen. Die Wege von z.B. Kiesgruben dazu sind möglichst kurz zu halten, um möglichst nur eine geringe Umweltbelastung zu erzeugen. Sedimente, die sich im Zuge des Aushubes ergeben und nicht für Strukturierungen verwendet werden, sind bevorzugt unmittelbar unterhalb (wenn unbedingt notwendig auch zum Teil unmittelbar oberhalb) der Kraftwerksanlage im Blockuferbereich und keinesfalls in fischökologisch wichtigen Habitatsbereichen zu verbringen. Bevor die Einbringung des überschüssigen Sedimentmaterials stattfindet, ist der Blockwurf soweit als möglich zu befischen sowie die gefangenen Fische mit Einvernehmen der Fischereiberechtigten andernorts zu verbringen.

FAH-Ausführung

45. Die größtenbestimmende Fischart für die Planung der FAH am Kraftwerk Ottensheim-Wilhering ist der Wels mit 150 cm Totallänge. Dies geht aus dem adaptierten Leitbild der Donau für den Bereich der FAH hervor. Damit einhergehend sind die Kenngrößen aus dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ (BMLFUW, Dezember 2012) im Mindestmaß (maximales Ausgleichsgefälle 0.4%, min. Breite Wanderkorridor an Furten 90 cm, hydraulische Mindesttiefe an Furten 60 cm, min. Kolkentiefe 170 cm, min. mittlere Tiefe im Wanderkorridor 136 cm, min. Breite Furt 450 cm) einzuhalten. Breiten und Längen sind als lichte Weiten und Mindestmaße zu verstehen.
46. Bei der Ausführung sind Fließgeschwindigkeiten, Tiefenprofile, Anlage der Furt-Kolk-Sequenzen im oberen Bereich des Umgehungsgerinnes der Behörde nachzureichen und haben den Vorgaben des Leitfadens FAH gemäß zu entsprechen.

47. Eine Sohlanbindung im Einstiegsbereich in den Innbach sowie im Ausstiegsbereich aus der FAH in den Stauraum Ottensheim-Wilhering ist gemäß der Vorgaben des „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ (BMLFUW, 2012) herzustellen.
48. Pegel zur Erfassung der Abflussmengen sind im Umgehungsgerinne (sofern nicht bereits vorhanden) im Abschnitt 1/2 (neu zu schaffendes Umgehungsgerinne), im Abschnitt 4 (Aschach-Restwasserstrecke nach Zusammenfluss mit Umgehungsgerinne) sowie im Abschnitt 5-6 (Innbach vor Mündung in die Donau, nicht im Rückstaubereich der Donau im Hochwasserfall) zu installieren. Eine Schlüsselkurve zwischen Pegelstand und Abflussmenge ist zu entwickeln. Pegel- und Abflusswerte sind digital zu speichern und der Behörde jederzeit in gängigem Format zugänglich zu machen.

FAH-Betriebsordnung

49. Die FAH hat grundsätzlich an mindestens 300 Tagen im Jahr (im Abflussbereich Q30 bis Q330 der Donau) funktionstüchtig zu sein. Dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ folgend, ist mindestens 1% Leitstromdotations zum konkurrierenden Abfluss während der Abflusswerte Q30 und Q330 beim Zusammenfluss der Donau und des Innbachs einzuhalten.
50. Um eine Überlastung der FAH zu vermeiden ist die Steuerung der Dotation anhand von den vorgeschriebenen Pegeln zu bewerkstelligen.
51. Verklausungen auf der gesamten Länge der FAH (Mündung Innbach in die Donau bis Einlaufbauwerke) sind (z.B. über Pegel) zu detektieren und umgehend zu entfernen. Bei Hochwasserereignissen (Personenschutz) ist davon eine Ausnahme zu machen.
52. In einem digitalen Betriebsbuch (z.B. Excel-Datei, OpenOffice) sind täglich mit vermerkter Uhrzeit Störfälle, eventuelle Wartungs- und Revisionsarbeiten und andere Vorkommnisse zu protokollieren.

Abiotisches Monitoring

53. Nach Baufertigstellung und Inbetriebnahme ist die FAH auf ihrer gesamten Länge auf die für die Ökologie wesentlichen Parameter von der biologischen Bauaufsicht zu vermessen (Fließgeschwindigkeiten im Profil und Wassersäule, Wassertiefen, benetzte Breiten). Dies hat bei Q30, Q330 und MQ zu erfolgen. Die Vermessung hat an 10 Kolken sowie 10 pessimalen Stellen (Furten) je 1 Profil verteilt über die FAH (Ausergerinne, Aschach-Restwasserstrecke, Innbach unterhalb Mündung Aschach-Restwasserstrecke) zu erfolgen.
54. Alle Daten sind in einer gängigen elektronischen Form (z.B. Excel-Tabelle, OpenOffice, etc.) festzuhalten. Die Resultate und deren Interpretation sind der Behörde im ersten biotischen/abiotischen Monitoringbericht vorzulegen.

Biotisches Monitoring

55. Es ist ein Monitoringdesign bis sechs Monate vor der Inbetriebnahme der FAH zu entwerfen und dabei die Auflagenpunkte (dieses Kapitels) zu berücksichtigen. Dieser Monitoringplan ist der Behörde vorzulegen und von dieser zu genehmigen.
56. Um die optimale Dotation bei den verschiedenen Wasserständen in Donau und Zubringern festzustellen ist ein mehrjähriges Monitoring durchzuführen. Es sind im ersten Jahr und 5ten Jahr nach Inbetriebnahme der FAH die Dotationen wie folgt einzuhalten: Q30 – 2.5 m³/s; MQ – 4.2 m³/s; Q330 – 8.3 m³/s. Im 2ten und 4ten Jahr nach Inbetriebnahme ist die Dotation in den Hauptwanderzeiten (November-Februar; April-Juli) um 2 m³/s zu erhöhen, im 3ten Jahr nach Inbetriebnahme ist die Dotation in den Hauptwanderzeiten (November-Februar; April-Juli) um 3 m³/s zu erhöhen.
57. Das Monitoring-Design hat folgende Inhalte unbedingt zu berücksichtigen:
- Fischbestand (Fischarten, Quantitäten) in der Donau unterhalb Einmündung Innbach
 - Fischbestand im Nebenarm u. Einmündung Innbach sowie Markierung
 - Sackgasseneffekt (= zwischen KW Ottensheim-Wilhering und Mündung Innbach)
 - Reuse unmittelbar oh. Innbachmündung in die Donau
 - Reuse im Innbach unmittelbar oh. Mündung Innbach-Aschach-Restwasserstrecke
 - Reuse im Augerinne unmittelbar oh. Mündung Augerinne-Aschach-Restwasserstrecke
 - Reuse in Aschach-Restwasserstrecke unmittelbar oh. Mündung Augerinne und Aschach-Restwasserstrecke
 - Reuse in den Ausstiegsbereichen

Abundanzen sind überdies auch mittels hydroakustischer Methoden festzustellen.

Die tatsächlichen Fangzeiten sind im Monitoringdesign festzulegen. Dabei sind die Hauptwanderzeiten (April-Juli; November-Februar) maßgeblich zu berücksichtigen.

58. Die Monitoringergebnisse sind in einem Bericht kalenderjährlich ausgewertet jeweils am 30. April des Folgejahres unaufgefordert an die Behörde zu senden, selbiges gilt für die Daten. Am Ende des 5. Jahres ist ein Endbericht darzulegen, kritisch zu diskutieren und aus den Ergebnissen sich unter Umständen abzeichnende Optimierungsempfehlungen zu erläutern. Weiters ist im Endbericht der Effekt einer Zusatzdotation zu diskutieren. Dabei sind die Durchwanderbarkeit von der Donau in die Donau, von der Donau in den Innbach oberhalb Mündung Aschach-Restwasserstrecke und von der Donau in die Aschach oberhalb Mündung Brandstätter Arm zu erörtern und die Effekte der in den Monitoringjahren 2-4 erhöhten Dotation aus der Donau zu bewerten. Sämtliche Daten sind der Behörde unaufgefordert mit dem Endbericht zu übermitteln. Die Ergebnisse dieser Beweissicherung dienen als Grundlage für eine Festlegung der endgültigen Dotationswassermenge aus der Donau.
59. Als Langzeitüberprüfung ist ein einjähriges Monitoringprogramm (so wie oben beschrieben) in einem 10-jährigen Rhythmus, startend 2020, durchzuführen. Das Monitoring im 5. Jahr nach Inbetriebnahme kann dabei als erstes Monitoring im Zuge der Langzeitüberprüfung herangezogen werden. Somit sind die darauffolgenden Monito-

ringjahre im Zuge des Langzeitmonitorings 2030, 2040, 2050, etc. Dies hat solange zu erfolgen, bis die wasserrechtliche Bewilligung erlischt. Ein Bericht mit Diskussion über das 10-jährliche Monitoring ist jeweils binnen 6 Monate nach Beendigung des Monitorings an die Behörde zu übermitteln. Bei Aufforderung der Behörde sind die Rohdaten in angemessener Weise (z.B. Fdat-file nach Leitfaden, Reusendaten, etc.) dieser ehest möglich zu übergeben.

Geschiebeführung

60. Eine Veränderung der Gewässersohle innerhalb der FAH durch Geschiebetrieb ist nur insofern zulässig, solange die für die Durchwanderbarkeit nach Leitfaden empfohlenen Abmessungen der FAH gegeben sind.
61. Tiefen- und Fließgeschwindigkeitsmessungen sind in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme der FAH jeweils nach dem Frühjahrshochwasser innerhalb der FAH durchzuführen sowie etwaige Geschiebe-Verluste zu berechnen und zu dokumentieren. Mindesttiefen und Fließgeschwindigkeiten sind gegebenenfalls außerhalb der Laichwandzeit (Februar – Juni) wieder herzustellen.
62. In der FAH ist bei Geschiebeverlust von mehr als 20% des eingebrachten Kiespolsters dieser entsprechend wiederherzustellen. Diese Einbringung von Material der Ausgangskorngrößen ist jedenfalls außerhalb der Laichzeiten (April bis Juli, November bis Februar) zu bewerkstelligen. Donaustämmiges Material ist zu bevorzugen. Alle Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten und zu dokumentieren. Aus den gewonnenen Erfahrungswerten ist der Geschiebeverlust zukünftig wiederherzustellen.

Fischerei

63. Die Eigentumsverhältnisse bezüglich Fischereirechte sind gemäß OÖ Landesfischereigesetz zu klären.
64. Während des Monitorings ist die Ausübung der Fischerei jeweils 50 Meter ober- und unterhalb der Reusenstationierungen zu unterlassen. Weiters sind während dieses Zeitraums eine detaillierte fischereiliche Ausfangstatistik im gesamten Umgehungsgerinne zu führen und in die Ausführungen der Monitoringberichte einzuarbeiten.
65. Die derzeitige Dotation im Bereich des Brandstätter Arms von 200 Sekundenlitern ist auch zukünftig durch ein Dotationsrohr vom unteren Dotationsbauwerk der FAH (Zusatzdotationsbauwerk) wegführend sicherzustellen.

Weitere:

66. Über die Kostentragung bei Errichtung und Erhaltung des verlängerten Bauwerkes (Regenwasserkanal) ist vor Errichtung der FAH eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Aschach a. d. Donau und der Projektsinhaberin abzuschließen.

67. Uferbauten (z.B.: Stiegen, Rampen, Pegel etc.), Fixpunkte, Grenzsteine und sonstige Einrichtungen von via donau dürfen durch die Errichtung und den Bestand nicht beschädigt bzw. beeinträchtigt werden. Sollte dies unvermeidlich sein, sind die vorgenannten Einrichtungen im Einvernehmen mit via donau, auf Kosten der Konsensinhaberin wiederherzustellen.
68. Die im gegenständlichen Bereich vorhandenen Treppelwege bzw. Uferbegleitwege sind in jedem Fall für Einsatzkräfte und sonstige Berechtigte freizuhalten bzw. ist eine geeignete Umfahrung zu gewährleisten. Eine etwaige Sperre ist mit der Schifffahrtsaufsicht sowie mit den zuständigen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzustimmen.
69. Arbeiten im Uferbereich sind im Einvernehmen mit via donau durchzuführen. Insbesondere ist der Baubeginn schriftlich an via donau, Servicecenter Oberes Donautal (Aschach) zu melden.
70. Anlandungen, Ablagerungen (Sedimente und dergl.) oder andere Beeinträchtigungen im Bereich des Dotationsbauwerks sind vom Konsensinhaber selbst, auf dessen Kosten zu entfernen.
71. Die Konsensinhaberin hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne (3-fach) vorzulegen, aus denen die Lage der Anlagenteile und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich sind. Die beanspruchte Fläche ist in ihrer Größe zahlenmäßig (m²) auszuweisen.
72. Die grundbücherliche Durchführung der Übertragung von für das Projekt erworbenen Grundflächen in das öffentliche Wassergut ist auf Kosten der Bewilligungsinhaberin vorzunehmen.
73. Unterhalb des letzten Schachtes (S22) der Verlängerung des Regenwasserablaufkanals ist vor der Mündung in den Brandstätter Arm ein Absetzbecken mit einem Volumen von mindestens 50 m³ zu errichten. Durch jährliche Kontrollen ist der Verlandungszustand zu überwachen und bei einem Verbrauch von mehr als 20 % des Volumens sind die Sedimente zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
74. Die Instandhaltungsverpflichtung für die gesamte FAH fällt projektgemäß der Konsensinhaberin zu.
75. Der Landesstraßenverwaltung dürfen durch die Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Anlage keine Kosten entstehen.
76. Im Anschluss an die Beweissicherung der Bauphase ist in der Monitoring-Phase eine qualitative Beweissicherung zweimal jährlich jeweils zu Beginn des letzten Monats der Zusatzdotations (Anfang Februar und Anfang Juli) durchzuführen. Die letzte derartige Beweissicherung hat im Jahr mit der größten Zusatzdotations (3. Monitoring-Jahr – Anfang Juli) zu erfolgen. Diese ergänzende qualitative Beweissicherung ist im selben Umfang wie die Beweissicherung in der Bauphase durchzuführen.

77. Im Zuge der quantitativen Beweissicherung allfällig festgestellte projektsbedingte Erschwernisse bei der Entnahme sind durch konstruktive Anpassungen des Brunnens – Tieferlegung – zu kompensieren.

78. Der Bereich des Brandstätter Altarms gerinneaufwärts des Dotationsbauwerks (Strom-km 2158,4) ist mit dem anfallenden Aushubmaterial, wobei möglichst feines, verdichtungsfähiges Material zu verwenden ist, zu verfüllen. Der Bereich der FAH zwischen Dotationsbauwerk und Bauwerk – Zusatzdotationsbauwerk ist mit einer Sohlabdichtung (unter der Kiesschicht) der Stärke 30 cm und einem k_f -Wert von max. 10^{-7} m/s auszubilden. Der k_f -Wertes ist nachzuweisen, z.B. mit Infiltrationsversuchen. Bei der Festlegung von Details ist mit dem Wasserverband Kontakt aufzunehmen und der Verband ist über die vorgesehenen Arbeiten zeitnah zu informieren.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 07.06.2013 stellte die Verbund Hydro Power AG beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der Organismenwanderhilfe am Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering, des Nebenarmes Stauwurzel Donaukraftwerk Abwinden-Asten (Marktau; Abschnitt 7 der am 07.06.2013 eingereichten Projektsunterlagen) sowie die Abänderung der generellen wasserrechtlichen Bewilligung des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering ZI. 96195/105-39376/70 vom 18.03.1970 in Bezug auf die Höhenlage der Stromsohle in der Unterwassereintiefungsstrecke und Festlegung der Sohlauflage vom Mai 2012.

Geplant war die Errichtung einer Organismenwanderhilfe in Form eines rund 15 km langen Umgehungsarmes unter Einbeziehung von Gewässerabschnitten des Innbaches und der Aschach sowie die Schaffung eines Donaubenarmes im Mündungsbereich des Innbaches (Innbachspitz/Marktau) an der Stauwurzel des Donaukraftwerkes Abwinden Asten.

Mit Schreiben vom 27.06.2013 schränkte die Verbund Hydro Power AG den Bewilligungsantrag vom 07.06.2013 auf den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung ausschließlich der Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering ein (Abschnitt 1 bis 6 der am 07.06.2013 eingereichten Projektsunterlagen).

Mit Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 24.07.2013, ZI.BMLFUW-UW.4.1.11/0424-I/6/2013, wurde die mündliche wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung ordnungsgemäß für 29.08.2013 anberaumt.

Mit Schreiben vom 29.07.2013 hat der **Verwalter des öffentlichen Wassergutes** für die Republik Österreich nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes teilt mit, dass bei Einhaltung folgender Punkte keine Einwände gegen die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides bestehen:

- 1. Das Vorhaben ist projekts- bzw. bescheidgemäß auszuführen.*

2. *Sollte durch Anlagenteile (z.B. Organismenwanderhilfe) der Wasserkraftanlage öffentliches Wassergut in Anspruch genommen werden, so ist über die in Anspruch genommene Fläche mit uns ein entgeltliches Benutzungsabkommen abzuschließen.*
3. *Hiezu sind spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne (3-fach) vorzulegen, aus denen die Lage der Anlagenteile und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich sind. Die beanspruchte Fläche ist in ihrer Größe zahlenmäßig (m²) auszuweisen.“*

Mit Email vom 12.08.2013 hat Herr Ing. Georg Lediger, für die Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung, Vaduz nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Urlaubsbedingt ist es uns leider nicht möglich, an der für Donnerstag, den 29. August 2013 anberaumten wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung teilzunehmen.

Nach Projekteinsicht beim Marktgemeindeamt Ottensheim darf mitgeteilt werden, dass dem gegenständlichen Projekt seitens der Fürst Starhemberg'schen Familienstiftung, Vaduz, 4070 Eferding, Kirchenplatz 1, als Fischereiberechtigte an der „Faulen Aschach“ aus fischereiökologischer Sicht vollinhaltlich zugestimmt wird.

Bei Ergang eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides ersuchen wir höflichst um Übermittlung der Verhandlungsschrift.“

Mit Email vom 09.08.2013 hat die LINZ AG - LINZ SERVICE GmbH nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Wir haben durch einen Zufall von dem oben angeführten Projekt erfahren und möchten darauf hinweisen, dass LINZ SERVICE GmbH in dem betroffenen Bereich eine Fernwasserleitung zur Versorgung der Stadt Linz betreibt.

Diese Fernwasserleitung wurde per Bescheid der OÖ Landesregierung Wa-336/3-1972/Re am 18.2.1972 bewilligt und hat den Titel: Stadt Linz, städtische Wasserversorgung; Grundwasserwerk Hagenau; Detailvorhaben Unterdükerung der Donau u. des Aschach-Umleitungsgerinnes im Hauptwerksbereiche des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering; wr. Bewilligung.

Wir bitten, um die Berücksichtigung der bewilligten Anlagen im Rahmen der Projektierung der Organismenwanderhilfe sowie um eine offizielle Einladung zur Verhandlung.

Mit der Bitte um eine kurze Rückmeldung bezüglich der weiteren Vorgangsweise, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.“

Mit Email vom 08.08.2013 teilte die Verbund Hydro Power AG mit, dass durch das zur Bewilligung eingereichte Projekt u.a eine Inanspruchnahme von Grundstücken im außerbücherlichen Eigentum der Ing. Gustav Arthofer Beteiligung GmbH vorgesehen habe. Da mit der Ing. Gustav Arthofer Beteiligung GmbH keine Einigung über die Grundinanspruchnahme erzielt werden konnte, sei geplant, eine andere Variante zu planen und einen Abänderungsantrag einzubringen. Daher ersuchte die Verbund Hydro Power AG um Abberaumung der Verhandlung vom 29.09.2013 und um neuerliche Anberaumung im September 2013.

Mit Schreiben vom 14.08.2013, ZI.BMLFUW-UW.4.1.11/0488-I/6/2013, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde die mit ho. Kundmachung vom 24.07.2013, ZI.BMLFUW-UW.4.1.11/0424-I/6/2013, für den 29.08.2013 anberaumte wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung aufgrund einer geplanten Projektänderung abgesagt.

Mit Schreiben vom 04.09.2013 beantragte die Verbund Hydro Power AG unter Vorlage der ergänzten und geänderten Projektunterlagen die Abänderung des Antrages vom 07. und 27.06.2013. Dazu führte sie aus, dass der Umgehungsarm nunmehr über den Brandstätter Arm geführt werde. Die nunmehr beantragte Organismenwanderhilfe gliedere sich in die Abschnitte 1/2, 3, 4, 5 und 6.

Mit Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 09.09.2013, ZI.BMLFUW-UW.4.1.11/0424529-I/6/2013, wurde die mündliche wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung ordnungsgemäß für das (modifizierte) Projekt „Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering - Organismenwanderhilfe“ für den 24.09.2013 anberaumt.

Mit Schreiben vom 13.09.2013 hat der **Verwalter des öffentlichen Wassergutes** nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes teilt mit, dass bei Einhaltung folgender Punkte keine Einwände gegen die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides bestehen:

- 1. Das Vorhaben ist projekts- bzw. bescheidgemäß auszuführen.*
- 2. Sollte durch Anlagenteile (z.B. Organismenwanderhilfe) der Wasserkraftanlage öffentliches Wassergut in Anspruch genommen werden, so ist über die in Anspruch genommene Fläche mit uns ein entgeltliches Benutzungsabkommen abzuschließen.*
- 3. Hiezu sind spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne (3-fach) vorzulegen, aus denen die Lage der Anlagenteile und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich sind. Die beanspruchte Fläche ist in ihrer Größe zahlenmäßig (m²) auszuweisen.“*

Mit Schreiben vom 23.09.2013 hat die **Landesstraßenverwaltung** nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Seitens der Landesstraßenverwaltung wird gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim Wilhering im Zuge der L1219 Brandstätterstraße, kein Einwand erhoben.

Hinsichtlich Errichtung, Erhaltung und Betrieb ist bei der OÖ Landesstraßenverwaltung, im Zuge der Straßenmeisterei Eferding (PostgütIstr. 19, 4070 Eferding) um Sondernutzung von Straßengrund gem. § 7 OÖ Straßengesetz 1991 i.d.g.F. anzusuchen.

Der Landesstraßenverwaltung darf durch die Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Anlage keine Kosten entstehen.

Die Bewilligung wird gesondert erteilt.“

Im Rahmen der **mündlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung** wurden folgende Stellungnahmen erstattet:

Der **wasserbautechnische Amtssachverständigen** hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Nach der beantragten Abänderung bzw. Reduktion des ursprünglich eingereichten Projektes steht nun die Fischwanderhilfe ohne die Errichtung eines Donaualtarmes im Unterwasser des KW Ottensheim und ohne die Bewilligung der durch natürliche Erosion verursachten, zusätzlichen Unterwassersohleintiefung des KW Ottensheim zur Bewilligung an und im obe-

ren Bereich der FWH erfolgt eine geänderte Linienführung im Bereich der Abschnitte 1 und 2 unmittelbar neben bzw. im Brandstätter Arm anstatt landseits abgerückt im Bereich des Kiesabbaugesbietes Arthofer.

Hydrologische Grundlagen

Oberwasser

Seit 1.1.2009 ist eine neue WBO des KW Abwinden gültig und bestimmt maßgeblich die Oberwasserspiegel. Für das Projekt wurden die Daten von 1/2009 bis 1/2012 ausgewertet und in einer Dauerlinie dargestellt. Zuzufolge der Wellenlängung sind häufige stärkere Schwankungen des Oberwasserspiegels im Ausmaß mehrerer dm unvermeidlich. Für den (ökologisch) maßgeblichen Zeitraum von 30 Tagen Überschreitung bis 330 Tage Überschreitung ergeben sich aus der Dauerlinie Oberwasserspiegel von $W_{330} = 264,1$ und $W_{30} = 264,6$ müA.

Unterwasser

Für das Unterwasser wurde derselbe Zeitraum der Beobachtung für die Festlegung der Dauerlinie herangezogen und es ergab sich: $W_{330} = 251,31$ müA mit $Q = 779$ m³/s und $W_{30} = 254,05$ mit $Q = 2159$ m³/s.

Die ausgewerteten Messungen sind ausreichend repräsentativ und stellen eine geeignete Grundlage für die Festlegung der maßgeblichen hydrologischen bzw. hydraulischen Kennwerte dar. Es ist nicht anzunehmen, dass es zu massiven technischen Unterwasseraufhöhungen im Zusammenhang mit der noch offenen Bewilligung der Sohleintiefung im KW Unterwasser kommt, sondern es ist von lokalen Kompensationsmaßnahmen auszugehen. Eine Spiegelanhebung im Unterwasser wäre für die Funktionsfähigkeit der FWH nicht nachteilig und dämpft auch die Auswirkungen der Sohlabsenkung im untersten Abschnitt des Innbaches, sodass bei Zugrundelegung der vorliegenden Daten die Bemessung und Beurteilung auf der sicheren Seite erfolgt.

Fischwanderhilfe

Die FWH stellt einen durchgehenden Umgehungsarm von insgesamt 14,2 km dar und nützt im mittleren und unteren Bereich die Aschach-Restwasserstrecke und das Innbachgerinne. Im obersten Bereich wird ein künstliches Gerinne neben bzw. im Brandstätter Altarm errichtet.

Die FWH lässt sich in folgende Abschnitte gliedern.

Abschnitt 1 / 2-Einlaufgerinne und Augerinne im Bereich Brandstätter Arm

Das Dotationsbauwerk wird bei Strom-km 2158,42, rechtsufrig errichtet. Das Einlaufgerinne verläuft auf ca. 350 m Länge im Bereich des bestehenden Brandstätter Altarms, der in diesem Bereich verfüllt wird. Das bestehende Dotationsbauwerk des Altarms wird stillgelegt. Bei Strom-km 2158,14 ist das Einlaufbauwerk der Zusatzdotations situiert. Die Sohle des Einlaufgerinnes und des anschließenden Augerinnens wird aus Donaukies aufgebaut. Eine künstliche Dichtung erfolgt nicht, es ist mit einer raschen Kolmatierung durch natürlich eingetragene Feinteile des Donauwassers zu rechnen. Die derzeitige Sohlschwelle im Brandstätter Altarm wird entfernt.

Abschnitt 3 - Aschach Restwasserstrecke Brandstätter Arm bis Kläranlage Eferding

Dieser Abschnitt mit einer Länge von ca. 2,5 km besteht zufolge von Kiesentnahmen aus langen tiefen Kolken und schmalen Furten. Durch Strukturierungsmaßnahmen wird eine günstigere Morphologie hergestellt. Bei der Querung der Stromleitung bei km 11,51 wird die bestehende Gerinnesohle gehalten. Es erfolgt keine künstliche Dichtung; eine natürliche Kolmatierung wie im oberen Abschnitt ist zu erwarten. Mit begrenzten Seitenerosionen ist zu rechnen und es wird im Rahmen der Instandhaltung darauf geachtet, dass zu weitgehende Erosionen durch technische Maßnahmen gestoppt werden.

Abschnitt 4 - Aschach Restwasserstrecke, Kläranlage Eferding bis Mündung Innbach

Dieser Abschnitt ist ein geradliniges Trapezgerinne mit durchschnittlich 23 m Sohlbreite und einer Länge von ca. 4,45 km. Es werden Gerinneaufweitungen und morphologische Strukturierungen durchgeführt. Es erfolgt keine Abdichtung. Bezüglich Seitenerosionen und Kontrolle und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Instandhaltung gilt dasselbe wie im Abschnitt 3.

Abschnitt 5 - Innbach Mündung Aschach bis Trinkwasserbrunnen Wilhering

Flussab der Einmündung der Aschach in den Innbach folgt ein ca. 2 km langer und 40 m breiter Gerinneabschnitt. Das bestehende Profil ist als Doppeltrapezprofil mit Ufersicherung ausgeführt, Sohlbreite des inneren Trapezes ca. 20 m, Vorländer des äußeren Trapezquerschnittes ca. 8 m Breite. Die Ufersicherung wird großteils zurückgenommen und Laufverschwenkungen bzw. ein Pendeln des Gerinnes ist zu erwarten und ökologisch erwünscht. Soweit erforderlich werden oberflächennahe Steindepots als Sicherungen abgerückt vom Ufer vorgesehen, damit bei stärkeren Erosionen durch die Freilegung der Steindepots und Verteilung an der neuen Böschung die Erosion gemildert bzw. gestoppt wird.

Abschnitt 6 - Innbach Trinkwasserbrunnen Wilhering bis Mündung in die Donau

Beginnend bei der Mündung des Innbaches in die Donau weist das Gerinne eine rauhe Rampe mit ca. 6 % Gefälle auf. Bei Niederwasser der Donau beträgt der Höhenunterschied der Rampe ca. 2 m, bei erhöhtem Mittelwasser ist sie praktisch eingestaut. Nach oben anschließend besteht ein Sohlgefälle von 0,41‰. Eine wesentliche Rahmenbedingung für die Umgestaltung der Mündung ist die Trinkwassernutzung der Gemeinde Wilhering und es ist deshalb die Absenkung des Vorflutwasserspiegels entsprechend zu beschränken. Die Sohlrampe ist aus ökologischen Gründen zu entfernen und wird durch 2 Sohlrollierbereiche mit einer Längsneigung von 0,6 % ersetzt. Der erste Sohlrollierbereich mit einer Länge von ca. 130 m befindet sich im Bereich km 0,55 bis km 0,68 (Höhendifferenz ca. 0,81 m). Der zweite Sohlrollierbereich mit einer Länge von ca. 100 m liegt bei km 1,215 bis 1,315, überwindet eine Höhendifferenz von ca. 0,63 m und stellt den Anschluss an die Bestandssohle im Oberwasser her. Die Ufersicherungen werden nach außen verlegt und als verdeckte Sicherung bzw. Steindepots wieder eingebaut. Der Abstand zwischen Gerinne und Grundgrenze beträgt 25 bis 45 m.

In diesem Bereich des Innbaches mündet das obere und untere Ofenwasser. Das obere Ofenwasser mündet bei der Brücke in Fall und die Mündung wird an die neue Sohlage des Innbaches angepasst. Das untere Ofenwasser wurde bisher aus dem Innbach über 3 Rohre DN 800 dotiert. Diese Dotierung ist zufolge der Tieferlegung der Sohle des Innbaches nicht mehr möglich und es werden die Rohre verschlossen und der anschließende Gerinneabschnitt als isoliertes Stillgewässer (km 1,8 bis 1,15) ausgebildet, der anschließende Abschnitt von km 1,15 bis 0 wird als rückgestauter Altarm an die Donau angebunden.

Das Grundkonzept bei der Umgestaltung der bestehenden natürlichen Gerinne ist, Böschungssicherungen soweit zu entfernen als dies hydraulisch im Hinblick auf Uferanrisse bzw. Gerinneverwerfungen vertretbar ist. Dabei kommen Steindepots zur Anwendung. Vom Gerinne abgerückt werden Wasserbausteine unter Gelände-OK eingebracht, die bei fortschreitender Ufererosion die neue Böschung bilden bzw. durch Abrutschen und flächige Verteilung einen größeren Bereich stabilisieren sollen. Diese Frage wurde im Projekt im Bericht Hydrotechnik – Abschnitt Sicherungskonzept Flussbau - untersucht und die dort angeführten Überlegungen bzw. Einschränkungen werden fachlich geteilt und sind verpflichtend für die Ausführung. Entscheidend für den sicheren Bestand der Anlage ist eine regelmäßige Kontrolle des Gerinnes auf Erosionen und Uferanrisse und erforderlichenfalls ist durch technische Maßnahmen die Sicherheit herzustellen. (Siehe Auflagen)

Technische Bauwerke

Das Dotationsbauwerk liegt bei Donau-km 2158,421 und besteht aus einem Wehrfeld von 5 m Breite, das auf einer im Donaudamm situierten ca. 13 m langen Bodenplatte angeordnet ist und einem Brückentragwerk für den Treppelweg. Es ist ein Sekundärverschluss donauseitig und ein Primärverschluss an der Landseite ausgeführt. Beide Verschlüsse werden hydraulisch angetrieben und sind von der Ferne steuerbar. Die Erreichbarkeit ist aufgrund der Lage in der Überströmstrecke der Donau bis ca. HQ5 Donau gegeben. Die Baugrubenumschließung erfolgt mittels Spundwänden. Die Gründungssohle liegt ca. 1 m unter dem aktuell festgestellten Grundwasserstand. Nach Möglichkeit erfolgt eine Einbindung der Spundwand in den Stauer, ansonst wird bei hängender Dichtung eine offene Wasserhaltung ausgeführt. In unmittelbarer Nähe des Dotationsbauwerkes wird donauseitig ein Oberwasserpegel errichtet.

Bauablauf

- Umbau und Verlängerung des bestehenden Regenwasserkanals DN 1300 in den Bereich flussab des Dotationsbauwerkes.
- Herstellung von Vorschüttungen
- Errichtung der Baugrubenumschließung (Spundwand)
- Abbruch des bestehenden Dotationsschachtes
- Herstellung eines Straßenprovisoriums für den Treppelweg landseits des Dotationsbauwerkes
- Errichtung der Bodenplatte samt Seitenwänden
- Errichtung des Brückentragwerkes
- Setzen der Verschlüsse (eventuell Bauprovisorien)
- Ziehen der Baugrubenumschließung
- Schlepplatten und Rückverlegung und Wiederherstellung des Treppelweges
- Aushub des neuen Gerinnes donau- und landseitig des Dotationsbauwerkes

Regenwasserkanal

Der derzeit bei Donau-km 2158,4 in den Brandstätter Altarm mündende Regenwasserkanal DN1300 wird um rund 450 m bis ins Unterwasser des Bauwerkes der Zusatzdotation verlängert. Das bestehende Auslaufobjekt wird abgebrochen, in der Verlängerungsstrecke sind 3 Schächte DN2000 vorgesehen. Es wird ein neues Auslaufbauwerk hergestellt. Die Verlängerung des Regenwasserkanals erfolgt vor der Bauherstellung der beiden Dotationsbauwerke.

Bauwerkzusatzdotation

Das Bauwerk für die Zusatzdotation liegt bei Donau-km 2158,145. Die baulichen Abmessungen, die Verschlüsse und der Bauablauf erfolgen analog zum Bauwerk Hauptdotation und auch die Erreichbarkeit ist ident wie bei der Hauptdotation. Flussab des Bauwerks wird eine Messanlage zur Registrierung der Wasserspiegelhöhe im neu errichteten Gerinne der FWH errichtet.

Durch die gewählte Art der Bauherstellung wird die Hochwassersicherheit auch während des Baues aufrecht erhalten. Die Standsicherheitsberechnungen sind bis zur Inbetriebnahme von einem Befugten auszuarbeiten (Auflage). Auf die begrenzte Zugänglichkeit wird in der Betriebsordnung Rücksicht genommen; Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Verschlüsse bei Ankündigung eines Hochwassers. Die Verlängerung des Regenwasserkanals erfolgt hydraulisch gleichwertig.

Vorläufige Betriebsordnung

Die vorläufige Betriebsordnung sieht vor, dass mit Ausnahme von Donauhochwässern das Wehr der Hauptdotation stets geöffnet ist. Bei Unterschreiten der erforderlichen Dotationswassermengen wird der Verschluss der Zusatzdotation geöffnet.

- Normalbetrieb – Q Donau \leq Ausbaudurchfluss (2250 m³/s)
Dotation FAH 3,4 m³/s
- Erhöhter Abfluss – Ausbaudurchfluss bis Ausuferungsbeginn
Bei Donauabflüssen zwischen 2250 m³/s und 5580 m³/s wird die Dotation von 6,0 auf 19,7 m³/s erhöht. Die Steuerung erfolgt über die Wehröffnungen der beiden Dotationsbauwerke.
- Hochwasserbetrieb Q Donau $>$ 5580 m³/s
Da die Erreichbarkeit bei größeren Hochwässern nicht mehr gegeben ist, erfolgen Funktionskontrollen der Verschlussorgane bei Vorliegen einer Hochwasserprognose von HQ5. Bei steigenden Donauabfluss erfolgt mit Erreichen eines Donauabflusses von HQ5 (5580 m³/s) eine Drosselung der Dotationswassermenge auf 2,0 m³/s. Bei zurückgehendem Donauhochwasser wird nach Unterschreiten des HQ5 Abflusses in der Donau die Dotationswassermenge auf 3,4 m³/s gesteigert. Ab Unterschreiten der HSQ Abflussmenge von 3600 m³/s wird der Normalbetrieb wieder aufgenommen.
- Eine zusätzliche Kontrolle bzw. Einschränkung der Dotation erfolgt bei Überschreiten eines maximalen Wasserspiegels in der FWH. Bei Übersteigen der maximal zulässigen Dotationswassermenge um ca. 20 % d.h. $19,7 + 20 \% = 24$ m³/s (entspricht einer Spiegelhebung von ca. 0,2 m) wird innerhalb von 30 Minuten der Zulauf entsprechend gedrosselt. Im Hinblick auf den vorgesehenen Freibord im Gerinne von 1,0 m liegt diese Festlegung auf der sicheren Seite.
- Drosselung bei hohem Aschachwasserspiegel
Der Wasserspiegel der Aschach wird durch einen Pegel bei der Hofaubrücke erfasst und zum Dotationsbauwerk und weiter ins Kraftwerk Ottensheim und in die zentrale Warte fernübertragen. Die Aschach hat flussauf einen bordvollen Abfluss bei ca. 100 m³/s, das entspricht an der Hofaubrücke einer Spiegelhöhe von 262,90. Bei Erreichen der Spiegelhöhe von 262,90 m im Aschachgerinne wird in der vorgeschlagenen WBO die Dotationswassermenge am Einlaufbauwerk auf 2,0 m³/s zurückgefahren. Da bis zum Wirksamwerden der Reduktion Zeit vergeht und keinesfalls eine Verschlechterung mit Ausuferung durch die FWH gefördert werden soll, ist in der endgültigen Fas-

sung diese Reduktion der Dotation auf 2,0 m³/sec früher bereits bei einem Pegel Hofaubrücke 262,60 durchzuführen.

- *Niedrige Oberwasserstände am Donaukraftwerk Ottensheim Wilhering*
Bei einem Donauabfluss unter 1700 m³/s ist zur Wellenglättung eine Spiegelabsenkung im Oberwasser fallweise erforderlich. Damit keine ökologischen nachteiligen kurzfristigen Abflussschwankungen auftreten wird die Dotation durch entsprechendes Öffnen der Zusatzdotation ausgeglichen.
- *Sonderbetrieb*
Bei mechanischen Schäden an einem Verschluss kommt der Sicherheitsverschluss (Sekundärverschluss) zum Einsatz. Bei massiven Schäden im Gerinne werden die Verschlüsse abgesenkt bzw. vollkommen geschlossen und Fischbergungsmaßnahmen durchgeführt. Bei Ausfall der Abflussmessung im Gerinne der FWH wird sicherheitshalber die Dotationsmenge auf 3,4 m³/s reduziert. Bei Ausfall der Spiegelmessung Hofaubrücke wird aus Sicherheitsgründen die Dotation auf 2,0 m³/s reduziert.

Die Wehrbetriebsordnung behandelt alle relevanten Fragen in geeigneter Weise. Insbesondere wird vorgesorgt, dass bei hoher Wasserführung der Donau oder der Aschach die Dotation soweit reduziert wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im rechten Donauvorland auftreten. Die in der WBO angegebene Dotation wurde den hydraulischen Berechnungen zugrunde gelegt. Siehe eigenen Punkt Hydraulische Berechnungen zum Hochwasserabfluss.

Hydraulische Berechnung der kleineren Abflüsse

Die Abflüsse Q30, MQ und Q330 wurden mit einer Stationärberechnung, 2D-Modellierung nachgebildet und die Wasserspiegel, die Wassertiefen und die Fließgeschwindigkeiten dargestellt. Die Rauigkeitsbeiwerte wurden aus den Kalibrierungen für die instationären Hochwasserfälle übernommen. Wasserbautechnisch relevant sind diese Berechnungen nur im Hinblick auf Änderungen des Vorflutwasserspiegels mit Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse. Dafür ist das MQ bzw. Änderungen des Vorflutwasserspiegels bei MQ zufolge des Projektes als maßgeblich anzusehen. Die Behandlung der Änderungen und der Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse erfolgt in einem eigenen Punkt Grundwasser.

Hydraulische Berechnungen zum Hochwasserabfluss

Das Berechnungskonzept war, im oberen Bereich (Abschnitt 1-2) nachzuweisen, dass die Wasserspiegel bei realistischen Extremhochwässern von Donau und Aschach nicht mehr als geringfügig verändert werden. Dazu wurde ein instationäres Modell verwendet. In den Bereichen 3-6 der FWH wird nachgewiesen, dass sich die Wasserspiegel bei den Ausbaudurchflüssen der Aschach-Innbachumleitung auf Basis der damaligen Modellversuche) nur geringfügig verändern. Aus der Kombination der Ergebnisse, dass sich die Wasserspiegel im Einströmbereich nicht wesentlich ändern und auch nicht im Ausströmbereich aus dem Retentionsraum südliches Eferdinger Becken kann der Schluss gezogen werden, dass sich auch großräumig am Retentionsverhalten nichts ändert.

Die Ausbauwassermengen wurden aus dem Modellversuch zum KW Ottensheim entnommen und betragen in den einzelnen Abschnitten der FWH 140 bis 230 m³/s. Es wurde damals davon ausgegangen bzw. das Gerinne darauf ausgelegt, dass durch geringere Abfuhrfähigkeit im Unterlauf eine allmähliche Dotierung des Vorlandes ausgehend vom Gerinne erfolgen soll. In den vorgelegten hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass sich

zufolge der Gerinneumgestaltung die Wasserspiegel bei Q Ausbau nur geringfügig ändern und tendenziell eine Spiegelabsenkung erzielt wird (Größenordnung 1 dm), nur lokal werden geringe Spiegelaufhöhungen festgestellt. Dieses Ergebnis ist auch vollkommen plausibel, da in Summe (siehe Massenbilanz der Erdbauarbeiten) ca. 160.000 m³ Feinsediment aus den Gerinnequerschnitten entnommen wird. Bei einer geringen Vergrößerung der Abflussquerschnitte ist ein geringes Absinken der Wasserspiegel zu erwarten. Wenn für einen typischen Abflussfall – beginnende Ausuferung ins Vorland – nachgewiesen werden kann, dass es zu keinen merklichen Spiegelhebungen im Gerinne und damit auch zu keinem früheren oder stärkeren Ausuferen kommt, kann dies als Analogieschluss auch auf größere Abflüsse übertragen werden, wobei bei zunehmender Dotierung des weiträumigen Vorlandes die Bedeutung der Tiefenrinne (FWH) immer weiter zurückgeht. Bei Abflüssen unter Q Ausbau ist gleichfalls von einem geringen Absinken der Wasserspiegel auszugehen und es spielt dies für die Hochwassersituation keine Rolle, da es noch zu keinen Ausuferungen ins Vorland kommt. Wesentlich für diese Beschränkung der Auswirkungen ist das Zurückfahren der Dotation bei Hochwasser in der Donau oder in der Aschach und es wurde diese Vorgangsweise im Detail in der Betriebsordnung festgelegt. Bei einer Dotation ab HQ 5 der Donau (5580 m³/s) oder einem Abfluss in der Aschach von 100 m³/s wird die Dotation auf 2,0 m³/s gedrosselt (Die vereinzelt in den Projektsunterlagen angegebene Drosselung auf 2,5 m³/sec ist ein Schreibfehler und nicht relevant). Zum Vergleich: Entsprechend der gültigen Wehrbetriebsordnung für das KW Ottensheim ist eine Dotation des rechten Vorlandes bei HQ100 in der Größenordnung von 454 m³/s vorgesehen; die Zusatzdotation der FWH von 2,0 m³/s ist vernachlässigbar gering.

Die Berechnung für den oberen Bereich der FWH (Abschnitt 1-2) wurde mit einem 2-dimensionalen instationären Berechnungsprogramm – Hydro AS – 2d – durchgeführt. Es wurde ein vollständiges Modell mit Donau, Zubringerbächen und Vorländern erstellt. Die Vermessungsdaten stammen aus aktuellen Luftbildauswertungen (1994 und 2000) und Querprofilvermessungen (2000). Die Sohle der Aschach flussaufwärts der Einmündung der FWH wurde vom Projektanten aktuell vermessen. Der Flussschlauch der Donau aus Stromgrundaufnahmen vom September 2002 modelliert. Der Brandstätterarm im Jahr 2005 terrestrisch vermessen. Das linke Vorland der Donau (nördliches Eferdinger Becken) sowie das rechte Vorland zwischen Donauufer und Gefahrenzonenplan wurde mit Laserscan erstellt. Der geplante Kiesabbau Arthofer wurde bereits als Endgestaltung ins Modell übernommen. Der Kiesabbau sieht eine Absenkung der Gelände OK um einige Meter im Vorland auf Höhe der oberen Dotationsöffnung vor. Auf den Hochwasserabfluss im südlichen Eferdinger Becken haben diese Änderungen des Geländes nur einen geringen Einfluss. Für die gegenständlich relevante Änderung der Hochwasserspiegellagen zur Folge der FWH ist die Änderung Gelände Arthofer ohne Relevanz. Wesentlich ist nur, dass für das gegenständliche Projekt vor/nach Projektsverwirklichung dieselben Geländehöhen verwendet werden. Das Modell reicht von Donau-km 2161 bis km 2155 (1 km stromabwärts des Wendepfels Christel bzw. unteres Ende der bestehenden Überströmstrecke des KW Ottensheim).

Die Stricklerwerte der Donausohle wurden nach den Ergebnissen des Modellversuchs kalibriert. Durch Variation der K-Werte und des Energieliniengefälles am unteren Rand des Modells wurde eine möglichst gute Übereinstimmung der Wasserspiegelhöhen in der Donau und im Vorland für den Naturzustand des Modells hergestellt. Die K-Werte von besonderen Vorlandrauigkeiten wurden plausibel nach Stand des Wissens und der Literatur abge-

schätzt. Es ergaben sich K-Werte von: Sohle Donau 34, Acker 10, Gehölz dicht 8, Gehölz locker 12, Rampen 20, Blockstein 15.

Die Geländemodellierung wurde mit aktuellen Aufnahmen sehr detailliert durchgeführt. Durch die Kalibrierung an Daten des Modellversuches wird eine hohe Vertrauenssicherheit der angesetzten K-Werte erreicht. Für die eigentliche Fragestellung, wie ändert sich das Abflussverhalten bzw. die Wasserspiegelhöhe im Vorland zufolge des Projektes, wäre eine so genaue Kenntnis der K-Werte gar nicht erforderlich, es soll ja nicht primär die Wasserspiegel-Absoluthöhe festgestellt werden, sondern nur die projektsbedingte Änderung. Verbleibende Unschärfen bei der K-Wert Bestimmung spielen deshalb für die Ermittlung der Spiegeländerungen zufolge des Projektes keine merkliche Rolle.

Für die instationäre Berechnung des oberen Projektbereiches (Abschnitt 1-2) und gerinneaufwärts wurden Hochwasserwellen der Aschach und der Donau überlagert. Es wurde die Kombination HQ30 Aschach und HQ100 Donau und HQ100 Aschach und HQ30 Donau berechnet. Dieser Ansatz entspricht dem Stand der Technik und das zeitgleiche Auftreten von Extremhochwässern der großen Vorflut und des kleinen Zubringers wären einer wesentlich geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. größeren Jährlichkeit zuzuordnen. Hochwasserwerte: – Aschach HQ100 = 280 m³/s HQ30 = 230 m³/s, Donau HQ100 = 8920 m³/s, HQ30 = 7500 m³/s sind die aktuellen Werte der Hydrographie. Bei der Kombination HQ30 Aschach und HQ100 Donau (und Drosselung der Dotation auf 2,0 m³/s) ergeben sich geringe Wasserspiegelabsenkungen im Brandstätter Arm von bis zu 10 cm. Mit Ausnahme von lokalen Stellen ergeben sich keine Wasserspiegelerhöhungen in anderen Bereichen. Die Fließgeschwindigkeiten ändern sich nur geringfügig. Bei der Kombination HQ100 Aschach und HQ30 Donau (und Drosselung der Dotation auf 2,0 m³/s) ergeben sich im Bereich des Dotationbauwerks geringe Wasserspiegelhebungen. Bereits im Bereich der Zusatzdotation kommt es zu geringen Wasserspiegelabsenkungen und ab der Einmündung des Brandstätter Arms in die Aschach sind die Absenkungen ausgeprägter. Dies ist die Folge der vergrößerten Abfuhrleistung des revitalisierten Abschnittes 3. Die Fließgeschwindigkeiten ändern sich in den Vorländern nur geringfügig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zufolge der Drosselung der Dotation auf im Vergleich zum natürlichen Abwurf ins Vorland vernachlässigbar geringe Abflüsse und der vergrößerten Abfuhrleistung von Aschach und Innbach die Spiegeländerungen bei Hochwasser zufolge des Projektes geringfügig sind und im wesentlichen Absenkungen auftreten. Eine merkliche Änderung des Retentionsverhaltens, im Hinblick auf Nachteile für die Unterlieger – tritt nicht auf.

Grundwassermodelle

Für den Bereich Abschnitt 1 der ursprünglichen Einreichung (Brunnen Deinham) wurde ein Grundwassermodell erstellt. Dies ergab, dass es zu keinem Einzug von Donauwasser in den Brunnen kommt und die Spiegelhebungen auch bei ungedichteter FWH lokal begrenzt bleiben. Durch die Abänderung des Projektes, wobei die FWH statt im Hinterland unmittelbar im Brandstätter Arm geführt wird, gehen die Auswirkungen noch zurück und die entscheidende Aussage, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Brunnen Deinham, bleibt aufrecht.

Für die Brunnen Wilhering und Schönhering wurde ein Grundwassermodell erstellt zur Berechnung der Auswirkungen der FWH-Sohlabsenkung im untersten Abschnitt (Abschnitt 6)

auf die Grundwasserspiegel. Die Kalibrierung des Grundwassermodells erfolgte auf Basis von hydrographischen Daten von 4 Oberflächenwassermessstellen und 35 Grundwasserpegeln. Es wurden 3 annähernd stationäre Grundwasserzustände kalibriert, die das Spektrum der Grundwasserströmungsverhältnisse weitgehend abdecken MGW, NGW und HGW. In Prognoserechnungen wurde für diese 3 Zustände die Auswirkung der Sohlabsenkung bzw. Wasserspiegelabsenkung im Innbach (Ersatz der Rampe durch Sohlrollierungen) ermittelt. Es wurde zwischen einem Endzustand (Leakage-Faktor wie im Bestand, kolmatierte Sohle wie im Bestand) und einem Bauzustand (Leakage-Faktor für Infiltration ins Grundwasser wie im Bestand – kolmatierte Sohle und für Exfiltration hohe Durchlässigkeit) angesetzt. Damit ist eine große drainagierende Wirkung des Innbaches und damit eine maximale Absenkung des Grundwassers (sichere Seite) gegeben. Es ergeben sich rechnerische Absenkungen am Brunnen Wilhering für HGW von 22 – 26 cm, MGW 18-19 cm NGW 13-14 cm (der jeweils größere Wert gilt für den Bauzustand). Für den Brunnen Schönering, der weiter entfernt liegt ergeben sich Absenkungen bei HGW 8-9 cm, MGW 8-9 cm, NGW 7-8 cm. Für die Ergiebigkeit des Brunnen sind primär die MGW-Verhältnisse maßgeblich. Die Spiegelabsenkung beim Brunnen Wilhering von knapp 2 dm ist sehr gering gegen die Gesamtlänge des Filterrohres von ca. 8 m und es wird der konsensgemäße Wassereinzug in keiner Weise durch das Projekt behindert. Beim Brunnen Schönering steht einer Absenkung von knapp 1 dm eine Länge des Filterrohres von 6 m gegenüber und es sind gleichfalls keine merklichen Auswirkungen auf die Ergiebigkeit der Brunnen zu erwarten.

Grundwasser

Die Grundwassermächtigkeit beträgt 7,5 bis 10 m. Die Dichtung des Hinterlandes gegen die Donau erfolgt durch

- Kraftwerk bis Donau-km 2148,6: Spundwand bis Schlier
- Donau-km 2148,6 bis 2150,5: Schmalwand bis Schlier
- Donau-km 2150,5 bis Brandstatt (Donau-km 2157,0): Spundwand bis 1 m unter OK Kieshorizont)
- Entlang Brandstätter Altarm: Spundwand bis 3-4 m unter OK Kies
- Oberhalb Donau km 2158,45: keine Untergrundabdichtung

Die GW Anströmungsrichtung im Bereich der Aschacher Au ist Nord/Nordost nach Süd/Südwest. Dem Brandstätter See strömen Grundwässer zu, die am südlichen Ende zum Teil im Untergrund abströmen zum Teil über Ableitungskanal in die Aschach ausgeleitet werden. Die Aschach und der Innbach stellen im Wesentlichen die Grundwasservorflut des aus Westen anströmenden Grundwassers dar. Von der Donaueseite wird die Aschach und der Innbach mit Qualmwässern dotiert. Erst im Bereich der Innbachmündung in die Donau im Unterwasser des KW Ottensheim ist die Donau Vorfluter für das Grundwasser.

Als Infiltration wird im Weiteren ein Abstrom vom Oberflächenwasser ins Grundwasser bezeichnet, als Exfiltration der Abstrom aus dem Grundwasser ins Oberflächengewässer. Für die FWH ergibt sich im Wesentlichen folgende Abfolge:

km 0,0 bis 3: Infiltrationsstrecke

km 3 bis 13: Exfiltrationsstrecke

km 13 bis 14,19: Infiltrationsstrecke

Merkliche Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zufolge der FWH können sich nur dort ergeben, wo der Vorflutwasserspiegel mehr als geringfügig geändert wird. Als maßgeb-

lich sind dafür MQ-Verhältnisse anzusetzen und die Geringfügigkeitsgrenze ist mit +/- 1 dm anzusetzen. Im Längsschnitt (Beilage C 9.06a) sind die Wasserspiegel für derzeitige Verhältnisse und die Änderungen zufolge des Projektes eingetragen. Es ergeben sich folgende Änderungen des Vorflutwasserspiegels in der FWH.

Abschnitt 1 / 2: Neues Gerinne

Abschnitt 3: -0,20 bis 0,15

Abschnitt 4: 0 bis 0,30

Abschnitt 5: 0 bis 0,15

Abschnitt 6: 0 bis -1,50

Abschnitt 1 / 2

Durch die Verschiebung der Sohlschwelle um rund 200 m flussaufwärts und die neu errichtete OWH kommt es über weite Strecken zur Infiltration ins Grundwasser. Diese wird sich mit zunehmender Kolmatierung der Gewässersohle verringern. Die Auswirkung auf landseitige Nutzungen wurde im Grundwassermodell für den Brunnen Deinham untersucht und es können die Ergebnisse auch bei der „reduzierten“ Einreichvariante übernommen werden. Der Brunnen Deinham zieht kein Wasser aus der FWH ein.

Linksufrig des Gerinnes befindet sich der wasserrechtlich bewilligte Trinkwasserbrunnen WB-PZ 405/295 und WB-PZ 405/827. Eine nachteilige quantitative Beeinflussung ist nicht zu erwarten. Eine qualitative Beweissicherung in der Bauphase ist nicht auszuschließen und die Brunnen werden in die Beweissicherung aufgenommen.

Abschnitt 3

Im Abschnitt km 11,35 bis 10,88 wird die Geringfügigkeitsgrenze von +/- 10 cm überschritten und der Vorflutwasserspiegel ändert sich um bis zu 20 cm. Auch wenn Änderungen des Vorflutwasserspiegels sich mit der Entfernung von der Vorflut abbauen, werden die in diesem Bereich gelegenen Wasserrechte (Nutzwasserentnahme, thermische Nutzung) in die Beweissicherung aufgenommen. Mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Nutzung sind nicht zu erwarten. Zur Überprüfung der Auswirkungen auf die in diesem Bereich gelegene Wasserversorgungsanlage Fa. Held und Franke und verschiedene thermische Nutzungsanlagen wird eine Beweissicherungssonde mit Datenlogger vorgeschrieben.

Abschnitt 4

In diesem Bereich befindet sich der Trinkwasserbrunnen der FKK Sportliga Linz. Die Ausweisung des Schutzgebietes und der Grundwasserschichtenplan zeigen eine Anströmung aus Richtung Donau. Eine Beeinträchtigung durch geringe Änderungen des Vorflutwasserspiegels von Aschach oder Innbach sind nicht zu erwarten. Eine qualitative Beweissicherung wird wegen der Nähe zu den Bauvorhaben vorgesehen. Eine projektsbedingte Anhebung der Grundwasserhöchststände mit negativen Auswirkungen auf Keller (Kellervernässungen) ist nicht zu besorgen, da bei Hochwässern die Wasserspiegel in der FWH tendenziell absinken im Vergleich zum Istzustand.

Abschnitt 5 und 6

Die deutliche Grundwasserabsenkung zufolge des Ersatzes der Sohlrampe im Mündungsbereich des Innbaches durch Sohlrollierungen wird durch Beweissicherungen anhand der bestehenden Grundwassersonden der VHP abgedeckt. Relevante eingetragene Wasserrechte

bestehen im Bereich der Ortschaft Fall (Herr und Frau Bart – thermische Grundwassernutzung). Die Verrohrung liegt 15 bis 27 m unter GOK; eine Beeinflussung dieses tief ins kristallin abgeteufte Brunnen durch die oberflächennahe Änderung des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Eine weitere thermische Nutzung liegt für Grundstück 774/2 KG Schönering vor. Der Grundwasserspiegel lag aktuell 7,7 m unter GOK. Die Pumpen sind etwa 11 m unter GOK situiert. Eine Beeinträchtigung durch die geringfügige projektsgemäße Absenkung des Grundwasserspiegels ist auszuschließen.

Bezüglich der Brunnen Schönering und Wilhering siehe die Ausführungen zu Pkt. Grundwassermodelle. Nachteilige projektsgemäße Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Einbringung von Feinsediment in die Donau

Im Zuge der Umgestaltung von Aschach und Innbach fallen ca. 160.000 m³ Feinsediment als Überschussmaterial an und soll projektsgemäß, dosiert innerhalb von 2 Jahren im Unterwasser des KW Ottensheim-Wilhering in die Donau eingebracht werden. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Einbringung des ersten Jahres im zweiten Jahr bereits abgetragen ist. Bei der auf der sicheren Seite liegenden Annahme, dass maximal eine Einbringung von 100.000 m³ vorliegt, ist nur mit Spiegelerhöhungen im Ausmaß von wenigen cm zu rechnen, die sich nur von der Einbringungsstelle gerinneaufwärts bis zum Wehr des KW Ottensheim auswirken. In diesem Bereich ist keine Verschärfung des Hochwassers zu befürchten und die zwischenzeitliche Sohleintiefung und zugehörige Wasserspiegelabsenkung beträgt ein Vielfaches der Spiegelaufhöhung; die Sohleintiefung hat ein Volumen von mehr als 1 Mio. m³. Für den großräumigen Sedimenttransport bzw. Ablagerung in den unterliegenden Donaustauräume hat die Einbringung von 160.000 m³, das ist ein Bruchteil der Menge, die bei großen Hochwässern bewegt wird, keine mehr als geringfügigen Auswirkungen. Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen die Einbringung keine Einwände.

Zur angedachten Änderung der Dotierung der FWH auf Wunsch der ökologischen bzw. fischereilichen SV ist festzustellen: eine Anhebung bei MQ 0,8 m³/sec bzw. 2,6 m³/sec bei Q 330 Unterschreitung und 0 bei Q 30 Unterschreitung kann im Hinblick auf den Schutz der Anrainer gegen Grundwasserhebungen noch positiv beurteilt werden. Für Grundwasseränderungen sind primär MQ-Verhältnisse der Vorflut maßgeblich und eine Mehrdotierung von 0,8 m³/sec entspricht einer Spiegelhebung in der FWH von ca. 5 cm und kann noch als geringfügig beurteilt werden. Die gleichfalls überlegten Anhebungen der Dotation bei MQ von 2,8 bzw. 3,8 m³/sec sind erst zulässig, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass diese Mehrdotierung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Vernässung von Kellern hat.

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Die Fischwanderhilfe ist 1-jährlich und zusätzlich unmittelbar nach Hochwässern der Donau über HQ5 auf Erosionen und Uferanrisse zu kontrollieren. Festgestellte Anrisse die eine Überschreitung der Sicherheitslinie beim nächsten Hochwasser erwarten lassen sind umgehend massiv technisch zu sichern (geschichtete Wasserbausteine).
- Bei km 3,25 bis 2,97 linksufrig ist anstatt der geplanten Steindepots der neu geplante Außenbogen von Beginn an mit einer Steinschichtung bis 50 cm über Mittelwasser zu sichern; Ansatzstein mindestens 300 kg, Böschungssteine mindestens 80 kg.
- Bei km 3,04 bis 3,18 rechtsufrig ist die bestehende Ufersicherung zu erhalten.

- Von km 2,97 bis 2,31 und km 2,09 bis 2,25 linksufrig ist auf die Steindepots zu verzichten und der neu geplante Weg ist als Verteidigungslinie anzusehen. Sobald sich der Außenbogen bis nahe des Weges entwickelt (lokal auf weniger als 5 m) ist eine Ufersicherung analog km 3,25 bis 2,97 zu errichten.
- Die Sohle von km 1,31 bis 1,22 ist mit Steinen von 20 bis 80 kg Gewicht flächig abzudecken, die Sicherung ist über die Böschung hochzuziehen mit Steinen von mindestens 300 kg.
- Auf Höhe der Brücke von Fall ist die Sohle mit Wasserbausteinen von 20 bis 80 kg flächig eingebracht zu sichern.
- Für die Massivbauwerke – Dotationsbauwerk, Bauwerk der Zusatzdotations, Brücken, Regenwasserkanalverlängerung – sind rechtzeitig mindestens 3 Monate vor Baubeginn Standsicherheitsberechnungen von einem Befugten auszuarbeiten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Bis 3 Monate vor Inbetriebnahme ist die aktualisierte „vorläufige Betriebsordnung“ der Behörde vorzulegen.
- Zur Beweissicherung der Grundwasserverhältnisse sind die Beweissicherungsmaßnahmen entsprechend dem Kapitel 5 Beweissicherung aus der Beilage „Fremde Rechte“ auszuführen und zur Kollaudierung ist ein zusammenfassender Bericht der Behörde vorzulegen. Eine zusätzliche quantitative Beweissicherung ist für die Brunnen von Herrn Frau Langmayr, Herrn und Frau Auer sowie Pointner (PZ 405/856) vorzusehen.
- Soweit bestehende Wasserrechte Nachteile durch das gegenständliche Projekt erfahren sind die Brunnenanlagen entsprechend anzupassen oder wirtschaftliche Nachteile durch Entschädigungen zu kompensieren.
- Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.
- Die Betankung von Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb von Schutzgebieten zulässig und es sind generell Unterstelltassen zu verwenden oder die Betankung auf gedichteten Flächen auszuführen.
- Die Bevorratungslagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb von Schutzgebieten zulässig.
- Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb von Schutzgebieten abzustellen.
- Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind in Schutzgebieten nicht gestattet.
- Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten in Schutzgebieten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.
- Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
- Baustellenflächen, die aufgrund ihrer Benützung potenziell stärker qualitativ belastet sind (Betankungsflächen, Abstellflächen, Reparaturplätze, Waschplätze) sind mit einer wasserdichten Oberfläche auszuführen. Die belasteten Wässer sind zu sammeln und mit Schlammfang- und Leichtflüssigkeitsabscheider zu reinigen bevor eine Versickerung oder Ableitung in Oberflächengewässer erfolgt.

- Baustelleneinrichtungsflächen mit Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder mit langfristigem Abstellen von Baumaschinen sind nur außerhalb des HQ 30 Hochwasserabflussbereiches einzurichten.
- Die Reduktion der Dotation bei Aschach-Hochwässern hat bereits bei einem Pegel Hofaubrücke 262,60 zu erfolgen.
- Für den Bereich Mündung Brandstätter Arm in die Aschach ist für ein HQ15 Donau nachzuweisen, dass es projektgemäß mehr als geringfügigen Spiegelhebungen kommt. Erforderlichenfalls sind die Querschnitte der FWH in diesem Bereich entsprechend anzupassen bzw. zu vergrößern.

Ad Gemeinde Hartkirchen

Ein Hochwasserschutzprojekt für das Eferdinger Becken liegt nicht einmal als generelle Planung vor und es wird die Ausarbeitung bewilligungsfähiger Projekte vermutlich 1-2 Jahre benötigen. Entsprechend dem Stand des Wissens sind bestehende, natürliche Retentionsräume nicht auszuschalten, die Gerinne nicht zu kanalisieren und auch ein künftiges Hochwasserschutzprojekt Eferdinger Becken wird keine Hochwasserschutzdämme in unmittelbarer Nähe des Donauufers vorsehen. Eine Kollision der FWH mit einem künftigen Hochwasserschutzprojekt ist aus fachlicher Sicht nicht realistisch.

Ad OÖ Landesfischereiverein

Aus wasserbautechnischer Sicht ist eine Absenkung des Wasserspiegels im oberen Bereich des unteren Ofenwassers realistisch möglich. Die eingereichte Lösung ist aber hydraulisch nahezu unvermeidlich, da zu Folge der starken Sohlabsenkung des Innbaches (Entfernung der Rampe) die bisherige Dotation mit drei Rohren wegen der neuen, tieferen Wasserspiegellage des Innbaches nicht mehr möglich ist.

Ad Gemeinde Popping

Die Instandhaltungsverpflichtung für die gesamte FWH fällt projektgemäß VHP zu. Die Grundwasserabsenkungen wurden realistisch abgeschätzt und werden im erforderliche Umfang mittels Beweissicherung verifiziert. Allfällige Nachteile für bestehende Nutzungen werden technisch kompensiert (zB Tieferlegung von Brunnen). Die hydraulischen Berechnungen belegen für HQ30 und HQ100 (Donau), dass es im Bereich Brandstatt zu keinen Aufspiegelungen kommt. Die Dotierung über die Überströmstrecke rechtsufrig erfolgt ab HQ5. Aus fachlicher Sicht ist eine mehr als geringfügige Veränderung der Hochwasserspiegellagen für ein HQ zwischen HQ5 und HQ30 unwahrscheinlich. Nach Möglichkeit sollte aber für ein zB HQ15 dieser Nachweis noch erbracht werden.

Ad Langmayr:

Bzgl. Hochwasserabfluss siehe ad Gem. Popping.

Entsprechend den Berechnungen im Projekt ist mit keinen Grundwasserabsenkungen in diesem Bereich zu rechnen. Es wird zur Sicherheit auch für diesen Brunnen eine quantitative Beweissicherung vorgesehen.

Ad Auer:

Es sind keine quantitativen Auswirkungen auf den Brunnen bzw. die Grundwasserspiegellage zu erwarten. Zur Sicherheit wird aber eine quantitative Beweissicherung vorgesehen.

Ad Koll Karl:

Durch die Absenkung der Sohle des Innbaches ist eine Dotierung des Ofenwassers durch drei Durchlässe wie im Bestand nicht mehr möglich.“

Der **gewässerökologische Amtssachverständigen** hat nachstehende Stellungnahme er-
stattet:

*„Das Wasserkraftwerk Ottensheim-Wilhering stellt eine maßgebliche Kontinuumsunterbre-
chung für wandernde Fischarten in der Donau dar. Das ökologische Potential in der Donau
ist in den beiden unmittelbar betroffenen Oberflächen-Wasserkörpern 410360007 und
410360005 im NGP 2009 als mäßig ausgewiesen. Die Wiederherstellung des Fließgewäs-
serkontinuums in diesem Abschnitt der Donau liegt daher im öffentlichen Interesse an der
Erreichung des ökologischen Zielzustandes und dient der Umsetzung der Vorgaben der EU-
WRRL und des WRG 1959.*

*Die geplante Fischaufstiegshilfe ist eine von mehreren an der Donau, die insgesamt eine
Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für eine Reihe von Fischarten
verbessern sollen. Gleichzeitig mit den Verbesserungen für die Fische und Neunaugen sol-
len auch die restlichen Gewässerlebewesen eine Möglichkeit zur Einwanderung und Durch-
wanderung der Fischaufstiegshilfe bekommen, worauf die gewählte Bezeichnung als Orga-
nismenwanderhilfe im Projekt hinweist.*

*Das gegenständliche Projekt besteht aus einem neu geschaffenem, künstlichem Gewässer,
welches naturnah ausgestaltet wird und der Ertüchtigung bestehender Gewässer zu Zwe-
cken des Fischaufstiegs. Die oberstromige Ausstiegsöffnung dient auch der Dotation der
FAH und ist eine regelbare technische Vorrichtung. Es ist die Anbindung an das bestehende
Gewässernetz im Auegebiet vorgesehen. Um das künstliche Gewässer bei verschiedenen
Grundwasserständen dotiert zu halten, ist zum Teil eine Dichtung zum Untergrund in Form
eines Lehmschlags erforderlich. Wegen der naturnahen Bauweise sind zur Sicherung der
Aufstiegsbedingungen für Benthosbewohner keine gesonderten Auflagen zu erteilen. Die
gesamte FAH ist als einheitliches technisches Bauwerk zu verstehen, das nur in seiner Ge-
samtheit funktionieren kann. Bereiche der FAH sind so gestaltet dass sie als Laichgewässer
nutzbar sind.*

*Da die FAH ihre Funktion nur bei ungestörter Fischwanderung erfüllen kann sind Störungen
zu unterbinden (Befischung, Befahrung, Baden, Begehung) daher sind entsprechende Aufla-
gen zu erteilen, soweit nicht bestehende Rechte in den bestehenden Gewässern dagegen-
stehen. Eine Entnahme von Fischen ist in der gesamten Strecke der Organismenwanderhilfe
in der Hauptwanderzeit der Fische auf Grund fischereigesetzlicher Vorgaben derzeit unzu-
lässig. Fünfzig Meter stromauf und stromab der Reusen des Beweissicherungsprogrammes
ist während derselben die Entnahme von Fischen außer zu Beweissicherungszwecken zu
untersagen.*

*Maßgeblich für die Funktion der FAH ist deren Auffindbarkeit. Die unterstromige Einstiegs-
öffnung liegt nicht allzu nahe an der Kraftwerksachse. Ein Projektsteil wurde vorerst zurück-
gezogen, der durch eine von der Wasserführung der Donau abhängige Dotation in einen,
neu zu schaffenden Seitenarm eine Verstärkung der Lockströmung an der Einstiegsstelle in
die Fischaufstiegshilfe (Mündung Innbach) dient. Dieser Projektsteil „Innbachspitz – Donau-
nebenarm“ ist weiter zu verfolgen und aus gewässerökologischer Sicht eine unabdingbare*

Voraussetzung für die zuverlässige Funktion der Fischaufstiegshilfe. Sie wird daher per Auflage als Voraussetzung für eine Kollaudierung der Gesamtanlage erklärt. Unabdingbar ist diese Ergänzung deshalb, weil nur so die nötige Leitströmung entlang des rechten Donaufers eindeutig zur Einstiegstelle in die FAH weist.

Die zu fordernde Dotation reicht von 2,5 m³/s bei niedrigen Wasserführungen (Q335) über 4,2 m³/s bei MQ bis 8,3 m³/s bei Q 35. Darüber steigt die Dotation auf 20 m³/s bei HSQ. Die Ähnlichkeit der Wasserbeschaffenheit in der FAH zur Donau ist nur im obersten Abschnitt voll gegeben und nimmt naturgemäß flussab nach Vereinigung mit größeren Vorflutern immer mehr ab. Das Temperaturregime an der Mündung des Innbachs in die Donau dürfte den Projektunterlagen zufolge auf Grund einander kompensierender Wirkungen in den einzelnen Zubringern einigermaßen der Donau entsprechen. Das Zusammenwirken von chemischer Ähnlichkeit und Ähnlichkeit des Temperaturbereichs in FAH zur Donau einerseits sowie den Unterschieden zu den Verhältnissen in den „konkurrierenden“ Gewässern Aschach und Innbach andererseits, lässt prima vista eine ausreichende Funktion der FAH über den größten Teil der FAH erwarten, wenn die oben genannten Mindestdotationen gefahren werden. Ausgenommen davon ist die ausreichende Verdünnung des Kläranlagenablaufs der KA Eferding bei niedrigen Abflüssen und das Verhältnis von Fremdwasser und Donauwasser am Knotenpunkt Aschach/Innbachmündung. Es ist ein mehrjähriges Beweissicherungsprogramm zu betreiben, wobei im ersten Jahr die oben genannte Dotation zu fahren ist, im zweiten Jahr sind über die Zusatzdotation in den Zeiten der Fischwanderung ständig 2 m³/s zuzudotieren, im dritten Jahr 3 m³/s zuzudotieren, im vierten Jahr 2 m³/s zuzudotieren und im fünften Jahr wieder die Dotation über das Einlaufbauwerk alleine zu betreiben. Durch diese Zusatzdotation werden an den Knotenpunkten Zusammenfluss Innbach/Aschach und Einmündung des Innbachs in den Donaunebenarm gegenüber dem Projektantrag deutliche Erhöhungen des Anteils an Donauwasser im Lockstrom sowie beim Knotenpunkt Zusammenfluss Innbach/Aschach zusätzlich auch eine entscheidende Verstärkung des Anteils des Lockstroms der FAH (Überwiegen über Innbachabfluss) erreicht. Die Dotation bei Niederwasser im Winter wird dadurch nicht erhöht, wobei bei niedrigen Abflüssen in Donau und Innbach ohnehin die Lockströmung in der FAH den Abfluss im Innbach übertrifft.

Die zeitweise hohe Dotation von 20 m³/s zusammen mit Hochwässern in Aschach und Innbach lassen Umverlagerungen von Sedimenten in der Strecke erwarten. Kritisch sind die Furtpassagen, hier muss die Mindesttiefe zunächst für 5 Jahre dokumentiert werden. Die Messergebnisse sind der Behörde mit dem jährlichen Bericht vorzulegen.

Ein ausgiebiges Beweissicherungsprogramm ist zum Nachweis der tatsächlich eingetretenen Funktionsfähigkeit der FAH unabdingbar und daher vorzuschreiben (siehe ASV für Fischökologie).

Es ist eine gewässerökologische Bauaufsicht vorzuschreiben, da die Funktionalität sehr von der Detailgestaltung beim Bau abhängt und daher eine rechtzeitige Korrektur ungeeigneter Gestaltung maßgeblich für den Gesamterfolg der Maßnahme ist.

Da im Projekt diverse Detaildarstellungen bewusst vermieden wurden und auf die tatsächlich unter ökologischer Bauaufsicht erarbeiteten Lösungen verwiesen wird, ist eine lückenlose planliche und fotografische Dokumentation nach Bauherstellung für die Kollaudierung erforderlich.

Wie bei jedem Bauvorhaben sind bei der wasserrechtlichen Verhandlung Auflagen zur Bau-durchführung und Beweissicherung bzw. Nachweis der Funktionsfähigkeit zu erlassen. Dies-bezüglich werden folgende Auflagen aus gewässerökologischer Sicht vorgeschlagen:

- Zur Sicherstellung der Funktionalität der Anlage ist eine gewässerökologische Bau-aufsicht zu beauftragen. Den Anweisungen der gewässerökologischen Bauaufsicht ist durch die beauftragten Bauunternehmen Folge zu leisten.
- Von km 14,19 bis 13,05 der FAH ist feinkörniges Material in der Basis des Aufbaus der FAH zur Abdichtung unter der kiesigen Deckschicht des künstlichen Gewässers einzubauen.
- Die Mindesttiefen an Furten sind jährlich in den ersten fünf Jahren nach Errichtung der FAH zu prüfen. Danach ist erst jedes sechste Jahr diese Prüfung zu wiederholen.
- Um den in den unteren Bereich der FAH eingewanderten Fischen eine ausgewogene Lockstromsituation zu bieten, sind die Dotationen gegenüber den Einreichunterlagen bei MQ um $0.8 \text{ m}^3/\text{s}$ (auf $4.2 \text{ m}^3/\text{s}$) und bei Q330 um $2.6 \text{ m}^3/\text{s}$ (auf $8.3 \text{ m}^3/\text{s}$) zu erhö-hen.
- Um die optimale Dotation bei den verschiedenen Wasserständen in Donau und Zu-bringern festzustellen ist ein mehrjähriges Monitoring durchzuführen. Es sind im ers-ten Jahr und 5ten Jahr nach Inbetriebnahme der FAH die Dotationen wie folgt einzu-halten: Q30 – $2.5 \text{ m}^3/\text{s}$; MQ – $4.2 \text{ m}^3/\text{s}$; Q330 – $8.3 \text{ m}^3/\text{s}$. Im 2ten und 4ten Jahr nach Inbetriebnahme ist die Dotation in den Hauptwanderzeiten um $2 \text{ m}^3/\text{s}$ zu erhöhen, im 3ten Jahr nach Inbetriebnahme ist die Dotation in den Hauptwanderzeiten um $3 \text{ m}^3/\text{s}$ zu erhöhen.
- Die Einhaltung der Dotationswassermengen ist lückenlos für den Zulauf der FAH (Messung im Einlaufbauwerk), weiters die Wasserstände und Wasserführung in der Aschach-Restwasserstrecke, im Innbach und der Donau zu messen. Die Messdaten sind absolut sowie ausgewertet als Prozentwerte bezogen auf die Donaumesswerte in Zeitreihen darzustellen.
- Der Abschnitt 7 „Innbachspitz – Donaunebenarm“ ist als wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage zu errichten und gemeinsam mit den Unterlagen zu den Abschnitten 1 bis 6 zur Kollaudierung vorzulegen.
- Es ist gemeinsam mit der Einreichung zu Abschnitt 7 „Innbachspitz – Donauneben-arm“ ein Konzept zur Stabilisierung der Unterwassereintiefung flussab des Kraftwer-kes Ottensheim-Wilhering einzureichen. Die dabei angestrebten Koten der Sohllagen sind in den beiden Einreichungen für die gemeinsam betroffenen Bereiche ident zu definieren.
- Die tatsächliche Detailausführung der FAH-Abschnitte 1 bis 6 ist unmittelbar nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen lückenlos planlich und fotografisch (Raster von einer Aufnahme je 25 Laufmeter) zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.
- Alle im Zuge der Eigenüberwachung der FAH gewonnen Daten sind jederzeit der Behörde auf Anfrage vorzulegen und kalenderjährlich in einem Bericht zusammenge-fasst der Behörde vorzulegen. Als Abgabefrist ist jeweils der 30. April des Folgejahres festzulegen.
- Der oberste Abschnitt der FAH vom Einlaufbauwerk bis zur Vereinigung mit dem Brandstätter Arm darf nur von befugten Personen betreten werden. Die fischereiliche Ausfangstatistik ist jährlich vorzulegen. Die FAH darf in diesem Abschnitt nicht mit Booten oder Schwimmkörpern befahren werden. Sie darf nicht zum Baden verwendet

- werden. Dies ist durch Schilder am Beginn und am Ende dieses Abschnitts deutlich sichtbar kundzutun.
- Fünfzig Meter stromauf und stromab der Reusen des Beweissicherungsprogrammes ist die Entnahme von Fischen - außer zu Beweissicherungszwecken im Rahmen des diesbezüglichen Programmes - zu untersagen.
 - Sedimente, die im Zuge der Bauarbeiten anfallen, jedoch nicht für Strukturierungen im Projekt benötigt werden, sind der Unterliegerstrecke des Kraftwerks Ottensheim-Wilhering zur teilweisen Kompensation der Unterwassereintiefung zuzuführen.
 - Der Zustand des Ofenwassers ist jährlich gewässerökologisch zu erfassen. Im mittleren Abschnitt, der vom Mühlbach gespeist wird ist ein Wasserstandspegel einzurichten und wöchentlich abzulesen. Im Falle der Gefahr des Austrocknens ist eine Anspeisung einzurichten und bis Erreichen der Kote im dauernd vom Mühlbach dotierten Bereich zu betreiben.
 - Die derzeitige Dotation im oberen Bereich des Brandstätter Arms ist durch eine Einleitung aus der Donau im Bereich der Zusatzdotationsanlage der FAH mit 200 l/s neu zu errichten und zu betreiben.“

Der **Amtssachverständige für Fischökologie** hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Der NGP 2009 schreibt dem WRG §30e folgend die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im prioritären Sanierungsraum, zu welchem die Donau im Bereich KW Ottensheim/Wilhering zählt, vor. Die Durchgängigkeit bildet dabei einen Teil der in §30e geforderten stufenweisen Umsetzung inkl. Fristen der gemäß §30a, c und d festgelegten Umweltziele, von denen auch Gewässer, welche als „heavily modified“ lt. §30b eingestuft sind, im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Potentials nicht ausgenommen sind.

Bis Ende 2015 ist somit die Durchgängigkeit für Fische den Empfehlungen des „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ des BMLFUW (2012) folgend am KW Ottensheim-Wilhering durch den Betreiber, Verbund Hydro Power AG, wieder herzustellen.

Die Funktionsfähigkeit einer Fischaufstiegshilfe ist im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein Beitrag zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des sehr guten/guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potentials. Dementsprechend ist nach dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ eine **Fischpassage für einen Großteil der wanderwilligen Individuen und Altersstadien (ab 1+) der Leit- und typischen Begleitfischarten** entsprechend der aktuellen gewässertypspezifischen Leitbilder nach dem „Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A1 – Fische“ (Haunschmid et al., 2010) **das ganze Jahr über (zumindest zwischen den Abflüssen Q₃₀-Q₃₃₀)** sicherzustellen. Dies gilt auch für Fischarten, welche essentiell für den ökologischen Zustand anderer, flussauf liegender Gewässer bzw. Wasserkörper sind (z.B. Laichwanderung, ungewöhnliche natürliche Fischregionsabfolgen, ...).

In den Einreichunterlagen für die geplante Fischaufstiegshilfe am KW Ottensheim-Wilhering, welche dem Amtssachverständigen für Fischökologie am 13.09.2013 übermittelt wurden, wird eine Herstellung der Durchgängigkeit mittels eines 14.19 km langen und dynamisch dotierten Umgehungsarms im südlichen Eferdinger Becken beschrieben. Das geplante Umgehungsgerinne nutzt dabei das bestehende Aschach-Innbach-Gerinne für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bis Fkm 12.48 des Umgehungsgerinnes, also bis zum Zusam-

menfluss der Aschach mit dem Brandstätter Arm. Dabei wird eine Donauwasser-Mindestdotierung von 2.5 m³/s bei Q₃₀ und eine Maximaldotierung von 20 m³/s über das Einlaufbauwerk in den obersten Teil des Umgehungsgerinnes (=Augerinne) eingeleitet.

Gemäß dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ des BMLFUW (2012) wird als größenbestimmende Fischart der **Wels mit 150 cm** herangezogen. Der Donau im Bereich des KW Ottensheim-Wilhering ist ein adaptiertes Leitbild nach Zauner und Eberstaller zugewiesen (BAW-IGF, 2012). Dieses Leitbild „Eferdinger Becken Aschach-Ottensheim“ vom 15.02.2008 umfasst die Donau zwischen den FKm 2145-2160, also im gesamten Bereich des geplanten Umgehungsgerinnes am KW Ottensheim, und listet **Barbe, Brachse, Hasel, Hecht, Huchen, Laube, Nase und Nerfling** als Leitarten auf, **Aalrutte, Aitel, Bitterling, Flussbarsch, Giebel, Güster, Karausche, Rotauge, Rußnase, Schied, Schrätzer, Streber, Weißflossengründling, Wels, Zander, Zingel, Zobel und Zope** als typische Begleitarten. Vom Ausstieg in die Donau flussab führt das Umgehungsgerinne rd. 1.7 km über einen teilweise neu anzulegenden Gerinneabschnitt sowie den bestehenden Brandstätter Arm, bevor es in die Aschach (Restwasserstrecke) bei Aschach-FKm ~6.8 mündet. Ab hier wird das Umgehungsgerinne im Gewässerbett der Aschach geführt. Die Zusammenmündung mit dem Innbach findet bei Innbach-FKm 5.77 statt, dieser stellt flussab die Anbindung zur Donau bei Donau-FKm 2145.8 her. Es wird somit insgesamt ein maximaler Höhenunterschied (bei Q₃₀) von 12.21 m auf einer Gesamtlänge von 14.2 km überwunden. Das Sohlgefälle wird mit 0.4-2.64 Promille angegeben.

Durch die Restrukturierung des unteren Bereichs des Innbachs sowie der Restwasserstrecke der Aschach in Kombination mit einer oberwasserseitigen Anbindung an den Stauraum des KW Ottensheim-Wilhering durch ein neu zu errichtendes Gerinne durch den Brandstätter Arm soll so die Durchgängigkeit für die Donau wieder hergestellt werden.

Die in den Einreichunterlagen dargestellte FAH soll neben der Durchgängigkeit auch Habitate schaffen. Dazu werden standortspezifisch zwei Zubringergewässer involviert. Die Schaffung von Habitaten ist grundsätzlich begrüßenswert. Dies aber steht bei Betrachtung der Kernfunktion einer Durchwanderbarkeit im betroffenen Verfahren nicht im Vordergrund und darf die Durchwanderbarkeit unter keinen Umständen beeinträchtigen. Die eingereichte Variante wurde von der Konsenswerberin als die beste an diesem Standort erachtet. Der hier unterzeichnende Sachverständige befürwortet eine Kombination einer Fischaufstiegshilfe mit gleichzeitiger Schaffung von Habitaten. Aus fischökologisch fachlicher Sicht wird hier allerdings durch die Einbindung von zwei Zubringerflüssen für die Umgehung des KW Ottensheim-Wilhering „Neuland“ betreten. Entscheidend bleibt der Anspruch der Durchwanderbarkeit, nämlich in dem Ausmaße, dass die Grundlage für die Zielerreichung (gutes ökologisches Potential) gelegt ist. Sollte sich beim Monitoring herausstellen, dass die Durchwanderbarkeit der FAH - und damit ist der Transfer der Fische vom Donau-Unterwasser KW Ottensheim Wilhering in das Donau-Oberwasser gemeint - nicht in ausreichendem Maße (Fischarten, Altersstadien >1⁺, Fischmenge) erfolgt, sind Adaptierungen oder im extremsten Fall eine weitere FAH anzustreben.

Im DWA-Merkblatt 509 (Februar 2012) wird auf die Einspeisung von Fremdwasser eingegangen:

„Die Orientierung von Fischen erfolgt nicht nur optisch und anhand der Strömungen, sondern sie wird auch durch die chemisch-physikalische Beschaffenheit des Wassers beeinflusst,

wobei die geruchliche Qualität des Wassers durch nicht näher definierbare organische und mineralische Inhaltsstoffe, aber auch den pH-Wert oder den Härtegrad geprägt wird. [...] Darüber hinaus sind Fische in der Lage Temperaturunterschiede sehr sensibel wahrzunehmen und reagieren darauf in entsprechender Weise.

Insofern führt die Einspeisung von Fremdwasser in eine Fischaufstiegsanlage zu einer Desorientierung aufsteigender Fische, da die veränderte Qualität des Wasserkörpers ihnen signalisiert, dass sie ihren Wanderkorridor verlassen haben.

Hierbei ist es unerheblich, ob es sich bei dem eingeleiteten Fremdwasser um **einmündende Zuflüsse**, Drainage-, Brauch-, Kühl- oder **Klärwasser** handelt. Im Sinne der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit ist es deshalb zwingend erforderlich, dass Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke ausschließlich mit demjenigen Wasserkörper beaufschlagt werden, in dem die Fische ihre stromaufwärts gerichtete Wanderung fortsetzen sollen.“

Die hier geplante Fischaufstiegshilfe in Form eines großzügig gestalteten Umgehungsgerinnes birgt somit mehrere Unsicherheiten der Herstellung der Durchwanderbarkeit, da dieses neben einer Grunddotations mit Donauwasser ($3.4 \text{ m}^3/\text{s}$ bei MQ) durch die Vereinigung der FAH mit der Restwasserstrecke der Aschach ($2.9 \text{ m}^3/\text{s}$ bei MQ) bei FKm 12.48 und dem Zusammenfluss mit dem Innbach ($8.1 \text{ m}^3/\text{s}$ bei MQ) bei FKm 5.55 mit durchaus als erheblich zu bezeichnenden Mengen an Fremdwasser dotiert wird. Innerhalb der FAH finden sich somit zwei Knotenpunkte wieder: Augerinne-Aschachrestwasserstrecke, Aschachrestwasserstrecke-Innbach.

Um den in den unteren Bereich der FAH eingewanderten Fischen eine ausgewogene Lockstromsituation – die Fische aus der Donau müssen in ausreichendem Maß auch wieder in die Donau zurückfinden – zu bieten, muss darauf geachtet werden, dass diese am oberen und unteren Knotenpunkt FAH/Aschach sowie FAH/Innbach ausreichend attraktiviert werden, in die Donau flussauf wieder zurückzufinden.

Bei FKm 9.9 erfolgt der Ablauf der Kläranlage Eferding in die Fischaufstiegshilfe. Dieser Zufluss beträgt $0.08 \text{ m}^3/\text{s}$ im Jahresschnitt, ausgelegt ist die Kläranlage auf 48.000 EGW. EGW-bezogene Abwassermengenschätzungen finden sich in den Einreichunterlagen nicht. Weiters ergeben sich Emissionsgrenzwerte für verschiedene Wasserparameter, die derzeit nicht ausgeschöpft sind ($\text{BSB}_5 - 20 \text{ mg/l}$). Es ist somit eine zulässige Maximalfracht - ergibt sich aus maximaler Konzentration und Abflussmenge gemäß 48.000 EGW - zu betrachten. Bei Q_{30} ergibt sich unterhalb des Kläranlageneinflusses bei maximaler Ausnutzung des Grenzwertes gemäß AEV in der Aschach-Restwasserstrecke eine Zunahme des BSB_5 von ca. 0.5 mg/l .

Am oberen Knotenpunkt FAH/Aschach sind zumindest 50% Donauwasseranteil zwischen Q_{30} und Q_{330} sicherzustellen (also Verhältnis Aschachabfluss zu Dotation 1:1), am Knotenpunkt FAH/Innbach zumindest 25% Donauwasseranteil (also Verhältnis Innbachabfluss zu Dotation 2:1). Dies bedeutet, dass auf Basis der Einreichunterlagen bei MQ eine Erhöhung der Dotation auf $4.2 \text{ m}^3/\text{s}$, bei Q_{330} eine Erhöhung auf $8.3 \text{ m}^3/\text{s}$ sicherzustellen ist.

Aufgrund dieses komplexen Zusammenspiels im Umgehungsgerinne der drei Gewässer Donau-Aschach-Innbach sind Pegel (sofern nicht bereits vorhanden) im Umgehungsgerinne zu installieren. Diese haben einerseits das neu zu schaffende Umgehungsgerinne im oberen Abschnitt zu erfassen, sowie die Aschach-Restwasserstrecke und den Innbach im Bereich

des Umgehungsgerinnes. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, die Steuerung der Dotation der Fischaufstiegsanlage so zu gestalten, dass eine geforderte Durchwanderbarkeit aufgrund der Dotationswassermengen erzeugt wird.

In Abbildung 16 des Technischen Berichtes A1.01A zeigt sich der Ist-Zustand der Temperaturgänge verschiedener die FAH betreffender Gewässer. Nicht in den Einreichunterlagen auffindbar sind die zu erwartenden Temperaturverläufe in den verschiedenen FAH-Abschnitten und der Donau. Es ist dabei festzuhalten, dass Temperaturunterschiede zwischen der Donau und dem Innbach bei Mündung in die Donau, sowie vor allem zwischen Innbach flussauf Aschach Restwasserstrecke und Aschach Restwasserstrecke (lt. Abbildung 16 zeitweise bis zu $>5^{\circ}\text{C}$) bestehen. Auch hier verbessert sich die Durchwanderbarkeit der Donaufische bei Steigerung des Donauwasseranteils.

Tiefen- und Fließgeschwindigkeitsdarstellungen für den Abschnitt zwischen Dotationsbauwerk und Mündung des Brandstätter Arms in die Aschach fehlen in den aktuellen Einreichunterlagen. Die Tiefen- und Fließgeschwindigkeitsdarstellungen liegen dem ASV erst ab Abschnitt 3 vor, wobei auch in diesem keine bzw. nur eine vage Bewertung des zweiten Knotenpunktes (= oberer) bzgl. Fließgeschwindigkeiten möglich ist. Die vorliegenden Unterlagen lassen den Hinweis zu, dass bei MQ am Knotenpunkt Umgehungsgerinne-Aschachrestwasserstrecke keine günstige Fließgeschwindigkeit (am „Spitz“ im Augerinne) vorherrscht, sodass davon auszugehen ist, dass Fische vermehrt in die Aschach „gelockt“ werden. Hier ist durch eine höhere Abgabe eine ökologisch betrachtet zumindest geringfügig bessere Fließgeschwindigkeit am „Spitz“ zu erwirken. Bei Erhöhung der Donauwassermenge (siehe oben) ist darzulegen, welche Fließgeschwindigkeitsverteilungen sich ergeben. Durch die oben bereits geforderte Erhöhung der Dotation ist weiters davon auszugehen, dass der Rückstaubereich der Aschach-Restwasserstrecke in den unteren Bereich des Brandstätter Arms und somit die verschlechterten Strömungsbedingungen verbessert werden können.

Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass detaillierte Planungen für den Abschnitt zwischen Dotationsbauwerk und dem Zusammenfluss mit der Aschach (Abschnitt 1/2) fehlen. Es ist dabei unbedingt darauf zu achten, dass die Wassertiefe an den Furten zumindest 60 cm beträgt (zumindest zwischen Q_{30} und Q_{330}). Es wird beschrieben, dass es bei stärkerer Absenkung des Stauziels in gewissen Umfang zu Einschränkungen in der Leitwirkung und Durchwanderbarkeit des Einlaufgerinnes kommen kann, die Benetzung des Einlaufgerinnes ist aber auch bei Absenkung auf das untere Stauziel garantiert. Hierzu fehlen konkretere Angaben. Bei einer Absenkung auf das untere Stauziel ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Schädigung von Fischen, welche sich zu diesem Zeitpunkt in diesem Abschnitt der FAH aufhalten, kommt.

Aufgrund der im Technischen Bericht auf Seite 33 beschriebenen laufenden Kolmation ist mittelfristig mit einer Abdichtung des Augerinnes zu rechnen. Dementsprechend kann der im Technischen Bericht auf Seite 36 angesprochenen hohen Qualität als neuer Lebensraum und Laichgewässer für rheophile Arten nicht beigepflichtet werden. Dies ist aber auch nicht der Anspruch an eine Fischaufstiegshilfe, sondern rein die schnellstmögliche und energie-sparendste Überwindung eines Querbauwerks von unterhalb nach oberhalb.

Das Defizit an Kies beträgt 21.423 m^3 . Die Wege von z.B. Kiesgruben dazu sind möglichst kurz zu halten, um möglichst nur geringe Umweltbeeinträchtigungen zu erzeugen. Sedimen-

te, die sich im Zuge des Aushubes ergeben und nicht für Strukturierungen verwendet werden, sind unmittelbar unterhalb der Kraftwerksanlage im Blockuferbereich und keinesfalls in fischökologisch wichtigen Habitatsbereich zu verbringen. Bevor die Einbringung des überschüssigen Sedimentmaterials stattfindet, ist der Blockwurf soweit als möglich zu befischen sowie die gefangenen Fische mit Einvernehmen der Fischereiberechtigten andernorts zu verbringen. Damit soll ein „Begraben“ der Fische, die sich im Blockwurf aufhalten, möglichst unterbunden werden.

Durch die geplante Ausbringung der anfallenden Feinsedimente in die Donau sowie durch die weitläufigen Eingriffe in die bestehenden Fischlebensräume des Innbach und der Aschach wird es zu fischereilicher Beeinträchtigung durch die Bautätigkeiten kommen. Diese sind unbedingt mit den Betroffenen abzusprechen und auftretende Schäden sind abzugelten. Dazu muss aber berücksichtigt werden, dass unter jeglicher möglicher Vermeidung einer Störung der Gewässerökologie gearbeitet wird. Dazu zählen eine möglichst geringe Erzeugung von Trübstoffen während des Baus sowie soweit als möglich die Schonung des Fischbestandes durch Abfischung und Transfer in nicht beeinträchtigte Bereiche (vor allem flussauf) vor Baubeginn in den einzelnen Abschnitten. Mit den jeweiligen Fischereiberechtigten ist eine Übereinkunft zu treffen, wohin diese Fische tatsächlich gelangen, jedenfalls in Gewässer(abschnitte), die nicht von der Bautätigkeit stark beeinträchtigt sind.

Beeinträchtigungen der Fischökologie und Fischerei durch die Bauarbeiten werden gegeben sein. Diese Bauarbeiten haben sofern möglich zeitlich durchgehend zu erfolgen, um die Auswirkung auf eine geringe Zeitspanne einzudämmen und der Zönose danach eine Resilienz zu gewähren, die nicht mehr unterbrochen wird.

Es ist zu klären, wem die neu angelegte FAH Augerinne bzgl. des Fischereirechtes zuzuweisen ist. Dies hat dem OÖ Landesfischereigesetz zu folgen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Strukturierungsmaßnahmen bzw. dem Bau der FAH eine Verbesserung der fischökologischen und auch fischereilichen Situation eintritt.

Abschließend wird festgehalten, dass durch die geplante Fischaufstiegshilfe am KW Ottensheim-Wilhering die Durchwanderbarkeit für das Qualitätselement Fische wiederhergestellt werden soll. Diese Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums in diesem Abschnitt der Donau stellt eine grundlegende Maßnahme zur Erreichung des anzustrebenden Zielzustandes dar und liegt daher im öffentlichen Interesse. Da bei dem geplanten Projekt ein Typ von Fischaufstiegshilfen zum Einsatz kommt, welcher in dieser Weise kaum Erfahrungen aufweist, wird ein sehr umfassendes Monitoringdesign zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit vorgeschrieben bzw. vom Antragsteller eingefordert.

Vorschlag Auflagenpunkte Themenbereich Fischökologie

Auf Basis der Einreichunterlagen zum geplanten Umgehungsgerinne am KW Ottensheim-Wilhering, welche dem ASV Fischökologie am 13.09.2013 vom Antragssteller übermittelt worden sind, werden folgende Auflagenpunkte vorgeschlagen:

Allgemeines

Der Q_{30} -Abfluss ist jener, der an 30 Tagen im Jahr überschritten wird (hohe Wasserführung), der Q_{330} -Abfluss jener, der an 330 Tagen im Jahr überschritten wird (niedrige Wasserfüh-

zung). Es sei darauf hingewiesen, dass in den Einreichunterlagen sowie im „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ die Begriffe teilweise anders verwendet werden. In dieser Stellungnahme und den Auflagenpunkten wird der Verwendung dieser Begriffe in den Einreichunterlagen gefolgt.

Bauarbeiten

1. Die Bauarbeiten, insbesondere direkt im Stau sowie direkt im Unterwasserbereich (FAH-Einstieg), in den verwendeten Gewässerstrecken des Innbachs (Innbach-FKm 0-5.7) und der Aschach-Restwasserstrecke (Aschach-FKm 0-6.8) sowie des Ausrinns des Brandstätter Arms haben unter größtmöglicher Schonung des Gewässers und der darin befindlichen Organismen durchgeführt zu werden. Das Augerinne ist unter geringst möglicher Trübstoffproduktion (wie bei Trockenbauweise) herzustellen.
2. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen wassergefährdende und organismenschädigende Stoffe nicht in das Gewässer zur Ableitung gelangen. Verunreinigtes Baugrubenwasser darf erst nach entsprechender Vorreinigung (z. B. Absetzbecken mit einer Wasseraufenthaltszeit von mind. 30 Minuten oder Sandfilterpassage) in das Gewässer abgeleitet werden.
3. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, bedienen und abzustellen, dass es zu keiner Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes kommt.
4. Im Zuge des Baugeschehens ist ein Bautagebuch zu führen. Dabei sind insbesondere die Tage und Zeiten der Bauarbeiten im Gewässer sowie der Zeitpunkt und die Dauer der verursachten Gewässertrübungen festzuhalten. Darüber hinaus ist eine Fotodokumentation anzulegen.
5. Unmittelbar vor den Bauarbeiten müssen soweit wie möglich Bergungsbefischungen der beeinträchtigten Gewässerabschnitte erfolgen. Die Fische sind in von den Baumaßnahmen unbeeinträchtigten Abschnitten in Übereinkunft mit den Fischereiberechtigten zu verbringen. Die Fischereiberechtigten sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
6. Zumindest 3 Trübstoffmessungen pro Tag während der Bauphase sind über den Tag verteilt an folgenden Messstellen durchzuführen:
 - Donau rechtsufrig zwischen unterhalb des KW Ottensheim-Wilhering und oberhalb der Innbachmündung
 - Innbach 0.1 km oberhalb der Donaumündung
 - Innbach 0.1 km oberhalb der Vereinigung mit der Restwasserstrecke Aschach
7. Das Einvernehmen des FAH-Errichters ist bei Eintritt eines fischereilichen Schadens z.B. durch Trübung aufgrund Bauarbeiten mit Fischereiberechtigten anzustreben. Im Falle, dass dies nicht gelingt, sind die Beweismittel der Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
8. Die Baumaßnahmen haben in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit einer auf diesem Fachgebiet erfahrenen biologischen Fachperson zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist eine biologische Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 zu bestellen.
9. Für die wasserrechtliche Überprüfung ist ein Ausführungsbericht von der biologischen Bauaufsicht vorzulegen. In diesem sind die tatsächlich zur Ausführung gelangten Maßnahmen zu beschreiben und hinsichtlich bescheid- und projektsgemäßer Ausführung unter Bezugnahme auf gewässerökologisch relevante Kenngrößen Stellung zu nehmen.
10. Daten und Dokumentation (inkl. Fotos) sind innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Bauarbeiten an die Behörde zu übermitteln.

11. Das Defizit an Kies, i.e. 21.423 m³ ist von andernorts auszugleichen. Die Wege von z.B. Kiesgruben dazu sind möglichst kurz zu halten, um möglichst nur eine geringe Umweltbelastung zu erzeugen. Sedimente, die sich im Zuge des Aushubes ergeben und nicht für Strukturierungen verwendet werden, sind bevorzugt unmittelbar unterhalb (wenn unbedingt notwendig auch zum Teil unmittelbar oberhalb) der Kraftwerksanlage im Blockuferbereich und keinesfalls in fischökologisch wichtigen Habitatsbereichen zu verbringen. Bevor die Einbringung des überschüssigen Sedimentmaterials stattfindet, ist der Blockwurf soweit als möglich zu befischen sowie die gefangenen Fische mit Einvernehmen der Fischereiberechtigten andernorts zu verbringen.

FAH-Ausführung

12. Dimensionierung der FAH: Die größenbestimmende Fischart für die Planung der FAH am Kraftwerk Ottensheim-Wilhering ist der Wels mit 150 cm Totallänge. Dies geht aus dem adaptierten Leitbild der Donau für den Bereich der Fischaufstiegshilfe hervor. Damit einhergehend sind die Kenngrößen aus dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ (BMLFUW, Dezember 2012) im Mindestmaß (maximales Ausgleichsgefälle 0.4%, min. Breite Wanderkorridor an Furten 90 cm, hydraulische Mindesttiefe an Furten 60 cm, min. Kolkentiefe 170 cm, min. mittlere Tiefe im Wanderkorridor 136 cm, min. Breite Furt 450 cm) einzuhalten. Breiten und Längen sind als lichte Weiten und Mindestmaße zu verstehen.
13. Um den in den unteren Bereich der FAH eingewanderten Fischen eine ausgewogene Lockstromsituation zu bieten, sind die Dotationen gegenüber den Einreichunterlagen bei MQ um 0.8 m³/s (auf 4.2 m³/s) und bei Q₃₃₀ um 2.6 m³/s (auf 8.3 m³/s) zu erhöhen.
14. Bei der Ausführung sind Fließgeschwindigkeiten, Tiefenprofile, Anlage der Furt-Kolk-Sequenzen im oberen Bereich des Umgehungsgerinnes der Behörde nachzureichen und haben den Vorgaben des Leitfadens FAH gemäß zu entsprechen.
15. Eine Sohlanbindung im Einstiegsbereich in den Innbach sowie im Ausstiegsbereich aus der FAH in den Stauraum Ottensheim-Wilhering ist gemäß der Vorgaben des „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ (BMLFUW, 2012) herzustellen.
16. Pegel zur Erfassung der Abflussmengen sind im Umgehungsgerinne (sofern nicht bereits vorhanden) im Abschnitt 1/2 (neu zu schaffendes Umgehungsgerinne), im Abschnitt 4 (Aschach-Restwasserstrecke nach Zusammenfluss mit Umgehungsgerinne) sowie im Abschnitt 5-6 (Innbach vor Mündung in die Donau, nicht im Rückstaubereich der Donau im Hochwasserfall) zu installieren. Eine Schlüsselkurve zwischen Pegelstand und Abflussmenge ist zu entwickeln. Pegel- und Abflusswerte sind digital zu speichern und der Behörde jederzeit in gängigem Format zugänglich zu machen.

FAH-Betriebsordnung

17. Die FAH hat grundsätzlich an mindestens 300 Tagen im Jahr (im Abflussbereich Q₃₀ bis Q₃₃₀ der Donau) funktionstüchtig zu sein. Dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“ folgend, ist mindestens 1% Leitstromdotations zum konkurrierenden Abfluss während der Abflusswerte Q₃₀ und Q₃₃₀ beim Zusammenfluss der Donau und des Innbachs einzuhalten.
18. Um eine Überlastung der FAH zu vermeiden ist die Steuerung der Dotation anhand von den vorgeschriebenen Pegeln zu bewerkstelligen.

19. Verklausungen auf der gesamten Länge der Fischaufstiegshilfe (Mündung Innbach in die Donau bis Einlaufbauwerke) sind z.B. über Pegel zu detektieren und umgehend zu entfernen - Ausnahme bei Hochwasserereignissen (Personenschutz).
20. In einem digitalen Betriebsbuch (z.B. Excel-Datei, OpenOffice) sind täglich mit vermerkter Uhrzeit Störfälle, eventuelle Wartungs- und Revisionsarbeiten und andere Vorkommnisse zu protokollieren.

Abiotisches Monitoring

21. Nach Baufertigstellung und Inbetriebnahme ist die FAH auf ihrer gesamten Länge auf die für die Ökologie wesentlichen Parameter von der biologischen Bauaufsicht zu vermessen (Fließgeschwindigkeiten im Profil und Wassersäule, Wassertiefen, benetzte Breiten). Dies hat bei Q_{30} , Q_{330} und MQ zu erfolgen. Die Vermessung hat an 10 Kolken sowie 10 pessimalen Stellen (Furten) je 1 Profil verteilt über die FAH (Augerinne, Aschach-Restwasserstrecke, Innbach unterhalb Mündung Aschach-Restwasserstrecke) zu erfolgen.
22. Alle Daten sind in einer gängigen elektronischen Form (z.B. Excel-Tabelle, OpenOffice, etc.) festzuhalten. Die Resultate und deren Interpretation sind der Behörde im ersten biotischen/abiotischen Monitoringbericht vorzulegen.

Biotisches Monitoring

23. Es ist ein Monitoringdesign bis 6 Monate vor der Inbetriebnahme der Fischaufstiegshilfe zu entwerfen und dabei die Auflagenpunkte (dieses Kapitels) zu berücksichtigen. Dieser Monitoringplan ist der Behörde vorzulegen und von dieser zu genehmigen.
24. Das mehrjährige Monitoring soll Hinweise über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Dotation geben. Um dies zu gewährleisten sind im ersten Jahr und 5ten Jahr nach Inbetriebnahme der FAH die Dotationen wie folgt einzuhalten: Q_{30} – 2.5 m³/s; MQ – 4.2 m³/s; Q_{330} – 8.3 m³/s. Im 2ten und 4ten Jahr nach Inbetriebnahme ist die Dotation in den Hauptwanderzeiten (November-Februar; April-Juli) um 2 m³/s zu erhöhen, im 3ten Jahr nach Inbetriebnahme ist die Dotation in den Hauptwanderzeiten (November-Februar; April-Juli) um 3 m³/s zu erhöhen.
25. Das Monitoring-Design hat folgende Inhalte unbedingt zu berücksichtigen:
 - Fischbestand (Fischarten, Quantitäten) in der Donau unterhalb Einmündung Innbach
 - Fischbestand im Nebenarm uh. Einmündung Innbach sowie Markierung
 - Sackgasseneffekt (= zwischen KW Ottensheim-Wilhering und Mündung Innbach)
 - Reuse unmittelbar oh. Innbachmündung in die Donau
 - Reuse im Innbach unmittelbar oh. Mündung Innbach-Aschach-Restwasserstrecke
 - Reuse im Augerinne unmittelbar oh. Mündung Augerinne-Aschach-Restwasserstrecke
 - Reuse in Aschach-Restwasserstrecke unmittelbar oh. Mündung Augerinne und Aschach-Restwasserstrecke
 - Reuse in den Ausstiegsbereichen

Abundanzen sind überdies auch mittels hydroakustischer Methoden festzustellen.

Die tatsächlichen Fangzeiten sind im Monitoringdesign festzulegen. Dabei sind die Hauptwanderzeiten (April-Juli; November-Februar) maßgeblich zu berücksichtigen.

- 26. Die Monitoringergebnisse sind in einem Bericht kalenderjährlich ausgewertet jeweils am 30. April des Folgejahres unaufgefordert an die Behörde zu senden, selbiges gilt für die Daten. Am Ende des 5. Jahres ist ein Endbericht darzulegen, kritisch zu diskutieren und aus den Ergebnissen sich unter Umständen abzeichnende Optimierungsempfehlungen zu erläutern. Weiters ist im Endbericht der Effekt einer Zusatzdotations zu diskutieren. Dabei sind die Durchwanderbarkeit von der Donau in die Donau, von der Donau in den Innbach oh. Mündung Aschach-Restwasserstrecke und von der Donau in die Aschach oh. Mündung Brandstätter Arm zu erörtern und die Effekte der in den Monitoringjahren 2-4 erhöhten Dotation aus der Donau zu bewerten. Sämtliche Daten sind der Behörde unaufgefordert mit dem Endbericht zu übermitteln. Die Ergebnisse dieser Beweissicherung dienen als Grundlage für eine Festlegung der endgültigen Dotationswassermenge aus der Donau.*
- 27. Als Langzeitüberprüfung ist ein einjähriges Monitoringprogramm (so wie oben beschrieben) in einem 10-jährigen Rhythmus, startend 2020, durchzuführen. Das Monitoring im 5. Jahr nach Inbetriebnahme kann dabei als erstes Monitoring im Zuge der Langzeitüberprüfung herangezogen werden. Somit sind die darauffolgenden Monitoringjahre im Zuge des Langzeitmonitorings 2030, 2040, 2050, etc. Dies hat solange zu erfolgen, bis die wasserrechtliche Bewilligung erlischt. Ein Bericht mit Diskussion über das 10-jährliche Monitoring ist jeweils binnen 6 Monate nach Beendigung des Monitorings an die Behörde zu übermitteln. Bei Aufforderung der Behörde sind die Rohdaten in angemessener Weise (z.B. Fdat-file nach Leitfaden, Reusendaten, etc.) dieser ehest möglich zu übergeben.*

Geschiebeführung

- 28. Eine Veränderung der Gewässersohle innerhalb der FAH durch Geschiebetrieb ist nur insofern zulässig, solange die für die Durchwanderbarkeit nach Leitfaden empfohlenen Abmessungen der FAH gegeben sind.*
- 29. Tiefen- und Fließgeschwindigkeitsmessungen sind in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der FAH jeweils nach dem Frühjahrshochwasser innerhalb der FAH durchzuführen sowie etwaige Geschiebe-Verluste zu berechnen und zu dokumentieren. Mindesttiefen und Fließgeschwindigkeiten sind gegebenenfalls außerhalb der Laichwandzeit (Februar – Juni) wieder herzustellen.*
- 30. In der FAH ist bei Geschiebeverlust von mehr als 20% des eingebrachten Kiespolsters dieser entsprechend wiederherzustellen. Diese Einbringung von Material der Ausgangskorngrößen ist jedenfalls außerhalb der Laichzeiten (April bis Juli, November bis Februar) zu bewerkstelligen. Donaustämmiges Material ist zu bevorzugen. Alle Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten und zu dokumentieren. Aus den gewonnenen Erfahrungswerten ist der Geschiebeverlust zukünftig wiederherzustellen.*

Fischerei

- 31. Die Eigentumsverhältnisse bezüglich Fischereirecht(e) sind in der gesamten Fischaufstiegshilfe gemäß OÖ Landesfischereigesetz zu klären.*

32. *Entschädigungen der Fischereiberechtigten (z.B. bei Flächenverlust des Fischwassers, Verminderung des fischereilichen Ertragswertes) sind herzustellen. Gegebenenfalls (sollte keine Einigung erzielt werden) sind der Behörde Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen.*
33. *Während des Monitorings ist die Ausübung der Fischerei jeweils 50 Meter ober- und unterhalb der Reusenstationierungen zu unterlassen. Weiters sind während dieses Zeitraums eine detaillierte fischereiliche Ausfangstatistik im gesamten Umgehungsgerinne zu führen und der Behörde zu übermitteln bzw. in die Ausführungen der Monitoringberichte einzuarbeiten.*
34. *Die derzeitige Dotation im Bereich des Brandstätter Arms von 200 Sekundenlitern ist auch zukünftig durch ein Dotationsrohr vom unteren Dotationsbauwerk der FAH (Zusatzdotationsbauwerk) wegführend sicherzustellen.“*

Der Wasserverbandes Eferding und Umgebung hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Die Verbund Hydro Power AG hat den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering Organismenwanderhilfe gestellt.

In den beim Marktgemeindeamt Ottensheim aufliegenden Projektsunterlagen wird dargestellt, dass der Wasserverband Eferding und Umgebung mit seinem wasserrechtlich bewilligten Brunnen Deinham durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Errichtung des ersten Abschnittes der Organismenwanderhilfe, nicht betroffen sein wird.

Im Techn. Bericht des Ing.Büros Moser/Jaritz werden zwei Simulationsvarianten, eine mit und eine ohne Abdichtung des geplanten Bachbettes, beschrieben. In der Zusammenfassung und Interpretation wird festgestellt, dass eine Abdichtung der Organismenwanderhilfe im Oberlauf nicht erforderlich wäre, da ein Zuströmen von Versickerungswässern aus dem Gerinne zum Brunnen Deinham ausgeschlossen werden könne. Eine mit der Zeit eintretende weitgehende Selbstabdichtung wird angenommen. In den Modulierungsansätzen wird auch der bewilligte Kiesabbau Arthofer in seinem Endzustand mit den abraumverfüllten Bereich berücksichtigt. Die auf Seite 24 des TB beschriebenen Änderungen des Grundwassermodells sind, aufgrund eines nicht beiliegten Netzplanes, in ihrer räumlichen Zuordnung nicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere Grundwasserflussskorridore oder die Lage der Kolmationsschichten an den südlichen Rändern der Wasserflächen.

Den Unterlagen liegen zwei Grundwassergleichenpläne für den bewilligten Konsens im Brunnen Deinham, einmal mit abgedichteter und einmal ohne abgedichtete Organismenwanderhilfe, bei. In diesen Plänen ist noch der Standort des Brunnens Deinham, wie in der Einreichung bzw. Bewilligung festgelegt, enthalten. In der Zwischenzeit wurde der Standort um ca. 35m Richtung SSO verlegt, da die Grundwasserqualität am ursprünglich vorgesehenen Standort nicht entsprach.

Vergleicht man allerdings die, der Einreichung des Brunnens Deinham zugrundeliegende, Darstellung des Particle Tracking für eine Entnahme von 40 l/s (Verfasser Moser/Jaritz), so ergeben sich gegenüber den Darstellungen aus dem Projekt der Organismenwanderhilfe

beträchtliche Änderungen der Lauflinien, sowohl grundwasserstromauf-, als auch -abwärts des Brunnenstandortes.

Waren ursprünglich nur rd. 500m entlang der Donau für den Zutritt der 40 l/s erforderlich, so sind es nun rd. 600 bzw. 700m. Für die Abgrenzung der Schutzgebiete ist dies in NS-Richtung nicht von bestimmender Relevanz.

Allerdings wird deutlich, dass bei der Maßnahme mit nicht abgedichtetem Bachbett die relevante Grenzstromlinie weiter im Süden liegt. Zusätzlich zeigt sich eine Versteilung im Anströmbereich zum Brunnen Deinham, die sich in einer größeren Anströmgeschwindigkeit äußert und somit die, dem Einreichprojekt zugrundeliegende, 60-Tagesgrenze in Frage stellt.

In der Variante mit Abdichtung sind die Prognosen der Modellgrundlage für die Schutzgebietsabgrenzung des Brunnens Deinham am ähnlichsten.

Es muss daher gefordert werden, dass die Organismenwanderhilfe gegen das Grundwasser hin soweit abgedichtet wird, dass die Veränderungen bezogen auf Mittelwasser gegenüber dem heutigen Zustand im Bereich des Brunnens Deinham möglichst gering gehalten werden. Aus der zur wasserrechtlichen Bewilligung ausgeschriebenen Variante geht hervor, dass anstelle der ursprünglich vorgesehenen Abschnitte 1 und 2, nunmehr eine Trasse über den Brandstätter Arm (neue Trasse 1/2) geführt wird. Bei dieser Variante ist das Einlaufbauwerk ca. 40m unterhalb der Schutzgebietsgrenze situiert und es ist keine Abdichtung der Ufer gegenüber dem Grundwasser vorgesehen. Die Grundwasserverhältnisse werden in der Form über eine längere Strecke verändert, dass früher Grundwasser in den Brandstätter Arm austrat und jetzt Oberflächenwässer der Donau aus der Organismenwanderhilfe in das Grundwasser infiltrieren, zumindest so lange, bis dies durch Kolmatierung verhindert wird.

Da dem Ergänzungsprojekt zu entnehmen ist, dass die Bachlaufstrecke nun nicht mehr über die Kiesabbauflächen der Fa. Arthofer geführt wird, sondern im bestehenden Brandstädter Altarm verläuft, verbessert sich die Situation gegenüber dem Brunnen Deinham.

Grundsätzlich ist deshalb eine weitere Reduzierung der Auswirkungen auf den Brunnen Deinham anzunehmen. Offen bleibt jedoch, ob die Nichtabdichtung des Gewässers tatsächlich keine Auswirkungen im Sinne der bereits angesprochenen Grundwasserspiegelaufhöhung aufweist und ob die natürliche Kolmatierung bei einer 3m Kiesschicht (Biberschutz) überhaupt dauerhaft eintritt.

Von Seiten des Wasserverbandes wird deshalb gefordert, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Wasserspiegelhebung und eine Erhöhung des Wasserspiegelgefälles im Anströmbereich des Brunnens Deinham zu verhindern.

Aufgrund der komplexen Situation und einer Vielzahl von Annahmen ist zweifelhaft, ob die Modellierungen die tatsächlich zu erwartenden Verhältnisse richtig abbilden können, zumal für die jetzt geplante Organismenwanderhilfe keine weitere Modellierung vorgelegt wurde.

Um weitere Unsicherheiten auszuschalten, sollten bis Einmündung der Zusatzdotation in den Verfüllbereichen des Brandstätter Altarmes möglichst dichte Feinsedimente eingebracht werden ($k_f < 10-7\text{m/s}$). Die Durchlässigkeit der Feinsedimente ist im eingebauten Zustand durch repräsentative Untersuchungen über die gesamte geforderte Strecke nachzuweisen. Die Ergebnisse sind auch beim Wasserverband zur Einsicht vorzulegen.“

Peter und Melanie Auer haben nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Auf der Liegenschaft Deinham 18 befindet sich ein Hausbrunnen (Schachtbrunnen) der zu Nutzwasserzwecken verwendet wird. Durch die geplanten Änderungen der Gewässersohle des Brandstätter Arms und der damit verbundenen Wasserspiegeländerungen ist aus unserer Sicht eine Beeinflussung des Hausbrunnens nicht auszuschließen. Wir beantrage die Beweissicherung der Grundwasserspiellagen im Brunnen mind. 1 Monat vor bis 1 Monat nach den geplanten Baumaßnahmen.

Sollte bei den Beweissicherungsmaßnahmen eine maßgebende, negative Beeinflussung hinsichtlich der Grundwasserspiegellagen festgestellt werden, ist durch den Konsenswerber gegebenenfalls durch eine Tieferführung des Brunnens die entsprechende Nutzbarkeit des Brunnens wiederherzustellen.

Weiters darf es durch die Profiländerungen im Bereich des Brandstätter Arms zu keinen negativen Auswirkungen bei Hochwasserereignissen auf die Liegenschaft Deinham 18, 4070 Eferding kommen.“

Ernst Seimair, Fischereiberechtigten hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Ich bin Fischereiberechtigter vom Anfang des Brandstätter Sporns. ca. 1 km lang, bis zur Grenze der Fischerinnung Eferding. Festgehalten wird, dass auch nach den baulichen Veränderungen durch den Fischaufstieg das Fischereirecht in dieser Länge in meinem Besitz bleibt, inklusive den technischen Anlagen. Der Vollständigkeit halber wird noch festgestellt, dass ich auch in der Donau oberhalb des Brandstätter Sporns das Fischereirecht besitze.

Die derzeit vorhandene Regenüberlaufleitung wird am oberen Ende des Brandstätter Sporns eingeleitet und soll künftig um ca. 350 m verlängert werden. Die bei der heutigen Verhandlung mit dem Sachverständigen, sowie mit dem Projektanten besprochene Lösung, diese Abwässer durch eine Hebeanlage in die Donau zu leiten, scheint nicht realisierbar. Als Mindestforderung verlange ich die Errichtung eines ausreichenden Absetzbeckens, damit die im Regenwasser enthaltenen Feststoffe vor Einleitung in den Sporn entsprechend abgesetzt werden können. Der Sporn ist derzeit mit einer Restwassermenge von 200 l/sec dotiert, diese Wassermenge ist auch künftig sicherzustellen. Die Instandhaltung und Räumung des Absetzbeckens ist so, wie im bisherigen Umfang sicherzustellen.“

Die **Gemeinde Hartkirchen**, Bürgermeister Wolfgang Schöppl, hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Als erstes möchten wir darauf hinweisen, dass uns am Dienstag, den 17. September um 11:30 Uhr beim Marktgemeindevorstand Ottensheim im Zuge der Einsichtnahme der dort aufgelegenen Unterlagen nur das ursprüngliche uns aus dem UVP-Feststellungsverfahren bekannte aber nicht modifizierte Projekt vorlag.

Weiters ergeht der Hinweis, dass wir gegen den Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 15.05.2013, GZ.: UR-2012-102643/49-Lep/Hn, der sich zwar auf das nicht modifizierte bezieht, fristgerecht durch den Gemeindevorstand das Rechtsmittel der Berufung erhoben haben.

Über diese Berufung wurde noch nicht entschieden.

In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, ob auch für das nun vorliegende abgeänderte Projekt eine UVP- Verfahren bzw. - Feststellungsverfahren notwendig ist.

Unabhängig von den oben angeführten Vorbringen fordern wir, dass es durch die gegenständlichen Projektmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse, insbesondere bei Hochwasser für unsere im Projektbereich befindlichen Liegenschaften im Gemeindegebiet kommen darf.

In Anbetracht der Hochwasserereignisse im Juni 2013 und des, vom Bund und Land bereits zugesagten und finanziell abgesicherten Hochwasserschutzes für das Eferdinger-Becken, fordern wir, dass die beiden Projekte - Errichtung Organismenaufstiegshilfe und Hochwasserschutz - in Absprache und Koordination durchzuführen sind.

Keinesfalls darf es durch die Errichtung der Organismenaufstiegshilfe zu Behinderungen und Einschränkungen bei der Errichtung des Hochwasserschutzes kommen.

Für die Gemeinde Hartkirchen darf es durch das gegenständliche Projekt zu keinerlei Verpflichtungen und Kosten hinsichtlich Errichtung und späterer Instandhaltung (Räumungsmaßnahmen etc.) kommen.“

Die **Gemeinde Puppig** hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Im unteren Bereich des Brandstätter Sporns sieht das Projekt eine Verkleinerung des Abflussquerschnittes vor, wodurch wir eine lokale Verschlechterung der Überflutungssituation befürchten. Wir fordern daher einen Nachweis, dass bei unter 30 jährlichen Donauhochwässern für die Liegenschaften im Bereich Brandstatt (Gasthäuser, Pension und Liegenschaft Auer) keine Verschlechterung eintritt. Damit ist vor allem die Donauhochwassersituation - Überströmen beschränkt sich auf die Länge der Überströmstrecke – gemeint.

Die Gemeinde Puppig fordert weiters, dass die Instandhaltungsverpflichtung des Konsenswerbers im Bescheid klar geregelt wird.

Überdies ist die Grundinanspruchnahme (öffentliches Gut zwischen Kläranlage Eferding und der Langen Haufen Brücke) mit der Gemeinde Puppig noch zu regeln.

Hinsichtlich eventueller Grundwasserabsenkungen muss gewährleistet werden, dass fremde Rechte keine Beeinträchtigung erfahren.

Bei Einhaltung unserer Forderungen bestehen gegen das Projekt keine Einwände.“

Der Gewässerbezirk Grieskirchen für den **Verwalter des öffentlichen Wassergutes** hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Gegen eine Übertragung von für das Projekt erworbene Grundflächen in das öffentliche Wassergut bestehen keine Einwände. Die grundbücherliche Durchführung ist auf Kosten der Bewilligungswerberin vorzunehmen.“

Karl Koll hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Erhalt der 3 Durchlässe im Bereich Einlauf Ofenwasser und zugleich einen gesicherten Wasserstand des Ofenwassers.“

Karl und Paula Langmayr haben nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Auf dem Grundstück Nr. 1671 befindet sich ein Trink- und Nutzwasserbrunnen (Schachtbrunnen) der für die Versorgung des Gasthofes samt Nebengebäuden verwendet wird. Durch die geplanten Änderungen der Gewässersohle des Brandstätter Arms und der damit

verbundenen Wasserspiegeländerungen ist aus unserer Sicht eine Beeinflussung des Brunnens nicht auszuschließen.

Wir beantrage die Beweissicherung der Grundwasserspiellagen im Brunnen mind. 1 Monat vor bis 1 Monat nach den geplanten Baumaßnahmen.

Sollte bei den Beweissicherungsmaßnahmen eine maßgebende, negative Beeinflussung hinsichtlich der Grundwasserspiegellagen festgestellt werden, ist durch den Konsenswerber gegebenenfalls durch eine Tieferführung des Brunnens die entsprechende Nutzbarkeit des Brunnens wiederherzustellen.

Weiters darf es durch die Profiländerungen im Bereich des Brandstätter Arms zu keinen negativen Auswirkungen bei Hochwasserereignissen auf die Liegenschaft Brandstatt 4, 4070 Eferding kommen.“

Die Marktgemeinde Aschach a.d. Donau, Bauamtsleiter Oliver Grünseis im Auftrag für Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Die Marktgemeinde Aschach ist vom gegenständlichen Projekt nur im Hinblick auf den in den Donauarm mündenden Oberflächenwasserabfluss betroffen. Dieser soll im Zuge der Umsetzung um ca. 450 m verlängert werden. Für die Marktgemeinde muss sichergestellt werden, dass sich durch diese Verlängerung keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Entsorgung der Abwässer ergeben.

Weiters ist vor Umsetzung eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostentragung bei Errichtung und Erhaltung des verlängerten Bauwerkes zw. der Gemeinde und dem Projektträger abzuschließen.

Ebenfalls ist beim Altbestand eine Beweissicherung in Form einer Kamerabefahrung durchzuführen.

Bei Einhaltung der obigen Punkte besteht bei projektsgemäßer Ausführung kein Einwand der Marktgemeinde Aschach.“

OÖ Landes-Fischereiverein, Peter Jilka, hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Zu der im Projekt vorgesehenen Neugestaltung des Ofenwassers wird festgestellt, dass sichergestellt sein muss, dass die im Projekt vorgesehene Wasserhöhe tatsächlich erhalten bleibt. Sollte wider Erwarten es zu einer Absenkung oder gar zu einer Trockenlegung von Teilen des Ofenwassers kommen, so hat der Konsenswerber sicherzustellen, dass diese Mängel behoben werden.“

Die Fischerinnung Eferding hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Die Fischerinnung Eferding hält fest, dass es durch den geplanten Fischaufstieg bzw. die geplante Organismenwanderhilfe Ottensheim-Wilhering im Bereich der Einleitung Donau in die Aschach (Sporn) zu einer massiven Beeinträchtigung des Fischerreichrechtes kommt.

Die geplante Ausführung des Gefälles als auch die erhebliche Wasserbreitenreduktion machen eine Befischung im bisherigen Ausmaß unmöglich.

Der Fischbestand wird sich aufgrund der Ausführungen bzw. Veränderung des Gewässers negativ verändern. Die Befischung mit dem Netz wird unmöglich gemacht.

Der Sporn ist aufgrund seiner besonders guten Lage zwischen Donau und Aschach als auch der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße und zum Gasthaus Dieplinger ein besonders attraktiver Platz für Angler.

Es werden hier eine erhebliche Anzahl unserer Fischerkarten verkauft.

Der Anteil der Eigenbefischung am Gesamtgewässer macht hier ebenfalls einen erheblichen Teil aus. Durch den Umbau des Sporn wird hier ein großer Teil unserer Einnahmen für Generationen entfallen und die Eigenbefischung ebenfalls schier unmöglich.

Wir machen die Behörde darauf aufmerksam, dass eine wasserrechtliche Bewilligung ohne vorherige Einigung einer angemessenen Entschädigung zwischen Fischereiberechtigten und Schadensverursacher wie auch immer nicht zulässig ist.

Weiters machen wir darauf aufmerksam, dass durch die Abänderung des Projektes in die jetzige Variante wir eine zugesagte Baggerung im Ausmaß von 30.000 € verloren haben. Der Rest vom ursprünglichen Flussverlauf der Aschach wurde wegen dem ursprünglich geplanten Verlauf der Wasserhilfe über Arthofer, nicht gebaut. Wir erheben auch Anspruch auf eine Entschädigung dieser Baggerung, falls Variante Arthofer nicht zustande kommt.

Wir können einer wasserrechtlichen Genehmigung des Projektes wie derzeit geplant aufgrund der Beeinträchtigungen und mangels einer entsprechenden Einigung über einer Entschädigung nicht zustimmen.“

Klaus und Christine Pointner, haben nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Keine Absenkung von den Brunnen wegen der Wärmepumpen

Falls es mit den Wärmepumpen irgendwelche Komplikationen gibt, bzw. dadurch Kosten entstehen (durch die Absenkungen) – werden diese von uns nicht übernommen.

Dieses Projekt soll keine Benachteiligung für den Hochwasserschutz sein.“

Das Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Das vorliegende Einreichprojekt der Verbund Hydro Power AG, Life+ Netzwerk Donau, Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering (Variante R5a Gerinne Altarm Brandstatt der Varianten- und Machbarkeitsstudie) dient zur Umsetzung der EU Wasserrahmen Richtlinie und des NGP 2009 und ist zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung des aquatischen Lebensraumes im Bereich der Donau zwischen dem Kraftwerk Aschach und Wilhering/Ottensheim aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans geeignet und wird als wesentlicher Schritt zur Erreichung des „guten ökologischen Potentials“ betrachtet.

Durch die Organismenwanderhilfe werden neben der Herstellung der Durchgängigkeit für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering auch die ökologisch wertvollen Stauwurzelbereiche verbunden und aufgewertet. Das vorliegende Projekt entspricht der Studie „gewässer- und auenökologisches Restrukturierungspotential an der ö Donau“ von ezb-zauner und verbindet die ökologisch wertvollen Stauwurzelbereiche mit den südlichen Donauzubringern Innbach und Aschach. Für die Fischpopulationen der Donau wird dadurch der Lebensraum wesentlich verbessert, vernetzt und erweitert. Rheophile und oligorheophile Fischarten der Donau wie Nase und Barbe werden davon wesentlich profitieren. Auch die Maßnahmen am sogenannten Ofenwasser (teilweise ehemaliger Nebenarm der Donau) zur Verbesserung seines autypischen Charakters werden ausdrücklich begrüßt. Die vom biologischen und fischökologischen Amtssachverständigen im Zuge der heutigen mündlichen Verhandlung geforderte Zusatzdotations der Organismenwanderhilfe von 5 m³/sec in der Hauptlaichzeit (vorwiegend wegen der Abwassereinleitungen der Kläranlage Eferding in die Aschach) wird aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ausdrücklich begrüßt.

Die Planungen wurden von der VHP, dem TB für Gewässerökologie ezb-zauner und den weiteren technischen Büros mit dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Vorfeld schrittweise abgestimmt. Diese Vorgangsweise wird ausdrücklich begrüßt.

Die in der Varianten- und Machbarkeitsstudie ursprünglich auch von der VHP und den Projektanten favorisierte Variante R6a „Umgehungsarm Aschacher Au“ wird vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan weiterhin präferiert, kann aber mangels Grundverfügbarkeit seitens der Firma Gustav Arthofer GesmbH & Co KG derzeit von der Verbund Hydro Power AG nicht eingereicht werden. Die eingereichte und heute wasserrechtlich verhandelte Variante R5a „Gerinne Altarm Brandstatt“ ist für die Herstellung der Durchgängigkeit für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering zweifelslos geeignet und bewilligungsfähig, jedoch wird wegen der Lage im Bereich bzw. unterhalb der Überströmstrecke (Hochwasserentlastung) für die Variante R5a ein höherer Errichtungs- und Instandhaltungsaufwand (Gefahr der Verschlammung bzw. Verlandung bei bzw. nach Hochwässern) erforderlich sein. Aus diesem Grund ist die heute verhandelte Variante R5a in der gewässerökologischen Gesamtbetrachtung gegenüber der Variante R6a „Umgehungsarm Aschacher Au“ als suboptimale Variante zu bezeichnen. Bei rechtzeitiger Entscheidungsfindung durch den Verwaltungsgerichtshof und Abweisung der Beschwerde (in etwa vor Herbst 2015) geht das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan unter Verweis auf das Ergebnisprotokoll OGW-770002/1 2012-And vom 19.03.2012 (Zitat daraus „... Die Firma Arthofer ist bereit, aufgrund gesonderter vertraglicher Regelungen die benötigten Flächen für das Umgehungsgerinne (gemeint ist die Organismenwanderhilfe) zur Verfügung zu stellen, ...“) davon aus, dass die ursprünglich angestrebte, optimale Variante R6a „Umgehungsarm Aschacher Au“ bzw. „Fasan-Garten“ seitens der Verbund Hydro Power AG als Projektsabänderung beantragt und eingereicht wird und von der Firma Gustav Arthofer GesmbH & Co KG die dafür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung gestellt werden.

Ausdrücklich wird bedauert, dass der Antrag und das Life+ Netzwerk Donau Projekt für die Schaffung eines Donaunebenarmes im ökologisch hochwertigen Mündungsbereich des Innbaches bzw. des Stauwurzelbereiches des Donaukraftwerkes Abwinden-Asten (Innbachspitz/Markttau) von der Verbund Hydro Power AG wieder zurückgezogen wurde. Das bei der Errichtung der Organismenwanderhilfe anfallende Aushubmaterial soll lt. VHP im Donau- bzw. Donauzubringersystem verbleiben bzw. für ökologische Verbesserungsmaßnahmen verwendet werden. Dies wird aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ausdrücklich begrüßt.“

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH als Fruchtgenussberechtigte von Liegenschaften der Republik Österreich, Bundeswasserstraßenverwaltung, (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) erhebt, bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften, Auflagen und Fristen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung, der im Projekt „Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering - Organismenwanderhilfe“ vorgesehenen Baumaßnahmen, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen keinen Einwand:

1. Für die Benützung der von via donau verwalteten Grundstücke ist in der Folge mit via donau eine geeignete entgeltliche privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Des Weiteren sind etwaige Lage- sowie Detailpläne der Einbauten auf Bundesgrund in zwei-

facher Ausfertigung an via donau, Servicecenter Oberes Donautal (Aschach) zu übermitteln.

2. Uferbauten (z.B.: Stiegen, Rampen, Pegel etc.), Fixpunkte, Grenzsteine und sonstige Einrichtungen von via donau dürfen durch die Errichtung und den Bestand nicht beschädigt bzw. beeinträchtigt werden. Sollte dies unvermeidlich sein, sind die vorgenannten Einrichtungen im Einvernehmen mit via donau, auf Kosten des Konsenswerbers wiederherzustellen.
3. Die im gegenständlichen Bereich vorhandenen Treppelwege bzw. Uferbegleitwege sind in jedem Fall für Einsatzkräfte und sonstige Berechtigte freizuhalten bzw. ist eine geeignete Umfahrung zu gewährleisten. Eine etwaige Sperre ist mit der Schifffahrtsaufsicht sowie mit den zuständigen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzustimmen.
4. Arbeiten im Uferbereich sind im Einvernehmen mit via donau durchzuführen. Insbesondere ist der Baubeginn schriftlich an via donau, Servicecenter Oberes Donautal (Aschach) zu melden.
5. Hingewiesen wird, dass Anlandungen, Ablagerungen (Sedimente und dergl.) oder andere Beeinträchtigungen im Bereich des Dotationsbauwerks vom Konsenswerber selbst, auf dessen Kosten zu entfernen sind.“

VERBUND Hydro Power AG hat nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Zur Stellungnahme des ASV für Fischökologie, Auflagen 13 und 24 bzw. zur Stellungnahme des ASV für Gewässerökologie:

Die geforderte Erhöhung der Dotationsmenge kann aus unserer derzeitigen Sicht nicht nachvollzogen werden und sollte daher noch eingehend geprüft werden. VERBUND Hydro Power AG wird spätestens sechs Monate vor Inbetriebnahme der OWH ein Monitoringkonzept und eine darauf abgestimmte Betriebsordnung der Wasserrechtsbehörde vorlegen, in welcher auch die Anforderungen bzgl. Dotation berücksichtigt werden.

Zur Stellungnahme des ASV für Gewässerökologie:

Abschnitt 7 „Innbachspitz – Donaunebenarm“ und die Unterwasserstrecke KW Ottensheim-Wilhering sind nicht Verhandlungsgegenstand. Die entsprechenden Auflagen sind projektändernd.

Im Übrigen nehmen wir das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.“

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung vom 24.11.2013 legte die Verbund Hydro Power AG folgende ergänzende Unterlagen vor:

1. „Gemäß Stellungnahme des ASV für Fischökologie ist während der fünfjährigen Monitoringphase eine Zusatzdotations der Organismenwanderhilfe um bis zu 3,8 m³/s vorzusehen. Es war daher darzustellen ob bzw. unter welchen Bedingungen diese Anhebung des Abflusses zulässig ist, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse, insbesondere auf die Vernässung von Kellern hat.
2. Aufgrund einer Stellungnahme der Gemeinde Popping war der Nachweis zu erbringen, dass bei kleineren Hochwässern (z.B. HQ15) keine nachteilige Änderung der Hochwasserspiegellagen gegeben ist.“

Der **wasserbautechnische Amtssachverständige** hat dazu nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis der wasserrechtlichen Verhandlung vom 24. September 2013 wurde von VHP ein Ergänzungsbericht vorgelegt, der 2 Fragen behandelt.

1. Auswirkungen der von den SV für Ökologie und Fischereiwesen verlangten erhöhten Dotation der FAH im Monitoringbetrieb
2. Hochwassersicherheit im Bereich Brandstätter Arm bei kleineren Hochwässern

Ad 1.

Durch die Erhöhung der Dotation der FWH wird der Wasserspiegel in den Gerinnen Aschach und Innbach angehoben. Entscheidend sind entsprechend dem trägen Reagieren des Grundwassers auf Änderungen des Oberflächenwasserspiegels der Vorflut für die Grundwasserverhältnisse somit MQ-Verhältnisse bzw. langandauernde Zustände der Vorflut. Maßgeblich war somit die größte Erhöhung der lang andauernden Zusatzdotation um $3 \text{ m}^3/\text{s}$ während der Hauptfischwanderzeit (November bis Februar und April bis Juli) die für das 3. Monitorjahr verlangt wurde. Während im Einreichprojekt die dauerhafte Dotierung der FAH mit $3,4 \text{ m}^3/\text{s} + 0,8 \text{ m}^3/\text{s}$ vorgesehen war und dafür nachgewiesen wurde, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ergeben, ist jetzt ergänzend der Lastfall mit Dotierung $4,2 + 3,0 = 7,2 \text{ m}^3/\text{s}$ zu untersuchen.

Eine Anfrage der Projektanten bei der Gemeinde ergab, dass bisher – außerhalb von Extremereignissen der Donau – keine Probleme mit einem Grundwassereinstau von Kellern bekannt geworden sind. Die stichprobenartige Ermittlung von Kellersohlen in Tratwörth und Alkoven lässt den Schluss zu, dass der Einstau von tiefliegenden Kellersohlen auch unabhängig von großen Donauhochwässern möglich ist. Deshalb wurde in der vorgelegten Ergänzung die Auswirkung der Zusatzdotation im Detail für jeden einzelnen Gerinneabschnitt (Abschnitte 1-6) untersucht. Die Auswertung langjähriger Messreihen von Grundwassermessstellen entlang des Gerinnes zeigt, dass bei gleitender 4-Monatsmittelung Schwankungen von $-0,25$ bis $+0,4 \text{ m}$ häufig und von $-0,4$ bis $+0,8 \text{ m}$ selten auftreten.

Bei der nachfolgenden Beurteilung wird auf der sicheren Seite liegend zugrunde gelegt, dass die Anhebung des begleitenden Grundwasserstromes maximal im Ausmaß der Wasserspiegelhebung im Gerinne auftreten kann; Abdichtungseffekte des langjährigen Betriebes werden nicht berücksichtigt. Begrenzt wird die Auswirkung der Anhebung durch die parallel verlaufenden sonstigen Gerinne, die von der Spiegelanhebung nicht betroffen sind.

Abschnitt 1/2

Die Erhöhung des Vorflutwasserspiegels im Gerinne um $2 - 3 \text{ dm}$ führt zu einem vermehrten Grundwasseraustritt donauseitig in den Brandstätter Arm und führt landseits wegen der großen Wasserflächen des Brandstätter Sees und weiterer Teiche zu keinen merklichen Auswirkungen im landseitigen Hinterland. Die Fließrichtung zum Trinkwasserbrunnen Brandstatt wird nicht merklich verändert, die Grundwasseranhebung führt tendenziell positiv zu einer Erhöhung der Ergiebigkeit. Die Kleingartensiedlung südlich des Brandstätter Sees weist mit Flurabständen von ca. $3,5 \text{ m}$ über dem MGW so große Flurabstände auf, dass eine negative Beeinflussung von Kellern auszuschließen ist.

Abschnitt 3

Im Bereich der Einmündung der FWH in die Aschach beträgt der Flurabstand knapp 5 m , Grundwasseranhebungen im Ausmaß von $2 - 3 \text{ dm}$ sind nicht merklich nachteilig. Auch ist der mittlere Grundwasserspiegel seit 1990 um 15 cm gesunken, sodass die Anhebung bloß

die rezente Absenkung kompensiert. Die Spiegelhebung liegt auch deutlich unter den natürlichen Schwankungen, die nach bisheriger Erfahrung keine Kellervernässungen verursachen. Die Siedlungen im Bereich von Ober- und Unterschaden liegen südwestlich des Aschacharmes – Mühlbach. Durch diesen nicht beeinflussten Vorfluter wird die Auswirkung der Spiegelhebung der im Nordosten gelegenen FWH jedenfalls unter die Geringfügigkeitsgrenze gedrückt. Merklich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Abschnitt 4

Im Abschnitt 4 ist die merkliche Spiegelanhebung von 2,5 bis 5,5 dm im Wesentlichen auf den Bereich zwischen Aschach und Innbach (landseits) und Aschach und Donauufer (donauseitig) beschränkt und betrifft im Wesentlichen Auegebiete. Für derartige Nutzungen sind Spiegelhebungen die noch im Bereich der naturgegebenen Schwankungen liegen, nicht nachteilig. Die einzige Bebauung im Nahbereich der Aschach besteht auf dem Areal der Sportliga Linz. Die berührten Gebäude haben kein Kellergeschoß, die Gelände-OK liegt auf Höhe 260,0 müA und höher und es ergibt sich somit ein Flurabstand von 2-3 m. Auch durch regelmäßig auftretende höhere Wasserspiegel (im Projekt repräsentiert durch Q330), die höher liegen als der geplante Wasserspiegel, wurde bisher kein Schaden verursacht. Der Auslauf der biologischen Kläranlage ist konstruktiv auf wesentlich höhere, durch Hochwasser verursachte Vorflutwasserspiegel ausgelegt und die projektierte Spiegelaufhöhung verursacht keine Beeinträchtigung.

Abschnitt 5

In diesem Bereich beträgt die Anhebung ca. 25 cm. Es ist aufgrund der Untersuchungen vor Ort davon auszugehen, dass Keller im möglichen Einflussbereich hoher Grundwasserstände bestehen. Zusatzdotationen zu Zeiten hoher Grundwasserstände könnten Kellernutzungen nachteilig beeinflussen. Es wird deshalb eine Beschränkung der Zusatzdotations für Zeiten extrem hoher natürlicher Grundwasserstände in einer Auflage vorgesehen.

Abschnitt 6

Im Abschnitt 6 kommt es durch das primäre Projekt zu einem deutlichen Absenken der Vorflutwasserspiegel wegen der Neugestaltung des Mündungsbereiches des Innbaches in die Donau und die geplante Mehrdotations kompensiert nur teilweise diese Spiegelabsenkungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen der Zusatzdotations mit 2-5 dm Aufspiegelung in den Gerinnen im Wesentlichen auf Auegebiete beschränkt bleiben und nahegelegene Bauungen weisen großteils einen mit Reserve ausreichenden Flurabstand auf. Im Hinblick auf vermutlich tief liegende Kellersohlen (vor allem im Abschnitt 5) wird eine Begrenzung der Zusatzdotations im Bericht abhängig vom aktuell festgestellten Grundwasserstand vorgeschlagen. Als repräsentative Messstelle wird die Messstelle 2149,002 ausgewählt. Im Bericht wird als Grenze, ab wann die Zusatzdotations einzustellen ist, die Kote 257,00 müA der Messstelle 2149,002 vorgeschlagen. Da dieser Grenzwert in den letzten Jahrzehnten nur einmal erreicht wurde, wird etwas vorsichtiger bzw. konservativer als Einstellungs Grenzwert die Kote 256,80 müA vorgeschlagen, da diese mehrfach in den letzten Jahrzehnten ohne nachweisliche Schäden erreicht wurde und noch ein gewisser Puffer für die Spiegelaufhöhung über den natürlichen Wert benötigt wird. Es wird deshalb vorgeschlagen die Zusatzdotations mit folgender Auflage zu begrenzen:

„ Erreicht oder übersteigt der Wasserstand in der Messstelle 2149,002 den Wert 256,8 müA, ist der Zulauf zur OWH aus der Donau auf die Wassermenge gemäß Regelbetrieb zu drosseln bzw. die Zusatzdotations einzustellen.“

Ad 2.

Die Auflage 21 der Verhandlungsschrift lautet: „Für den Bereich Mündung Brandstätter Arm in die Aschach ist für ein HQ15 Donau nachzuweisen, dass es projektsgemäß zu keinen (richtig gestellt gegenüber ursprünglichem Text) mehr als geringfügigen Spiegelhebungen kommt. Erforderlichenfalls sind die Querschnitte der Fischwanderhilfe in diesem Bereich entsprechend anzupassen bzw. zu vergrößern.“

Dieser Nachweis wurde erbracht. Im Projektzustand liegt der Wasserspiegel sogar gering tiefer als im Istzustand und überdies so tief, dass eine Hochwassergefährdung der Gebäude in diesem Bereich mit großer Reserve auszuschließen ist. Auflage 21 kann somit bei der Bescheiderlassung ersatzlos entfallen.“

Der gewässerökologische Amtssachverständigen hat dazu nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Die von der VHP vorgelegten Nachweise können zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Eine negative Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse durch die zeitweise höhere Dotation der FAH ist laut ASV für Wasserbautechnik auszuschließen. Damit ist die Erfüllbarkeit der diesbezüglichen Dotationsvorschriften wie von den ASV für Fischökologie und Gewässerökologie gefordert gegeben.“

Den Parteien wurde im Rahmen des schriftlichen Parteiengehörs vom 17.03.2014 die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den ergänzenden Unterlagen sowie zum ergänzenden Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen gegeben.

Die Gemeinde Alkoven hat dazu nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Die ergänzenden Unterlagen betreffend LIFE+ Netz Donau, Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering (neue Variante) wurden zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde Alkoven an einem Kultur- und Naturerlebnisweg geplant wird und dieser im Bereich des Abschnittes 5, Höhe der Profile 3.53 bis 3.42 das gegenständliche Gerinne queren soll.

Vorgespräche mit Vertretern von Verbund Herr Dr. DI. Schmalfuß und Gewässerbezirk Grieskirchen Herr DI. Schamberger wurden bereits geführt. Ein Planungsvorschlag für weitere Gespräche mit den zuständigen Behörden wird nun ausgearbeitet. Für die Gemeinde Alkoven besteht sehr großes Interesse an diesem Projekt und der gg. Anbindung an die Donau, welche im Rahmen der Regionalentwicklung realisiert werden soll.

Um Kenntnisnahme und etwaige Unterstützung wird höflichst ersucht.“

Die Gemeinde Puppung hat dazu nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Speziell im Zusammenhang mit der Hochwassersicherheit erlauben wir uns hinzuweisen, dass nicht nur die Erhöhung der Dotation der Wassermenge, sondern auch allfällige Retentionsraumverluste (z.B. Einengung im Ausflussbereich des Brandstätter Armes) zu begutachten sind. Entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes idGF., fordern wir auch den Nachweis über die Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen bei einem Hochwasser der Wahrscheinlichkeit HQ30 und höher.

Auch ein dem Stand der Technik entsprechendes Einlaufbauwerk im Überströmbereich muss im Hochwasserfall hinsichtlich der Funktionalität die Sicherheit gewährleistet werden. Wir ersuchen das Lebensministerium als zuständige Behörde um diesbezügliche Berücksichtigung im Bescheid.

Hinsichtlich der gutachterlich festgestellten Änderung der Grundwassersituation in Brandstatt (Erhöhung um ca. 30 cm), wird zwar von keinen merkbaren Auswirkungen ausgegangen, jedoch fehlt unserer Rechtsansicht nach auch eine Beurteilung über mögliche Auswirkungen auf die Wasserqualität des Grundwassers, speziell für die verwendeten privaten Trinkwasserbrunnen in der Nähe der Überströmstrecke Brandstatt. Dieser Bereich ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Puppung angeschlossen. Negative Auswirkungen auf die Wasserqualität hätten zur Folge, dass die Gemeinde gefordert wäre, diesen Bereich mit einer öffentlichen Wasserleitung aufzuschließen. Brandstatt befindet sich derzeit nicht im gesetzlich definierten Anschlussbereich. Auch aus wirtschaftlichen Gründen wäre ein Anschluss im dortigen bebauten Gebiet nicht gerechtfertigt. Sollten Verschlechterungen hinsichtlich der Wasserqualität ergeben und durch die beabsichtigte Maßnahme nachgewiesen werden, möchten wir schon jetzt hinweisen, dass sich die Gemeinde Puppung und die privaten Brunnenbesitzer an den Konsenswerber schadlos halten werden.

Auch die Frage ob dieses Projekt beeinflussende Auswirkungen auf das zukünftige Hochwasserschutzprojekt Eferdinger Becken hat, wurde bei der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend beantwortet und wäre zu beurteilen, weil seitens des Landes Oö. bereits Zonen im Eferdinger Becken beschlossen wurden.

Erlauben Sie uns noch den Hinweis, dass der Konsenswerber hinsichtlich der Grundinanspruchnahme für das gegenständliche Projekt, die Gemeinde Puppung zwar informiert hat, jedoch bis heute keine konkreten Verhandlungen aufgenommen wurden. Mit der Gemeinde Puppung gibt es daher aus heutiger Sicht keine rechtlich vereinbarte Zustimmung für die Umlegung einer Gemeinestraße.

Wenn durch das oben angeführte Projekt Beeinträchtigungen fremder Rechte ausgeschlossen werden können, bestehen seitens der Gemeinde Puppung grundsätzlich keine Einwendungen.

Da uns die Verhandlungsschrift vom 24.9.2013 nicht vorliegt, wird höflich um elektronische Übermittlung dieser Unterlage gebeten.“

Der Gemeinde Puppung wurde die Verhandlungsschrift der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung vom 29.09.2013 mit Email vom 27.3.2014 übermittelt.

Karl und Paula Langmayr haben dazu nachstehende Stellungnahme erstattet:

„1) Hochwasser

2) Brunnen – Nutz- und Trinkwasser für den Landgasthof Dieplinger - Langmayr

Ad 1.)

Durch den geplanten Fischaufstieg oder sogenannte Organismenwanderhilfe habe ich als Anrainer der Liegenschaft Brandstatt 4, Landgasthof Dieplinger, große Bedenken wegen des künftigen Hochwasserabflusses des Nebengerinnes Aschach Altarm. Die letzten Hochwäs-

ser zeigten uns auf, dass der Retentionsraum des Nebengerinnes nicht mehr ausreicht. Durch die Verschlammung der letzten Hochwässer wurde der Retentionsraum verkleinert. Daher meine Forderung den Retentionsraum nach Stand 1970 wieder herzustellen.

Derzeit ist eine teilweise Zuschüttung des Brandstätter Altarms geplant. Vom Verbund wurden außerdem nach den vergangenen Hochwässern in den Jahren 2002 und 2013 die Sedimentablagerungen nur geringfügig entfernt, bzw. wurde das Profil vom Jahre 1970 noch nie wiederhergestellt. Gut zu sehen ist dies auch im Anschluss des Anwesens der Familie Franz Auer, wo Dünen mit einer Höhe bis zu 1 Meter hoch abgelagert sind. Auch wenn mir bewusst ist, dass diese Maßnahme auch ein anderes Verfahren mit dem Verbund betrifft, so führe ich diese deshalb ins Treffen, weil die Schwierigkeiten wohl allseits bekannt sind hier den gesetzmäßigen Zustand wieder umzusetzen.

Durch die geplante Zuschüttung eines Teilbereichs des Brandstätter Altarms und der damit verbundenen, im Projekt angegebenen, Spiegelerhöhung von 0,5 Metern, was keinesfalls als Geringfügigkeit abgetan werden kann, befürchten wir eine Verkleinerung des Retentionsraumes was wiederum im Hochwasserfalle zu erhöhten Hochwasserspiegellagen und damit einer noch größeren Gefährdung meines Betriebsobjektes, dem Landgasthof Dieplinger - Langmayr, führen wird. Der Gasthof würde dadurch stärker als bisher in Mitleidenschaft gezogen, was für uns eine Existenzgefährdung bedeuten würde und dies gemäß § 12 WRG 1959 nicht positiv durch das Ministerium beurteilt bzw. bewilligt werden darf. In den mir vorgelegten Unterlagen im Ergänzungsbericht Beilage 4 und Beilage 5 ist zwar eine Darstellung des Wasserspiegels vom Ist – Zustand Aschach HQ 1 und Donau HQ 15 und vom Planzustand Aschach HQ 1 und Donau HQ 15, auf Grund der schwarz – weiß Darstellung ist jedoch für mich keineswegs ersichtlich, welche Veränderungen im Hochwasserfall für unsere Liegenschaft zu befürchten sind.

Ad 2.)

Ich weise darauf hin, dass der Trinkwasserbrunnen Brandstatt Betrieb Landgasthof Dieplinger Trinkwasserqualität besitzt (9-11 Nitrate, auf Basis jährlicher Untersuchungen) und für meinen Betrieb mehr als existenziell wichtig ist. Können Sie Ihrerseits versichern, dass durch diese Maßnahmen die Wasserqualität der Brunnenwässer erhalten bleibt?

Wir befürchten dadurch eine Anhebung der Hochwässer Spiegellagen und damit eine Gefährdung unseres Brunnen und Liegenschaft gem. § 12 WRG 1959.

Abschließend halte ich fest, dass ich aus den obgenannten Gründen der Ausführung dieses Projektes ablehnend gegenüber stehe, da es sich für meinen Betriebe nachteilig auswirkt.“

Die Marktgemeinde Ottensheim hat dazu nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Grundsätzlich werden die im Primärprojekt und dem Ergänzungsprojekt dargestellten Maßnahmen von der Marktgemeinde Ottensheim ausdrücklich begrüßt. Die Zustimmung zum Ergänzungsprojekt erfolgt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass von den zu setzenden Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Hochwasserspiegellagen im Bereich von Grundstücken im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim ausgehen.“

Weitere Stellungnahmen wurden nicht erstattet.

Zum UVP-Verfahren:

Mit Bescheid vom 15.05.2013, ZI. UR-2012-102643/49-Lep/Hn hat die Oö Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz festgestellt, dass für das (ursprüngliche) Vorhaben der Verbund Hydro Power AG, "Organismenwanderhilfe am Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering" keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom vom 8.10.2013, ZI. UR-2012-102643/68-Müb, teilte die Oö Landesregierung hinsichtlich der nunmehr geplanten Variante mit, dass nach Durchführung einer Grobprüfung seitens der UVP-Behörde festgestellt worden sei, dass aus den nun vorliegenden Unterlagen der Verbund Hydro Power AG (Technischer Bericht, Stand September 2013) keine UVP-Pflicht der geplanten Variante der Organismenwanderhilfe (Anbindung über Brandstätter Arm) mehr erkennbar sei.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass gegen den Feststellungsbescheid vom 15.05.2013, welcher sich auf die ursprüngliche Variante bezieht, eine bei der Behörde verzögert eingelangte, aber rechtzeitig erhobene Berufung der Gemeinde Hartkirchen anhängig ist, sodass dieser Feststellungsbescheid nicht rechtskräftig ist. Dies möge im Sinne des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 in den materienrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 17.12.2013 zog die Verbund Hydro Power AG den Feststellungsantrag vom 04.10.2013 (gemeint wohl 04.10.2012) mit der Begründung zurück, dass zwischenzeitlich eine andere, als die dem Feststellungsantrag vom 4.10.2012 zugrunde gelegte Variante der Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim - Wilhering zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht wurde.

Mit Erkenntnis vom 20.02.2014, ZI. W 143 2000190-1/6E, hat das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Beschwerde der Gemeinde Hartkirchen gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 15.05.2013, ZI. UR-2012-102643/49-Lep/Hn, erkannt, dass der Bescheid vom 15.05.2013, ZI. UR-2012-102643/49-Lep/Hn, gem. § 28 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG idGF iVm § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 aufgehoben wird.

Die Oberste Wasserrechtsbehörde hat erwogen:

Gemäß § 9 WRG bedarf jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung. Die Änderung einer Wasserbenutzungsanlage, zu deren Errichtung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, bedarf immer einer wasserrechtlichen Bewilligung (vgl. VwGH 29.12.1964, 1178/64).

Gemäß § 100 Abs.1 lit. b WRG ist für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau in erster Instanz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig. Das gegenständliche Projekt betrifft das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering, für welches eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 100 Abs. 1 lit. b WRG gegeben.

Somit war die Errichtung der Fischaufstiegshilfe als Änderung der gegenständlichen Anlage einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 9 WRG zu unterziehen.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen konnte festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch fremde Rechte verletzt werden bzw. konnten geeignete Auflagen vorgeschrieben werden. Die Gutachten entsprechen den Anforderungen, die Gesetz und Judikatur an ein Gutachten stellen und konnten sohin der Entscheidung der Behörde zugrunde gelegt werden.

Zudem liegt das Projekt im öffentlichen Interesse, weil die Errichtung der Fischaufstiegshilfe, welche eine Kontinuumsunterbrechung der Donau saniert, dem Sanierungsziel der ganzjährigen Fischpassierbarkeit entspricht. Darüber hinaus dient das gegenständliche Projekt der Umsetzung der Vorhaben gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009.

Zur Zuständigkeit des BMLFUW (hinsichtlich des UVP-G) ist auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 6 erster und zweiter Satz UVP-G 2000 dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu.

Daraus ergibt sich, dass die Sperrwirkung auch gilt, solange das Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 noch nicht abgeschlossen ist. Gemäß § 3 Abs. 7 erster und zweiter Satz UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Wurde jedoch durch die UVP-Behörde festgestellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gilt die Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 für das materiell-rechtliche Verfahren nicht mehr.

Bezugnehmend auf das ursprünglich eingereichte Projekt vom 07.06.2013, eingeschränkt mit Schreiben vom 27.06.2013, erkannte das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 20.2.2014, dass der Bescheid der Oö Landesregierung vom 15.05.2013, mit dem festgestellt worden war, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, behoben wird. Aus der Begründung des Erkenntnis geht hervor, dass aufgrund der Zurückziehung des verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrages und aufgrund des mangelnden Verwirklichungswillens am ursprünglichen Projekt der Bescheid der Oö Landesregierung ersatzlos zu beheben und das Feststellungsverfahren einzustellen war. Hinsichtlich dieses Projektes besteht somit keine Sperrwirkung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 mehr.

Hinsichtlich des nunmehr eingereichten Projektes „LIFE+ Netzwerk Donau – Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering (neue Variante)“ wurde von der Verbund Hydro Power AG kein Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Oö Landes-

regierung gestellt. Aus dem Schreiben der Oö Landesregierung vom 08.10.2013 geht hervor, dass nach einer Grobprüfung seitens der UVP-Behörde keine UVP-Pflicht des Vorhabens (Stand September 2013) erkennbar ist. Auch ist dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht vom 20.02.2014 zu entnehmen, dass betreffend das verfahrensgegenständliche Projekt von der Oö Landesregierung keine Veranlassung zur Einleitung eines amtswegigen Verfahrens gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gesehen werde.

Für das verfahrensgegenständliche Projekt ist somit weder ein Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Einzelfallprüfung anhängig, sodass keine Sperrwirkung für das wasserrechtliche Verfahren gilt.

Zu den Vorbringen und Einwendungen im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren wird im Einzelnen festgestellt:

Zu den Einwendungen von Peter und Melanie Auer ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige für Wasserbautechnik in seinem Gutachten grundsätzlich ausgeschlossen hat, dass quantitativen Auswirkungen auf den Brunnen bzw. die Grundwasserspiegellage zu erwarten sind. Zur Sicherheit wurde aber eine quantitative Beweissicherung für den Brunnen vorgesehen. Den Forderungen wurde daher durch die Auflagen 11 und 12 entsprochen.

Hinsichtlich der Bedenken betreffend negativer Auswirkungen bei Hochwasserereignissen ist auszuführen, dass der Amtssachverständige für Wasserbautechnik dazu festgestellt hat, dass durch hydraulische Berechnungen für HQ30 und HQ100 (Donau) belegt wurde, dass es im Bereich Brandstatt zu keinen Aufspiegelungen kommt. Durch die ergänzenden Projektunterlagen wurde ebenfalls der Nachweis erbracht, dass es auch bei kleineren Hochwässern zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Zur Sicherheit wurde die Auflage 23 erteilt.

Hinsichtlich des Vorbringens von Christine und Klaus Pointner sowie von Karl und Paula Langmayr ist auf die Ausführungen zu den Einwendungen von Peter und Melanie Auer zu verweisen. Den Forderungen wurde somit durch mehrere Auflagen entsprochen.

Zu den ergänzenden Vorbringen von Karl und Paula Langmayr ist festzuhalten, dass die sich der Brunnen auf dem Grundstück Nr. 1671, ca. FAH-km 12,5, am oberen Ende des Abschnittes 3 befindet. Bereits in der Verhandlung wurde mittels Auflage eine quantitative Beweissicherung des Brunnens vorgesehen. Die Dauer der quantitativen Beweissicherung ist, wie bei allen anderen quantitativen Beweissicherungen, mit 3 Monate vor Baubeginn bis 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten festgelegt und geht weit über die geforderte Dauer der Beweissicherung hinaus. An der Sohlage der Aschach im Nahbereich des Brunnens ergeben sich projektsgemäß keine wesentlichen Änderungen und auch der Wasserspiegel wird nur gering verändert bei MW von – 0,2 bis + 0,15 m bzw. bei der ökologisch gewünschten Zusatzdotation mit bis zu + 0,3 m. Der Flurabstand beträgt knapp 5 m und seit 1990 kam es zu einem Absinken des Grundwasserspiegels um ca. 15 cm. Merkliche Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht zu erwarten. Eine qualitative Beweissicherung war bereits im Einreichprojekt vorgesehen und wird durch Vorschreibung einer Auflage für die Zeit nach Baufertigstellung (Monitoring-Phase) erweitert. Weiters wird zusätzlich in einer Auflage festgelegt, dass allfällige projektsbedingte Erschwernisse bei der Wasserentnahme durch technische Maßnahmen – entsprechende Tieferlegung des Brunnens – kompensiert werden.

Hinsichtlich der Vorbringen von Auswirkungen bei großen Hochwässern ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Verhandlung die projektsgemäßen Auswirkungen bei großen Hochwässern bis HQ100 behandelt und beurteilt wurden und in den nachgereichten Unterlagen noch zusätzlich ein kleineres Hochwasser HQ15 beurteilt wurden. Es wurde im wasserbautechnischen Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass es zufolge des Projektes zu keinen negativen Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse kommt.

Zu den Einwendungen von Karl Koll sowie des Oberösterreichischen Fischereivereins ist auszuführen, dass durch die Absenkung der Sohle des Innbaches eine Dotierung des Ofenwassers durch drei Durchlässe wie im Bestand nicht mehr möglich ist. Die eingereichte Lösung ist aber hydraulisch nahezu unvermeidlich. Der Forderung hinsichtlich eines gesicherten Wasserstands des Ofenwassers wird durch die Auflage 34 nachgekommen.

Der Forderung des Ernst Seimair hinsichtlich der Restwassermenge von 200 l/sec wurde durch Auflage 35 entsprochen. Hinsichtlich des Vorbringens betreffend die Errichtung eines Absetzbeckens ist festzuhalten, dass der Regenwasserablaufkanal, der bisher im oberen Bereich des Brandstätter Altarmes ausmündete, projektsbedingt um ca. 450 m gerinneabwärts verlängert werden muss, da der obere Bereich des Brandstetter Altarmes verfüllt wird, um Platz für die FAH in diesem Bereich zu schaffen. Bei der bestehenden Ausleitung war ein Absetzbecken am Ende der Rohrleitung mit den Abmessungen (Breite = 2 m, Länge = 30 m, Schwellenhöhe = 0,7 m) vorgesehen. Um einen möglichst gleichwertigen Rückhalt an Sedimenten zu sichern wird die Auflage 73 vorgesehen.

Zur Stellungnahme der Fischerinnung Eferding:

§ 15 Abs. 1 WRG normiert folgendes:

Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

Fischereiberechtigte können daher gem. § 15 Abs. 1 WRG Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren, nicht jedoch eine Bewilligung verhindern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Projekt insbesondere im öffentlichen Interesse liegt, weil die Errichtung der Fischaufstiegshilfe, welche eine Kontinuumsunterbrechung der Donau saniert, dem Sanierungsziel der ganzjährigen Fischpassierbarkeit entspricht. Darüber hinaus dient das gegenständliche Projekt der Umsetzung der Vorhaben gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009. Des Weiteren hat auch der Amtssachverständige für Fischökologie in seinem Gutachten festgestellt, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass nach Abschluss der Strukturierungsmaßnahmen bzw. dem Bau der FAH eine Verbesserung der fischökologischen und auch fischereilichen Situation eintreten wird.

In der Stellungnahme der Fischerinnung Eferding wurden keine konkreten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei vorgeschlagen, daher konnten auch keine konkreten Maßnahmen als Auflagen festgesetzt werden. Insbesondere der Amtssachverständige für Fischökologie hat jedoch Maßnahmen zum Schutz der Fischerei vorgeschlagen, die von der Behörde vorgeschrieben wurden. Zur Entschädigung siehe Spruchpunkt VII.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Wasserverbandes Eferding und Umgebung ist auszuführen, dass Seitens des Wasserverbandes Bedenken dahingehend bestehen, dass durch eine verstärkte Exfiltration von der FAH ins Grundwasser die Aufenthaltszeit im Untergrund reduziert wird. Daher wird die Abdichtung des obersten Abschnittes der FAH bis auf Höhe der Zusatzdotations verlangt. Durch die höhere Wasserspiegellage im neu errichteten Teil der FAH im Vergleich zum Naturzustand des Brandstätter Altarmes und die zunächst noch nicht kolmatierte Sohle der FAH ist eine verstärkte Dotation gegeben und negative Auswirkungen sind nicht vollkommen auszuschließen. Zur Sicherheit wird daher eine Auflage vorgeschrieben, obwohl in den Grundwassermodellen negative Auswirkungen nicht zu erkennen waren. Im Bereich des komplett zu verfüllenden Altarmes sind besondere Anforderungen an das Verfüllmaterial nicht erforderlich, da durch die Verfüllung jedenfalls die Durchlässigkeit im Vergleich zum Bestand (Wasserkörper) reduziert wird. Im anschließenden Bereich der FAH werden die erforderlichen Vorgaben zur Dichtheit in einer Auflage festgelegt.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Hartkirchen ist festzuhalten, dass durch den Amtssachverständigen plausibel festgehalten wurden, dass es durch die gegenständlichen Projektmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse, insbesondere bei Hochwasser kommt. Des Weiteren ist aus fachlicher Sicht eine Kollision zwischen den Projekten – Errichtung einer Organismenwanderhilfe sowie des Hochwasserschutzprojektes für das Eferdinger Becken – auszuschließen, da Retentionsraum weitgehend zu erhalten ist und deshalb im unmittelbaren Nahbereich der Donauufer, dort wo die FAH situiert ist, keine Hochwasserschutzdämme zu erwarten sind. Mangels detaillierter Planungen zum künftigen Schutz Eferdinger Becken konnte exakte Aussagen über die Lage des künftigen Hochwasserschutzprojektes nicht gemacht werden. Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind grundsätzlich bestehende Nutzungen zu berücksichtigen. Bezüglich einer künftigen wasserwirtschaftlichen Planung ist die Begutachtung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes maßgeblich und es hat dieser in der Verhandlung keine diesbezüglichen Bedenken gegen das eingereichte Projekt der FAH vorgebracht.

Der Nachweis, dass bei unter 30 jährlichen Donauhochwässern für die Liegenschaften im Bereich Brandstatt (Gasthäuser, Pension und Liegenschaft Auer) keine Verschlechterung eintritt – wie von der Gemeinde Puppung gefordert, wurde durch die ergänzenden Projektunterlagen der Verbund Hydro Power AG erbracht. Des Weiteren wurden die Grundwasserabsenkungen realistisch abgeschätzt und werden im erforderlichen Umfang mittels Beweissicherung verifiziert. Allfällige Nachteile für bestehende Nutzungen werden technisch kompensiert (zB Tieferlegung von Brunnen). Es wurde der Forderung der Gemeinde Puppung daher in diversen Auflagen entsprochen.

Zu den ergänzenden Vorbringen der Gemeinde Puppung betreffend einen allfälligen Retentionsraumverlust ist auszuführen, dass schon in der Verhandlung vom Amtssachverständigen festgestellt wurde, dass sich durch die Änderung der Dotation keinerlei Änderungen für die Hochwasserabflusssituation ergibt. Wesentlich für diese Beschränkung der Auswirkungen ist das Zurückfahren der Dotation bei Hochwasser in der Donau oder in der Aschach und es wurde diese Vorgangsweise im Detail in der Betriebsordnung festgelegt.

Die Überprüfung der Hochwasserverhältnisse bzw. der projektsbedingten Auswirkungen bei Hochwasser erfolgte bereits vollständig in der Wasserrechtsverhandlung. Die wasserbau-technische Beurteilung beruht auf einem instationär 2-D-Modell und kommt nachvollziehbar

zu folgendem Schluss, dass aus der Kombination der Ergebnisse, dass sich die Wasserspiegel im Einströmbereich nicht wesentlich ändern und auch nicht im Ausströmbereich aus dem Retentionsraum südliches Eferdinger Becken, der Schluss gezogen werden kann, dass sich auch großräumig am Retentionsverhalten nichts ändert.

Auch die quantitative und qualitative Grundwassersituation wurde in der Wasserrechtsverhandlung umfassend beurteilt und die aus fachlicher Sicht erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen festgelegt. Im Zweifelsfall wurden auch für jene Bereiche, wo Auswirkungen nicht zu erwarten sind, aber von Seiten der Parteien (Brunnenbesitzer) Sorgen bestanden, eine quantitative Beweissicherung angeordnet. Die Nachreichung diente allein der Ermittlung etwas höherer Vorflutwasserspiegellängen zufolge der von den Ökologen gewünschten Zusatzdotierung und es wurden aus fachlicher Sicht daraus keine qualitativen Nachteile abgeleitet. Eine qualitative Beweissicherung ist bereits im Einreichprojekt vorgesehen und wird durch die Auflage 76 erweitert.

Zu den Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das zukünftige Hochwasserschutzprojekt Eferdinger Becken wurde schon in der Verhandlung ausgeführt, dass nach fachlicher Voraussicht eine Kollision des eingereichten Projektes mit Dammbauten künftiger Hochwasserschutzanlagen im Eferdinger Becken auszuschließen ist, da Retentionsraum weitgehend zu erhalten ist und deshalb im unmittelbaren Nahbereich der Donauufer, dort wo die FAH situiert ist, keine Hochwasserschutzdämme zu erwarten sind. Mangels detaillierter Planungen zum künftigen Schutz Eferdinger Becken konnten exakte Aussagen über die Lage des künftigen Hochwasserschutzprojektes nicht gemacht werden. Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind grundsätzlich bestehende Nutzungen zu berücksichtigen. Bezüglich einer künftigen wasserwirtschaftlichen Planung ist die Begutachtung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes maßgeblich und es hat dieser in der Verhandlung keine diesbezüglichen Bedenken gegen das eingereichte Projekt der FAH vorgebracht.

Hinsichtlich der Instandhaltung wird auf die diesbezüglich bereits durch Gesetz bestehende Verpflichtung der Konsensinhaberin gem. § 50 WRG verwiesen. Darüber hinaus wurde der Forderung der Gemeinde Puppung durch die Auflage 74 entsprochen.

Hinsichtlich der Grundinanspruchnahme wurde von der Gemeinde Puppung darauf hingewiesen, dass diese betreffend das öffentliche Gut zwischen Kläranlage Eferding und der Langen Haufen Brücke mit der Gemeinde Puppung noch zu regeln ist. Da bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch kein zivilrechtliches Übereinkommen vorgelegt wurde, war die Bewilligung unter der auflösenden Bedingung des Zustandekommens eines Grundbenützungsbereinkommens zu erteilen.

Der Forderung der Marktgemeinde Aschach hinsichtlich der Kostentragung wurde in Auflage 66 entsprochen. Bei projektspezifischer Ausführung ergeben sich durch die Verlängerung des Regenwasserkanals keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Entsorgung der Abwässer. Im unmittelbaren Anschlussbereich der Verlängerung ist eine Beweissicherung ohnehin Teil des Projektes. Der Altbestand des Regenwasserkanals wird jedoch nicht direkt durch das Vorhaben berührt, so dass für diesen Teil keine Beweissicherung durch die Konsensinhaberin vorzuschreiben ist.

Den Forderungen der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wurde durch die Auflagen 67 bis 70 entsprochen. Hinsichtlich eines Übereinkommens ist auszuführen, dass die Bewilligung unter der auflösenden Bedingung des Zustandekommens eines Grundbenützungsbereinkommens zu erteilen war, da bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch kein zivilrechtliches Übereinkommen vorgelegt wurde.

Zu den Ausführungen des Vertreters des öffentlichen Wassergutes ist festzuhalten, dass schon der Bescheidspruch vorgibt, dass das Vorhaben projekts- bzw. bescheidgemäß auszuführen ist. Auch die Auflage 1 normiert eine projekts- bzw. bescheidgemäße Auszuführung des Vorhabens. Den weiteren Forderungen des Vertreters des öffentlichen Wassergutes wurde durch Auflagen entsprochen. Hinsichtlich eines Übereinkommens ist auszuführen, dass die Bewilligung unter der auflösenden Bedingung des Zustandekommens eines Grundbenützungsbereinkommens zu erteilen war, da bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch kein zivilrechtliches Übereinkommen vorgelegt wurde.

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Ottensheim ist auszuführen, dass in der ergänzenden Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen schlüssig dargestellt wurde, dass sich die Auswirkungen der Zusatzdotations mit 2-5 dm Aufspiegelung in den Gerinnen im Wesentlichen auf Auegebiete beschränken und dadurch keine fremden Rechte beeinträchtigt werden. Zusätzlich wurde jedoch eine Begrenzung der Zusatzdotations abhängig vom aktuell festgestellten Grundwasserstand vorgeschrieben.

Zu Abschnitt 7 „Innbachspitz – Donaunebenarm“ und zur Unterwassereintiefung:

Der Amtssachverständige für Gewässerökologie forderte im Gutachten, dass der Abschnitt 7 „Innbachspitz – Donaunebenarm“ ist als wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage zu errichten sei. Des Weiteren sei mit der Einreichung zu Abschnitt 7 „Innbachspitz – Donaunebenarm“ ein Konzept zur Stabilisierung der Unterwassereintiefung flussab des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering einzureichen. Die dabei angestrebten Koten der Sohlagen seien dabei in den beiden Einreichungen für die gemeinsam betroffenen Bereiche ident zu definieren.

Bei den beiden Forderungen handelt es sich um Projektteile, die ursprünglich von der Verbund Hydro Power AG gleichzeitig mit der Organismenwanderhilfe zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht wurden. Mit Schreiben vom 27.06.2013 schränkte die Verbund Hydro Power AG den Bewilligungsantrag jedoch ausschließlich auf die wasserrechtliche Bewilligung der Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering ein (Abschnitt 1 bis 6 der am 07.06.2013 eingereichten Projektunterlagen). Somit sind der Abschnitt 7 und ein Konzept zur Stabilisierung der Unterwassereintiefung nicht mehr Projektbestandteil und daher auch nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung.

Dem Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerökologie sowie der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist zu entnehmen, dass ein höchstes fachliches Interesse an der Ausführung der ursprünglich eingereichten Projektteile besteht. Gem. § 13 Abs. 7 und 8 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen oder der verfahrenseinleitende Antrag abgeändert werden. Danach ist der zurückgezogene Teil nicht mehr Gegenstand des Verfahrens und die Behörde ist daher nicht berechtigt, über diesen Teil abzusprechen. Im gegenständlichen Fall ist es daher nicht möglich, die vom Amtssachverständigen geforderten Auflagen bezüglich des Abschnittes 7 und der Unterwassereintiefung vorzuschreiben, da diese Auflagen als projektändernd zu qualifizieren sind. Die Kon-

sensinhaberin wird jedoch auf die besondere Bedeutung der ursprünglichen Projektteile „Innbachspitz – Donaunebenarm“ und Unterwassereintiefung aus gewässerökologischer Sicht hingewiesen.

Um die Funktionsfähigkeit der Organismenwanderhilfe sicherzustellen, wurde ein weitreichendes Beweissicherungsprogramm vorgeschrieben.

Die Festlegung der Konsensdauer in Spruchpunkt IV. erfolgt in Anpassung an die Wasserbenutzung des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 18.03.1970, Zl.96195/105-39376/70 (Grundsatzbescheid), und wurde somit bis 31.12.2059 befristet.

Die Bauvollendungsfrist gemäß Spruchabschnitt V. wurde auf Grund der Vorgaben des NGP 2009, wonach die Ziele und Maßnahmen bis 31.12.2015 umzusetzen sind, mit 31.12.2015 bestimmt.

Zu Spruchabschnitt VI.:

Gemäß § 120 Abs. 1 WRG kann die Wasserrechtsbehörde zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf die fach- und vorschriftsmäßige Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung sind die Aufsichtsorgane berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen. Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind nach Abs. 6 vom Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Nach den Ergebnissen des diesbezüglich durchgeführten Ermittlungsverfahrens war auf Grund der fachlichen Qualifikation Herr Dr. Thomas Spindler als wasserrechtliche Bauaufsicht gem. § 120 WRG zu bestellen. Somit wurde der diesbezüglichen Forderung der Amtssachverständigen für Gewässerökologie und Fischökologie entsprochen.

Zu Spruchpunkt VII.:

Hinsichtlich der Entschädigung ist festzuhalten, dass nach § 117 Abs. 1 WRG über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, die Wasserrechtsbehörde entscheidet. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 WRG können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vor-

haben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

Durch das gegenständliche Vorhaben kann es zu Eingriffen in die fischereirechtliche Nutzung kommen (z.B. Flächenverlust des Fischwassers, Verminderung des fischereilichen Ertragswertes). Auch der Amtssachverständige für Fischökologie hat dies schlüssig und nachvollziehbar in seinem Gutachten festgestellt und daher als Auflage vorgeschlagen, über Entschädigungen der Fischereiberechtigten mangels Einigung die Behörde entscheiden zu lassen. Aus rechtlicher Sicht ist daher von Eingriffen in die Fischereirechte auszugehen. Die Art und Höhe einer möglichen fischereilichen Entschädigung ist daher mangels Einigung in einem Nachtragsbescheid gem. § 117 Abs. 2 WRG zu bestimmen.

Nach Abs. 2 des § 117 WRG sind bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

Im gegenständlichen Fall ist eine Festsetzung einer möglichen Entschädigung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Grad der Einflussnahme erst nach Errichtung der FAH ermittelt und entsprechend ausgeglichen werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form (auch mit E-mail) übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis Verfahrenskosten:

Über die zu entrichtende Verwaltungsabgabe wird in einem gesonderten Bescheid entschieden werden.

Ergeht an:

1. Verbund Hydro Power AG, Europaplatz 2, 1150 Wien;
2. Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz;
3. Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zur Auflage des Projektes im Wasserbuch;
4. Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stefan-Fadingerstraße 2-4, 4070 Eferding;
5. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4021 Linz;
6. Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz;
7. Stadtgemeinde Eferding, Stadtplatz 31, 4070 Eferding;
8. Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven;
9. Marktgemeinde Aschach an der Donau, Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau;
10. Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen;
11. Gemeinde Puppung, Puppung 13, 4070 Puppung;
12. Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim;
13. Marktgemeinde Wilhering, Linzer Straße 14, 4073 Wilhering;
14. Hans Arthofer Ges.m.b.H., Deinhammerstraße 1, 4081 Hartkirchen;
15. Fa. Held & Francke Bauges.m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz;
16. Herrn und Frau Klaus und Christine Pointner, Brandstatt 33, 4070 Eferding;
17. Frau Maria Tahedl, Au bei hohen Steg 25, 4070 Eferding;
18. Herrn und Frau Johann und Manuela Zimmer, Brandstatt 27, 4070 Eferding;
19. Herrn Harald Pointner, Brandstatt 34, 4070 Eferding;
20. Herrn und Frau Johannes und Helene Wimmer, Brandstatt 31, 4070 Eferding;
21. Herrn und Frau Siegfried und Maria Voggeneder, Au bei hohen Steg 26, 4070 Eferding;
22. Frau Ingeborg Kirchmair, Wegscheider Straße 120, 4060 Leonding;

23. Herrn Ing. Gerold Barth, Fallerstraße 14, 4073 Wilhering;
24. Herrn Med.Rat Dr. Hermann Gahleitner, Schulstraße 12, 4073 Wilhering;
25. Herrn Ernst Aschauer, Pfaffing 7, 4081 Hartkirchen;
26. Herrn und Frau Karl und Paula Langmaier, Landstatt 4, 4070 Eferding;
27. FKK Sportliga Linz, Gstocket 1, 4072 Alkoven, auch per Email an einramhof@karre.net.at;
28. Herrn und Frau Franz und Gisela Rauecker, Faller Str. 19, 473 Wilhering;
29. Herrn und Frau Karl und Renate Koll, Fallerstraße 17, 4073 Wilhering;
30. Herrn und Frau Oswald und Brigitte Wieshofer, Fallerstraße 15, 4073 Wilhering;
31. Herrn Gabriel Schuhmann, Arkadenweg 1, 4072 Alkoven;
32. Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, Kärntnerstraße 10-12, 4020 Linz;
33. Republik Österreich, p.A. Landeshauptmann von OÖ als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Kärntnerstraße 10-12, 4020 Linz;
34. Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven;
35. Gemeinde Puppung, Puppung 13, 4070 Puppung;
36. Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim;
37. via donau - Österreichische Wasserstraßenges.m.b.H., Donau-City-Str.1, 1220 Wien;
38. Herrn Ing. Volkmar Angermeier, Auhof 1, 4070 Eferding;
39. Frau Annemarie Brückl, Weidach 4, 4072 Alkoven;
40. Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Brückl, Binderweg 4, 4072 Alkoven;
41. Frau Petra Enzenberger, Holzschuhstraße 3, 4072 Alkoven;
42. Herrn und Frau Albert und Susanne Fischer, Raffelding 2, 4070 Eferding;
43. Herrn Mag. Michael Hannes Kremayr; Straß 10, 4072 Alkoven;
44. Herrn Stephan Ledebur-Wicheln, Gstocket 6, 4072 Alkoven;
45. Herrn Ernst Lehner, Annabergstraße 11, 4072 Alkoven;
46. Herrn Michael Neissl, Gstocket 2, 4072 Alkoven;
47. Herrn Thomas Ritzberger, Raffelding 37, 4070 Fraham;
48. Herrn und Frau Nikolaus und Irmgard Sallaberger, Lahöfen 4, 4070 Eferding;
49. Frau Eleonore Angermeier-Greiter, Auhof 1, 4070 Puppung;
50. Herrn Wolfgang Wiesinger, Schönfeld 1, 4072 Alkoven;
51. Herrn und Frau Dipl.-Ing. Peter und Dipl.-Ing. Melanie Auer, Deinham 18, 4070 Eferding;
52. Zisterzienserstift Wilhering, Linzerstraße 4, 4073 Wilhering;
53. OÖ Landesfischereiverband, Stelzhamerstraße 2, 4020 Linz;
54. OÖ Landesfischereiverband – Revier Aschach, z.Hd. Herrn Obmann Manfred Prammer, Schurrerprambach 8, 4730 Waizenkirchen;


55. OÖ Landesfischereiverband - Revier Donau A, z.Hd. Herrn Obmann Josef Dannerbauer, Linzerstraße 93, 4070 Eferding;
56. OÖ Landesfischereiverband - Revier Innbach, z.Hd. Herrn Obmann Alfred Kirnbauer, Bachmühlgasse 19, 4675 Weibern;
57. OÖ Landes-Fischereiverein, z. Hd. Herrn Präsident Reg.-Rat Peter Jilka, Mozartstraße 50, 4020 Linz;
58. Heinrich Rüdiger Starhemberg`sche Familienstiftung, p.A. Forst- und Güterdirektion, Kirchenplatz 1, 4070 Eferding;
59. Herrn Franz Uttenthaller, Ludlgasse 18, 4070 Eferding;
60. Herrn und Frau Ernst und Heriberta Schwarzbauer, Friedlau 3, 4070 Puppung;
61. Herrn Walter Schickerbauer, Stroheim 25, 4074 Stroheim;
62. Herrn Ernst Schickerbauer, Gstötenau 3, 4070 Puppung;
63. Frau Rosemarie Niederwimmer, Roitham 14, 4612 Scharfen;
64. Herrn Gerhard Mimra, Ortmayrstraße 8, 4060 Leonding;
65. Herrn Christian Mimra, Wörth 82, 4070 Puppung;
66. Frau Mariann Leberbauer, Unterschaden 8, 4070 Puppung;
67. Frau Annemarie Ecker, Trattwörth 6, 4070 Puppung;
68. Herrn Friedrich Obermayr, Taubenbrunn 23, 4070 Puppung;
69. Herrn Kurt Kirchmayr, Unterschaden 19, 4070 Puppung;
70. Herrn und Frau Johann und Maria Höller, Wagrein 43, 4070 Puppung;
71. Frau Monika Hecht, Vorderbrandstraße 1/17, 83471 Berchtesgaden, Deutschland;
72. Frau Ulrike Deuschl, Au bei Brandstatt 4, 4070 Puppung;
73. Herrn und Frau Josef und Hermine Dannerbauer, Linzerstraße 39, 4070 Eferding;
74. Herrn Mag. Erwin Baminger, Deinham 16, 4070 Hartkirchen;
75. ASKÖ-Angelsportverein Naarn-Donau, z.Hd. Herrn Obmann Dieter Edelmüller, Hillerstraße 10, 4030 Linz;
76. Herrn Karl Mayr, Wieshofer Straße 5, 4631 Krenglbach;
77. Herrn und Frau Karl und Paula Langmayr, Brandstatt 4, 4070 Puppung;
78. Herrn DI Hans-Peter Franzmeier, Inn 5, 4070 Fraham;
79. Herrn und Frau Ferdinand und Monika Sallaberger, Inn 26, 4070 Fraham;
80. Herrn Peter Aumayr, Simbach 1, 4070 Fraham;
81. Herrn Ing. Stephan Ledebur, Gstocket 6, 4072 Alkoven;
82. Herrn Ernst Johann Seimair, Mühlenstraße 6c, 4050 Traun;
83. Herrn Mag. Josef Ratzenböck, Leharstraße 17, 4020 Linz;
84. Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen;
85. Gemeinde Puppung, Puppung 13, 4070 Puppung;
86. Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven;

- 87. Marktgemeinde Wilhering, Linzer Straße 14, 4073 Wilhering;
- 88. Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim;
- 89. Energie AG, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz;
- 90. Oö. Ferngas, Neubauzeile 99, 4030 Linz;
- 91. Linz AG – Linz Service GmbH, Wasser-Betrieb, Wienerstraße 151, 4020 Linz;
- 92. Reinhaltungsverband Großraum Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding;
- 93. Wasserverband Eferding und Umgebung, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding;
- 94. Bundesamt für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde, z.Hd. Herrn Dr. Reinhard Haunschmid, Scharfling 18, 5310 Mondsee;
- 95. Dr. Thomas Spindler, TB Spindler, Kreuttalstraße 65, 2123 Unterolberndorf.

Für den Bundesminister:

Dr. Wienerroither

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	mgmPqEh1z5RfNkK3HuPuGICeM4MBU7Fk7rOjOOXrsvt05HdZd+upY8++DPJUUnrUswso lAp7+5dG8BoylvgVQb+M250wLgYA+6DPCh3jTVud8KrAxhGiQK4rLWk7dPIPyIKB+Bh N+l56ojHB6kLxlaDitDkMXfEEQx4jXlcbvD1s=	
	Untersigner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-09T12:01:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	